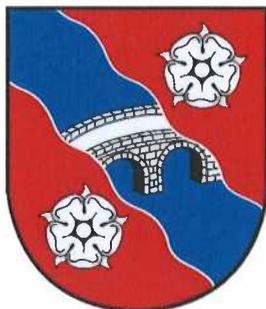


WORTLAUT
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

der Marktgemeinde
Ilz



– ÄNDERUNGSBESCHLUSS –

Stand: 03.06.2024

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

146FR16

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 Umfang und Inhalt	5
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	5
§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes	6
(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen	6
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	7
(3) Entwicklungsgrenzen	12
§ 4 Ziele und Maßnahmen	13
(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen	13
(2) Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	18
§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	19
VERFAHRENSBLATT	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	Ehemalig(-e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	Geltend
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idHv	in der Höhe von
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	Laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	Mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm (Oststeiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Entwicklungsprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch€
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tif./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vd	vertreten durch
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG



Abbildung 1 – Schrägluftbilder (Quelle: Google Maps)

Planungsprozess:

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Marktgemeinde Ilz (ehem. Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal).

Der Gesetzesauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan zu erstellen haben.

Die neue Marktgemeinde Ilz setzt es sich zum Ziel, die wiederverlautbarten und somit in Geltung gesetzten Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne mit den Funktionenfestlegungen und Entwicklungsgrenzen sowie die Flächenwidmungspläne mit den darin enthaltenen Baulandfestlegungen, Freiland- und Verkehrsflächenausweisungen der ehemaligen Gemeinden zu überarbeiten, aufeinander abzustimmen und das neue erste Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan der neuen Marktgemeinde Ilz in Rechtskraft zu bringen.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 06/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der beiden ehemaligen Gemeinden evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept 2.0“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Marktgemeinde Ilz basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Lage im Raum/ Kurzbeschreibung:

Die Marktgemeinde Ilz liegt in der Oststeiermark unmittelbar an der Abfahrt der A2 Ilz/Fürstenfeld, sowie an der Nord-Südverbindung Hartberg-Riegersburg als Tor zum Vulkanland und Eingang ins steirische Thermenland. Die Landeshauptstadt Graz ist rd. 42 km entfernt.

Die ehem. Marktgemeinde Ilz und die ehem. Gemeinde Nestelbach im Ilztal wurden mit 01.01.2015 fusioniert. Die neue Marktgemeinde mit 3.738 Einwohnern (21.09.2021) und ihren 14 Katastralgemeinden erstreckt sich über eine Fläche von ca. 39,3 km². Mit rund 2.500 Arbeitsplätzen nimmt die neue Marktgemeinde einen Spitzenplatz in der Region ein.

Überörtliche Festlegungen:

Gem. § 4 Abs. 2 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft: 16.07.2016), ist die Marktgemeinde Ilz als „**Teilregionales Zentrum**“ und mit Großwilfersdorf im § 4 (4) REPRO als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ definiert. Dies dient der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte:

Neben dem Teilregionalen Zentrum Ilz (gemäß REPRO) werden als Örtliche Siedlungsschwerpunkte Nestelbach im Ilztal und Neudorf bei Ilz festgelegt, da diese die Kriterien für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes (siehe Erläuterungsbericht) erfüllen.

Bevölkerungsentwicklung:

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlichen-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der auch künftig zu erwartenden Bautätigkeit iVm der zentralen Lage durch Anschluss an die Autobahn A2 (Südautobahn) strebt die Marktgemeinde Ilz eine geordnete und maßvolle sowie auf die Funktion ausgerichtete Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtung gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Marktgemeinde von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum bis 2036 einen Bevölkerungszielwert von rd. 4.000 Einwohner als realistisch an (aktueller Bevölkerungsstand mit 21.10.2021: 3.738 Einwohner (Hauptwohnsitze)).

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/-potenziale in den einzelnen Ortsteilen bzw. Siedlungsansätzen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen sowie auch sozialen Infrastruktureinrichtungen gemäß der im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 festgelegten Prioritätenreihung und der jeweils festgelegten Entwicklungsgrenzen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15-17 Jahre festgeschrieben.



Abbildung 2 – Hauptplatz Ilz (Quelle: Webseite der Marktgemeinde)



Abbildung 3 – Nestelbach im Ilztal (Quelle: Webseite der Marktgemeinde)

Strategische Umweltprüfung:

Die jeweiligen Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 1.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 idgF analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF/ Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF (teilweise Entwicklungsplan) der ehem. Marktgemeinde Ilz und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 /Entwicklungsplan Nr. 4.00 der ehem. Gemeinde Nestelbach im Ilztal haben nach erfolgter Prüfung keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete mit baulicher Entwicklung, da die im Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP) Nr. 1.00 festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung und Örtlicher Vorrangzonen/Eignungszonen so gewählt wurden, dass damit künftig keine Konfliktpotenziale eröffnet werden. Bei den entsprechenden Festlegungen werden die ersichtlich gemachten Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark (landwirtschaftliche Vorrangzone bzw. Vorrangzone für Industrie und Gewerbe sowie Grünzone) berücksichtigt. Aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung im Osten des Hauptortes Ilz wurde für den gegenständlichen Bereich eine Umwelterheblichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur iVm der fußläufigen Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen durchgeführt. Eine zusätzliche Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte im Bereich der bestehenden Schalkmühle, da für die kurz-, mittel- bis langfristige Betriebserweiterung ein entsprechendes Projekt vorliegt und seitens der Marktgemeinde Ilz die derzeit bestehende Gemeindestraße aufgelassen bzw. verlegt werden soll. Dieser Siedlungsentwicklung wurde die vorliegende wasserrechtliche Bewilligung zur Hochwasserfreistellung zu Grunde gelegt.

Weiters wird festgehalten, dass sich das Gemeindegebiet von Ilz außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention befindet.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Ilz bedingt den Nachweis von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen.

Ilz, am 10.06.2024.....

Für den Gemeinderat, der Bürgermeister

Stefan Wilhelm



VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE ILZ

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00 ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Präambel und Rechtsgrundlage

„VERORDNUNG ÜBER DAS VOM GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE ILZ GEM. § 24 IVM § 42a STROG 2010, LGBL. NR. 49/2010 IDF LGBL. NR. 6/2020, AM 17.11.2023 (ENDBESCHLUSS) UND AM 10.06.2024 (ÄNDERUNGSBESCHLUSS) BESCHLOSSENE ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT MIT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00 DER NEUEN MARKT-GEMEINDE ILZ, ÖFFENTLICH AUFGELEGT IN DER ZEIT VON 06.12.2021 BIS 31.01.2022.

DIE RECHTLICH VERPFLICHTENDE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (GEMÄSS § 24 (5) STROG 2010) FAND AM 13.01.2022 IM KULTURHAUS STATT.“

Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt. Dieses schließt auch die jeweiligen Fußnoten ein.

§1 UMFANG UND INHALT

Das Örtliche Entwicklungskonzept (in der Folge kurz „ÖEK“ genannt) Nr. 1.00 der Marktgemeinde Ilz besteht aus einem Verordnungswortlaut und dem Entwicklungsplan (in der Folge kurz „ÖEP“ genannt) im Maßstab 1:10.000, welcher integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 146FR16, Stand: 03.06.2024. Der Verordnung ist zur Begründung ein Erläuterungsbericht beigefügt.

§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER

Der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 1.00 (GZ: 146FR16, Stand der Ausfertigung: 03.06.2024) im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: 08/2018 erstellt gem. gelt. Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBL. Nr. 80/2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“, Rechtskraft mit 01.10.2016) und ist dieser integrierender Bestandteil des Örtliche Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Ilz

Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 wurde in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde Ilz ausgearbeitet und wurden die Verordnungsgrundlagen von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz zusammengestellt und raumordnungsfachlich in Abstimmung mit dem Arbeitskreis der Marktgemeinde Ilz in mehreren Arbeitssitzungen ausgearbeitet.

§ 3

FESTLEGUNGEN DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/ENTWICKLUNGSPLANES IM WIRKUNGSBEREICH DER MARKTGEMEINDE

(1) Detailabgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:

Z.1 Gemäß **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark** (LGBl. Nr. 86/2016) ist die Marktgemeinde Ilz als **Teilregionales Zentrum** festgelegt. Teilregionale Zentren sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten. Das Teilregionale Zentrum **Ilz** (Symbol: mittlerer Stern) umfasst den gesamten zusammenhängenden zentralen Siedlungsraum des Ortsteiles **Ilz einschließlich Dörfli**. Zusätzlich wird die Marktgemeinde Ilz als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ definiert und dient dies der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen.

Z.2 Gemäß **§ 3 (Ziele und Maßnahmen für Teilräume)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Außeralpines Hügelland¹
- Außer Alpine Wälder und Auwälder²
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken³
- Siedlungs- und Industrielandschaften⁴

¹ **Außeralpines Hügelland:**

Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität des Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig: Ausweisung neuer Baugebiete; großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von dieser Flächenbeschränkung unberührt.

² **Außer Alpine Wälder und Auwälder:**

Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und klein-klimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten. Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugelände.

³ **Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:**

Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden. Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

⁴ **Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):**

Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen. Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Z.3 Gemäß **§ 5 (Vorrangzonen)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark befindet sich im Gemeindegebiet von Ilz folgende Vorrangzonen:

- Vorrangzone für Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaftliche Vorrangzone
- Grünzone

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung:

Die nachfolgend festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte entsprechen den Vorgaben des StROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013 und liegt innerhalb des ausreichenden ÖPNV-Angebotes.

Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte sind im Erläuterungsbericht im Kap. 2.2 „Festlegungen – Planungshoheit der Marktgemeinde Ilz“ näher dargestellt und begründet.

Die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte im Gemeindegebiet werden untenstehend näher beschrieben und räumlich-funktionell abgegrenzt.

lit. a) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Nestelbach im Ilztal“ (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden, historisch tradierten Siedlungsraum von Nestelbach, welcher mit dem Siedlungsbestand bzw. den vorgesehenen Entwicklungspotenzialen gem. Entwicklungsplan begrenzt wird.

lit. b) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Neudorf bei Ilz“ (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden, historisch tradierten Siedlungsraum von Neudorf bei Ilz, welcher mit dem Siedlungsbestand bzw. den vorgesehenen Entwicklungspotenzialen gem. Entwicklungsplan begrenzt wird.

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Aufbauelemente:

Aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“) werden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ilz die nachfolgenden Gebiete baulicher Entwicklung näher definiert und im Entwicklungsplan Nr. 1.00 plangrafisch dargestellt⁵.

⁵ 80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016).

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung ist im Rahmen der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe (30 m – 40 m) zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien insbesondere Straßen und Gewässern, folgt:

lit. a) **Wohnen:** (orange Farbgebung)

ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die Wohnfunktion ergänzende Sondernutzungen im Freiland (insbesondere Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen).

Wohnbereiche sind Gebiete, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt, die historisch tradiert jedoch auch mit ergänzenden Nutzungen besetzt sind. Diese Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen.

lit. b) **Zentrum:** (mit untergeordneter Wohnfunktion - rote Farbgebung)

ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete, die erforderlichen Verkehrsflächen und die, die Zentrumsfunktion ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (insbesondere Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen).

Zentrumsbereiche sind Gebiete mit Gemengelagen aus Öffentlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen aber auch Wohnnutzungen. Zur langfristigen Erhaltung bzw. Sicherstellung von öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen soll neben der Gewährleistung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur ebenso die Wohn- und Wohnumfeldqualität erhalten bzw. wo erforderlich, bedarfsorientiert planmäßig nachverdichtet bzw. weiterentwickelt werden.

lit. c) **Industrie, Gewerbe:** (violette Farbgebung)

ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete 1 und 2, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung ergänzende Sondernutzungen im Freiland (insbesondere Energieversorgungsanlage, Lagerflächen).

Diese Gebiete umfassen vorwiegend größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender sowie geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Aus-

stattungen (zB Erreichbarkeit, geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen mittel- bis langfristig gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen.

- lit. d) **Einkaufszentren:** (rosa Farbgebung)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gebiete für Bauland – Einkaufszentren 1 und 2, deren zugehörige Verkehrsflächen und Pufferzonen.
- lit. e) **Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete:** (braune Farbgebung)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiete, Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung ergänzende Sondernutzungen im Freiland (insbesondere Reitanlagen, Sportanlagen).

Landwirtschaftliche Bereiche sind räumlich-funktionell abgestimmte Siedlungsräume mit noch vorwiegend landwirtschaftlicher Funktion (Hofstellen), untergeordneter Wohnfunktion (betriebszugehörige Wohnfunktionen, in Einzelfällen auch Wohnnutzungen für Dritte). Das heißt, auch nicht betriebszugehörige Wohnfunktionen, wie bestehende Dienstleistungseinrichtungen und örtliches Gewerbe können in diesen zum Teil unterschiedlichen Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis weiterhin bestehen. Der betriebliche Weiterbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung geordnet weiterzuentwickeln.

- lit. f) **Tourismus, Ferienwohnen:** (magenta Farbgebung)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kurgebiete, Erholungsgebiete und Ferienwohngebiete sowie der Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (insbesondere private wie öffentliche Parkanlagen sowie Spielplätze) und Verkehrsflächen (Gemeindestraßen, Parkplätze udgl.).

Erholungsbereiche dienen dem Erhalt und der planmäßigen Weiterentwicklung von bestehenden Einrichtungen/Betrieben sowie der Entwicklung von künftigen, auf den Bedarf abgestimmten Nutzungen im Bereich des (Erholungs-) Tourismus, der Freizeitnutzung und Anlagen sonstiger Erholungszwecke für die Gemeindebevölkerung, wodurch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen udgl. ausgeschlossen sind.

- lit. g) **Bereiche mit 2 Funktionen (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung):**
im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den jeweils definierten Funktionen gemäß § 3 (2) Z. 2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z. 3 lit. a) (Vorrangzonen/Eignungszonen) zulässig.

Bereiche mit 2 Funktionen werden aufgrund des Erfordernisses der Darstellung zweier Funktionen und der bestehenden und künftig beabsichtigten Nutzung als sich überlagernde Funktion (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung) festgelegt. Diese betreffen z.B. zentrale Funktionen iVm Wohnfunktionen ebenso betriebliche Funktionen in Überlagerung mit Wohnfunktionen, landwirtschaftliche Funktionen mit Wohnfunktion.

Bei überlagernden Nutzungen ist im Falle von Änderungen der bisherigen Baulandfestlegung z.B. Industrie und Gewerbe zu Zentrumsfunktion (Forschung, Entwicklung) diese dann zulässig, wenn aus siedlungspolitischer Abwägung diese neue Nutzung umgesetzt werden soll.

- lit. h) **Entwicklungspotenziale** (punktierte Darstellung, Farbe nach den Gebieten mit baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Ilz (mind. 15 Jahre).

Die Entwicklungspotenziale und Gebiete mit baulicher Entwicklung werden durch Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt. Als Potenzial sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (z.B.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m – 40 m) zulässig.

- lit. i) **Räumlich zeitliche Entwicklungspriorität** (Pfeile in der Farbe jeweils nach Gebiet mit baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen.

Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen und Freihaltezonen:

- lit. a) **örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit** (grün schraffierte Bereiche) **und örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung und Sonstiges** (braun schraffierte Bereiche):
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen bzw. infrastrukturelle Ausstattungen.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen haben sich an der Definition der Eignungszone gem. Entwicklungsplan zu orientieren.

Mit der Festlegung von Eignungszonen (auch in Überlagerung mit anderen Funktionen) sollen jene Bereiche langfristig gesichert werden, die aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen, Standortqualität, Attraktivität, benachbarten Einrichtungen und der besonderen räumlich-funktionellen Bedeutung für die bestehenden, teilweise im Nahbereich befindlichen Siedlungsräume für Naherholung und Freizeitnutzung ihrer Bürger/-innen besonders geeignet sind (Fußballplätze, Tennisplätze, Sportplätze, Kinderspielplätze, aber auch Hochwasserrückhalteanlagen, Friedhofsbereich und Kleingärten sowie Parkanlagen und Kläranlagen). Abzuwägen ist im jeweiligen Anlassfall die erforderliche gegenseitige Berücksichtigung (zB Wohnen und Sportplatz) bei Neuausweisungen.

- lit. b) Uferstreifen werden als **Freihaltezone** (keine planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 1.00) entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10,0 m, gemessen ab der Böschungsoberkante gem. SAPRO Hochwasser sowie den Bestimmungen des REPRO Oststeiermark (Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Raab und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.) festgelegt.

Es sind folgende Ausnahmegestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser Freihaltezone gem. den Bestimmungen des SAPRO zulässig:

- Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich ~~und~~
- Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation ~~und~~
- Diese Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie zB Abflusmulden.

- lit. c) **Freihaltezone** (fhz) sind von Bebauung langfristig freizuhalten, wobei erforderliche technische Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom und Zufahrt) ausgenommen sind. *Diese dienen der Reduktion von allfällig negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in sensiblen Bereichen (zB Kuppen, sichtexponierte Bereiche, ...).*

(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan:

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden nachfolgende Entwicklungsgrenzen aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und im Entwicklungsplan Nr. 1.00 dargestellt:



Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungsgrundsatzes „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz, 30 m – 40 m) überschritten werden.

Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. 1-4

- a) Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende Grenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Waldgrenzen, gliedernde Grünraumelemente) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen ableitbar sind und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaßes und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (Hochwasserfreistellung, Entlassung aus dem Forstzwang) und gegebener Entwicklung von innen nach außen ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m – 40 m) zulässig sind.

Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. 1-8

- a) Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Grenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes - Ensembleschutz) oder siedlungspolitischer Rahmensetzungen (eingefrorene Rechtsbestände, Entwicklungspotenziale) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaßes und Art) als zulässig zu erachten sind.

- b. Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie mit lfd. Nr.) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (keine Nutzungskollisionen zu erwarten) und gegebener Entwicklung von innen nach außen ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe von ca. 30 m – 40 m zulässig sind.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern
2	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
4	Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenze
8	Stilllegung des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes

§ 4

RAUMBEDEUTSAME ZIELE UND MASSNAHMEN⁶

(1) **Sachbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für Sachbereiche):**

Zielsetzungen:

Z.1 Naturraum und Umwelt:

- Berücksichtigung bei künftigen Baulandfestlegungen auf die gegebene topographische Situation (exponierte Kuppen – und Hanglagen)
- Erhaltung des regionstypischen Landschaftsbildes als Attraktivitätsfaktor für den zu entwickelnden Fremdenverkehr/ Thermentourismus. Erhaltung und Entwicklung von Erholungs- und Erlebniszonen.
- Verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energieressourcen für die Raumheizung, ev. auch auf Geothermiebasis.
- Erhaltung der Flurgehölzstreifen, der Auwaldungen und Auwaldreste entlang der Gewässer sowie der Buschvegetation an den Waldrändern.

⁶ durchgestrichene Textzeilen werden nicht mehr weiterverfolgt.

Maßnahmen:

- Festlegung von Freihaltebereichen bzw. absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung:**Zielsetzungen:**

- Attraktivierung der Siedlungsschwerpunkte durch unterschiedliche Wohnformen und ein optimales Infrastrukturangebot iVm mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr und an das überregionale Straßennetz.
- Schaffung von Pufferbereichen zwischen Industrie- und Gewerbebereichen zu Wohnbereichen.
- Verdichtung der (Wohn-) Siedlungsgebiete mit guter Erreichbarkeit der vorhandenen Infrastruktur.
- Entflechtung der Nutzungsfunktion Wohnen in Fällen miteinander unverträglichen Nutzungen. Verhinderung neuer Siedlungsgebiete, welche mit bestehenden oder näher rückenden Gewerbebetrieben kollidieren könnten.
- Möglichkeit der Ansiedlung weichender Erben in den stärker besiedelten dezentralen Siedlungsbereichen. Förderung des genossenschaftlichen Wohnbaues und vor allem der Sanierung von erhaltenswertem Haus- und Wohnungsbestand.
- Steigerung der Bevölkerungszahl von derzeit 3.738 bis zum Jahr 2036 auf 4.000 Einwohner.
- Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze, Schaffung neuer Arbeitsplätze in allen Branchen.
- Baulandmobilisierung zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten und geordneten Siedlungsentwicklung (Wohnstandortpotenziale).
- Ansiedlung von Fachärzten zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

Maßnahmen:

- Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Festlegung von jeweils auf die bestehende Siedlungsstruktur sowie angestrebte Siedlungsentwicklung abgestimmten Gebieten mit baulicher Entwicklung einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Festlegung von Bereichen mit zwei Funktionen (Überlagerungen) in Abstimmung mit der angestrebten Siedlungsentwicklung

Z.3 Wirtschaft:**Zielsetzungen:**

- Bestandssicherung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit durch Berücksichtigung von ausreichenden Schutzabständen lt. vorläufiger Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen; Erhaltung von landwirtschaftlich ertragreichen Böden durch Ausweisung von Bauland nur im Bereich geordneter Siedlungsentwicklung.

- Erhaltung der historisch tradierten dörflichen Strukturen unter Beachtung der bisherigen Entwicklung von Vollerwerbslandwirten zu Nebenerwerbsbetrieben sowie größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Gemeindegebiet; Stärkung bzw. weitere Attraktivitätssteigerung und schrittweise Anhebung des Tages- und Ausflugs-tourismus zur Förderung der bestehenden Betriebe (zB Buschenschänken) iVm den Zielsetzungen des „Steirischen Vulkanlandes“.
- Sicherung und bedarfsgerechte mittel- bis langfristige Erweiterung von lokal bedeutender, leistungsfähiger und ausgewogener Versorgungsinfrastruktur, insbesondere zur weiteren Ansiedlung von Betrieben
- Nutzung der Geothermischen Energie in der Landwirtschaft.
- Entwicklung und Förderung bestehender Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe; Förderung der Gastgewerbebetriebe; Einräumung entsprechender Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe.
- Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete mit der Zielsetzung einer Mischung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben unterschiedlichster Branchen und Festlegung von Vorbehaltsflächen zur Besicherung von geeigneten Grundstücken.
- Ausweisung von Kur- und Erholungsgebieten zwischen Ilz und Dörfel für die Errichtung von touristischen Betrieben und deren Nebeneinrichtungen.

Maßnahmen:

- Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Industrie, Gewerbe und Tourismus, Ferienwohnen einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00.

lit. a) Primärer Sektor:

Zielsetzungen:

- Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine lebens- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung und Berücksichtigung der im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 ermittelten „Schutzabstände zu tierhaltenden Betrieben“ durch Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen iVm verwendungszweckorientierten Gebieten mit baulicher Entwicklung und Freihaltebereichen im Entwicklungsplan (EP) im Anlassfall.
- Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten in Zusammenhang mit Bauland-erweiterungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen traditionellen landwirtschaftlichen Betrieben und künftiger Wohnnutzung durch maßvolle Abstandsregelungen) – rechtliche Absicherung von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.
- Sicherung der Lebensumstände der Landwirte durch die Förderung von Urlaub am Bauernhof, Vermarktung bäuerlicher Produkte auf Bauernmärkten, Ab Hof Verkauf, erneuerbare Energie udgl.

Maßnahmen:

- Festlegung von absoluten/relativen Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 unter Berücksichtigung der jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsnutzungen.

- Festlegung von vorwiegend Gebieten mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00 in Abstimmung mit der vorhandenen dörflichen Siedlungsstruktur.

lit. b) Sekundärer Sektor:

Zielsetzungen:

- Rücksichtnahme auf bestehende gewerbliche Betriebsstandorte und deren allfällige Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung, insbesondere in der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan.
- Sicherung der bestehenden industriell-gewerblichen Betriebe sowie Schaffung von geeigneten Erweiterungsflächen im Anschluss an bestehende Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Aufschließung und Vermeidung von allfälligen Nutzungskonflikten durch aufeinander abgestimmte Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan.
- Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben durch
- Langfristige Sicherung potenzieller, verfügbarer Industrie- und Gewerbebestände sowie bestehender Nutzungen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes

Maßnahmen:

- Festlegung von absoluten/relativen Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 unter Berücksichtigung der vorhandenen betrieblichen Nutzungen einschließlich erforderlicher Erweiterungsmöglichkeiten.
- Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe im Entwicklungsplan Nr. 1.00 einschließlich von Entwicklungspotenzialen unter Berücksichtigung der Erschließung und Erreichbarkeit bzw. Berücksichtigung des jeweils betroffenen Siedlungsbestandes (Vermeidung von Nutzungskonflikten).
- aktive Bodenpolitik und Baulanderschließung zur Schaffung eines nutzbaren Angebotes an geeigneten und gut erschließbaren Industrie- und Gewerbeflächen
- Vergrößerung der Branchen- und Produktvielfalt durch Förderung entwicklungsfähiger Klein- und Mittelbetriebe

lit c) Tertiärer Sektor/Tourismus/Dienstleistung:

Zielsetzungen:

- Erhaltung und Bestandssicherung der vorhandenen gewerblichen Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen in den einzelnen Ortszentren durch
- Erhaltung des Angebots an Freizeiteinrichtungen, insbesondere auch der bestehenden kulturellen Einrichtungen und der baulichen und historischen Sehenswürdigkeiten.

Maßnahmen:

- Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 einschließlich von Entwicklungspotenzialen unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden Siedlungsstruktur.

- Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Erweiterung bestehender bzw. Ansiedelung von neuen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Erhaltung der Versorgungsfunktionen (Leitspital).

Z.4 Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen:

Zielsetzungen:

- Rechtliche Rahmensetzung für die Entwicklung von Freizeit-, Sport-, Gesundheits- und kulturellen Aktivitäten.
- Weiterentwicklung als Industrie- und Gewerbestandort - Ausbau des überregionalen Wirtschaftsparks durch Förderung aller Aktivitäten, die der Verbesserung des Angebotes als Teilregionales Zentrum und Dienstleistungsstandort dienen.
- Ausbau der Gastgewerbe- und Tourismusschiene iVm dem Kultur- und Naturtourismus.
- Erstellung einer Verkehrsplanung zusammen mit der Freiraumplanung für den Bau der Zufahrtstraßen.
- Koordination des Ausbaus des Wander- und Radwegenetzes mit den Nachbargemeinden.
- Erhaltung und Ausbau der Sport-Infrastruktur.
- Steigerung der gemeindeeigenen Einnahmen durch Zuwachs an Betrieben und Arbeitsplätzen.
- Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes (Nahwärmeversorgungseinrichtungen) durch vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (zB Biomasse, Solarenergie, Photovoltaik, Wasserkraft) und Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung. Vorzugsweise sind Photovoltaik-/Solaranlagen auf Dachflächen zu errichten.
- Förderung dezentraler Nahwärmeversorgungseinrichtungen (Biomasseheizkraftwerke, o.ä.), nicht zuletzt auch in Hinblick auf die Förderung einheimischer, regenerierbare Energieträger (Zuerwerb für Landwirte).
- Vorzugsweise sind Photovoltaik-/Solaranlagen auf Dachflächen zu errichten. Festlegung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für PV-Freiflächenanlagen nur dann, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen (zB Einspeisung ins Stromnetz, wirtschaftlicher Netzanschluss), sich in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild integrieren lassen und keine mittel- bis hochwertigen landwirtschaftlich nutzbare Böden in Anspruch nehmen bzw. diese segmentieren.

Maßnahmen:

- Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung- und Versorgungslagen sowie für Erholung, Sport und Freizeit im Entwicklungsplan Nr. 1.00 bzw. im Anlassfall nach Prüfung der o.a. Zielsetzungen.
- Festlegung von auf die jeweils angestrebten Siedlungsentwicklung abgestimmten Gebieten mit baulicher Entwicklung einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00.

(2) **Entwicklungsziele für die im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsräume nach Entwicklungsprioritäten:**

Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten Baulandentwicklung.

Z.1 Entwicklungspriorität 1:

Ilz (Regionaler Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO Oststeiermark) und Nestelbach im Ilztal (Örtlicher Siedlungsschwerpunkt seitens der Marktgemeinde Ilz):

- Erhaltung und Stärkung jeweils des Zentrumsbereiches (Ortskern) zur Sicherstellung und bedarfsorientierten Weiterentwicklung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie öffentlichen Einrichtungen und Anlagen unter weitestgehender Vermeidung von gegenseitigen Störwirkungen und unter Bedachtnahme der Zielsetzungen zur Ortsbildpflege und Ortsbilderhaltung; Schaffung attraktiver Wohngebiete mit guter infrastruktureller Versorgung.
- Bedarfsorientiertes Schließen der noch unverbauten Lücken unter Heranziehung von spezifischen Gestaltungs- und Planungsinstrumenten (zB Bebauungsplan) im Anlassfall.
- Rücksichtnahme bei künftiger Baulandverwertung auf die vorhandenen Beeinträchtigungen (Hochwassergefährdung, Lärmemissionen) sowie vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.
- Bedarfsorientierte Erweiterungen in geeigneten zentrumsnahen Lagen.

Z.2 Entwicklungspriorität 2:

Die festgelegte Prioritätenreihung der u.a. Ortsteile erfolgt aufgrund der bestehenden, teilweise kompakten Siedlungsstrukturen iVm den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und der in diesen Gebieten vorrangig angestrebten Bevölkerungsentwicklung, wobei diese gegenüber den anderen Ortsteilen historisch tradierte Siedlungsgebiete darstellen. Für diese Siedlungsgebiete wird die bedarfsorientierte Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage, zusammenhängende Waldflächen, Hochwassergefährdung, vorhandenen Lärmemissionen udgl.) festgelegt.

- Ortsteile: Buchberg, Damberg, Hochenegg, Hofing, Ilzberg, Industriegebiet Kalsdorf, Kalsdorf bei Ilz, Nestelberg, Neudorf bei Ilz (Örtlicher Siedlungsschwerpunkt), Obereichberg, Reigersberg, Rosenberg, Stauterleithen, Unterberg, Wolflauf

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

Für die kleinräumigen Ortsteile und dezentralen Siedlungsansätze wird die Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen durch planmäßige und bedarfsorientierte Nachverdichtung/Arrondierung/Lückenschließung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. steile Hanglage) iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen und der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (mit/ohne Tierhaltung) sowie untergeordnet Gewerbebetrieben festgelegt.

- Ortsteile/ Siedlungsansätze: Bergmannshöhe, Eichberg, Industriegebiet Lehr, Industriegebiet Leithen, Mutzenfeld, Nestelberg Süd

§ 5

INKRAFTTRETEN/ AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung (Text und Plan – erstes Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Marktgemeinde Ilz, GZ: 146FR16) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 inkl. Entwicklungsplan der Marktgemeinde Ilz treten gleichzeitig die wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte der ehemaligen Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Stefan Wilhelm



MARKTGEMEINDE ILZ

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN NR 1.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) StROG 2010)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010 am 24.11.2021
Kundmachung vom 29.11.2021	Zahl: <i>005-1/7-2021</i>
Anschlag am 03.12.2021	Datum: <i>24.11.2021</i>
Abnahme am 01.02.2022	  Der Bürgermeister
Auflagefrist von 06.12.2021 bis 31.01.2022	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (6) und (7) StROG 2010 am 17.11.2023
Öffentliche Versammlung am 13.01.2022	Zahl: <i>005-1/15-2023</i>
Rundsiegel	Datum: <i>17.11.2023</i> <i>10-06-2024</i>   Der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STMK. LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9-12) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010)
Kundmachung vom	Kundmachung vom
Anschlag am	Anschlag am
Abnahme am	Abnahme am
Rundsiegel	Der Bürgermeister

PLANVERFASSER:
PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH
 STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
 RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
 vd MAG. CHRISTINE SCHWABERGER
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9
 TEL: 0316/833170

146FR16 Graz 03.06.2024

Zahl Ort Datum Rundsiegel/ Unterschrift



ERLÄUTERUNGSBERICHT
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

der Marktgemeinde
Ilz



– ÄNDERUNGSBESCHLUSS –

Stand: 03.06.2024

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

146FR16

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME	2
1.1 Allgemeines zur Marktgemeinde Ilz.....	2
1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	4
1.2.1 Beschreibungen der einzelnen Siedlungsräume	5
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN	12
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN	12
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.....	12
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012)	12
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Oststeiermark“ (LGBl. Nr. 86/2016)	13
2.1.4 Einkaufszentrenverordnung.....	18
2.2 Siedlungsschwerpunkte	18
2.2.1 Teilregionales Zentrum und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß § 4 REPRO	18
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung.....	19
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale	25
2.2.4 Entwicklungsgrenzen.....	27
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN	29
3.1 Naturraum und Umwelt	29
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention.....	29
3.1.2 Gewässer	33
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer	36
3.1.4 Abwasserplan der Marktgemeinde.....	37
3.1.5 Klima	38
3.1.6 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung	40
3.1.7 Wald – Waldentwicklungsplan.....	41
3.1.8 Lärm	46
3.1.9 Naturräumliche Schutzgebiete	48
3.1.10 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten	48
3.1.11 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen	49
3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Oststeiermark.....	51
3.3 Bevölkerung/Gesellschaft	53
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen.....	53
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung	53
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz	54
3.3.4 Haushalte und Wohnungen	55
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung.....	56
3.3.6 Soziale Infrastruktur	56
3.4 Wirtschaft	58
3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	59
3.4.2 Land- und Forstwirtschaft	64
3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe	64
3.4.4 Dienstleistungen	64
3.4.5 Tourismus	64
3.5 Technische Infrastruktur.....	65

3.5.1	Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung.....	65
3.5.2	öffentliche Gebäude	65
3.6	Verkehr	66
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	66
3.6.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV)	67
3.7	Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung.....	68
3.7.1	Vergleich der wiederverlautbarten Entwicklungspläne der ehemaligen Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal mit dem neuem Entwicklungsplan Nr. 1.00 der neuen Marktgemeinde Ilz ..	68
3.7.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen	68
4	DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG	70
4.1	Geänderte Planungsvoraussetzungen:.....	70
4.1.1	Steiermärkische Gemeindestrukturreform	70
4.1.2	Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark.....	70
4.1.3	Planzeichenverordnung 2016	71
4.1.4	Bauwunschartfrage.....	71
4.1.5	Bestandsaufnahme/Gewässerkarte	71
4.1.6	Stmk. Raumordnungsgesetz.....	71
4.2	Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen:	72
4.3	Bestandsanpassungen:	72
4.4	Differenzplan / Differenzliste / Begründungen - Erläuterungen/ SUP-Prüfung:	73
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG	115
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien	115
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention	115
5.2.1	Änderungspunkt Dö6 – Dörfel/Ilz.....	116
5.2.2	Änderungspunkt Dö7 – Dörfel/Ilz.....	118
5.2.3	Änderungspunkt H8 – Hochenegg (Ortszentrum)	121
5.2.4	Änderungspunkt I9 – Ortszentrum Ilz.....	123
5.2.5	Änderungspunkt Nd4 – Hauptort Ilz (nördlich der Landesstraße B65)	126
5.2.6	Änderungspunkt Ne10 – Industriegebiet Nestelbach im Ilztal.....	128
5.2.7	Änderungspunkt Ne11 – Nestelbach im Ilztal (westlich des Nestelbaches)	131
5.2.8	Änderungspunkt Ne15 – Industriegebiet Nestelbach im Ilztal.....	133
6	ANHANG	137

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Schrägluftaufnahmen, Quelle: Homepage der Gemeinde	2
Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Juni 2016 (unmaßstäblich)	4
Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme vom 30.03.2011 (unmaßstäblich).....	4
Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich).....	13
Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich).....	15
Abbildung 6 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich).....	20
Abbildung 7 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016.....	26
Abbildung 8 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016	28
Abbildung 9 - Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.....	29
Abbildung 10 – Auszug aus dem e-BOD	31
Abbildung 11 – Auszug aus dem e-BOD - Bodenart.....	31
Abbildung 12 - Gemeinden im Geltungsbereich der Alpenkonvention (Quelle: Leitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung vom September 2012).....	32
Abbildung 13 - Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)	33
Abbildung 14 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich) ..	35
Abbildung 15 – Ausschnitt aus den Klimaregionen gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)..	38
Abbildung 16 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich).....	43
Abbildung 17 – Straßenverkehr: 24h-Durchschnitt 4m (Quelle: www.laerminfo.at).....	47
Abbildung 18 – Straßenverkehr: 24h-Durchschnitt 1,5m (Quelle: www.laerminfo.at).....	47
Abbildung 19 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz	49
Abbildung 20 - Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der ABT15 v. 03.03.2017	50
Abbildung 21 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten	51
Abbildung 22 – Demografische Entwicklungen	52
Abbildung 23 – Darstellung Strukturbild Steiermark.....	52
Abbildung 24 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark).....	53
Abbildung 25 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark).....	53
Abbildung 26 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2019 (Quelle: Statistik Austria)	54
Abbildung 27 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)	54
Abbildung 28 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	55
Abbildung 29 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)	55
Abbildung 30 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden (Prognose) (Quelle: Steirische Statistiken)..	56
Abbildung 31 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich).....	58
Abbildung 32 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	58
Abbildung 33 – Verkehr, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark (unmaßstäblich)	66
Abbildung 34 - Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011).....	69

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)	57
Tabelle 2 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria).....	59
Tabelle 3 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Pendler (Quelle: Statistik Austria).....	61
Tabelle 4 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	62
Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria).....	63
Tabelle 6 - Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	64
Tabelle 7 – DTV-Werte 2011- 2014.....	67

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
LR	Landesregierung
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
Stmk	Steiermärkisch(e)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
zB	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Marktgemeinde Ilz (ehem. Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal).

Der Gesetzauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017, LGBl. Nr. 06/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der ehemaligen Gemeinden in Sitzungen der Sachbereichsleiter/-innen evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Marktgemeinde Ilz basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren. Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien festgestellt werden konnte, dass keine Prüfung der Umwelterheblichkeit notwendig ist, da die Eigenart und der Charakter der Gebiete erhalten bleiben.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR MARKTGEMEINDE ILZ

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Marktgemeinde Ilz, die aus den ehem. Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal entstanden ist. Grundlage dafür war das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG.

Die neue Gemeinde mit 3.720 Einwohnern (01.01.2017) und ihren 14 Katastralgemeinden erstreckt sich über eine Fläche von ca. 39 km².



Abbildung 1 – Schrägluftaufnahmen, Quelle: Homepage der Gemeinde

Die Marktgemeinde Ilz liegt in der Oststeiermark unmittelbar an der Abfahrt der A2 Ilz/Fürstenfeld, sowie an der Nord-Südverbindung Hartberg-Riegersburg und ist das Tor zum Vulkanland und der Eingang ins steirische Thermenland.

Für die Besucher sind als Sehenswürdigkeit zu empfehlen: die dem heiligen Jakobus geweihte Pfarrkirche, das Heimatmuseum, welches in fünf Schauräumen und einem Schaukasten mit einer originalen Grubenlok einen Überblick über die Gemeinde, Handwerk, Landwirtschaft und Kohlebergbau von Ilz und Umgebung gibt.

Die drei Schlösser Kalsdorf, Benndorf und Feistritz erreicht man gemütlich über Wander- und Radwanderwege. Im Frühjahr, wenn die Apfelbäume in ihrer Blütenpracht erstrahlen und im Herbst, wenn sich die unzähligen Apfelbäume unter der Last der reifen Äpfel biegen, zeigt sich die Region bei einer Wanderung auf dem "Ilzer Rosenapfelweg" in ihrer vollen Pracht. Mehrere Teichanlagen laden zum Ausruhen ein. Gemütliche Gaststätten, Buschenschenken und eine urige Mostschenke verwöhnen mit kulinarischen Köstlichkeiten.

Die Gemeinde ist Mitglied im „Steirischen Vulkanland“. Als sichtbares Zeichen vereint die Marke Vulkanland alle Qualitäten der Region in sich, sie steht für die besonderen Werte und Stärken des Steirischen Vulkanlandes, für eine ganzheitliche Zukunftsfähigkeit sowie die wirtschaftlichen Schwerpunkte Kulinarik, Handwerk und Lebenskraft.

Ilz grenzt im Norden an Großsteinbach, im Osten an Großwilfersdorf und im Süden an Ottendorf an der Rittschein an. Im Süden liegt die Marktgemeinde Riegersburg im Bezirk Südoststeiermark. Im Westen liegt die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf, im Nordwesten die Marktgemeinde Sinabelkirchen und im Norden die Gemeinde Gersdorf an der Feistritz im Bezirk Weiz.

Die Marktgemeinde gliedert sich in 14 Katastralgemeinden:

Katastralgemeinden:

- Buchberg (0,93 km²)
- Eichberg (2,50 km²)
- Dambach (1,09 km²)
- Dörfel (2,23 km²)
- Hochenegg (4,27 km²)
- Ilz (2,14 km²)
- Kalsdorf (2,82 km²)
- Kleegraben (3,35 km²)
- Leithen (5,40 km²)
- Mutzenfeld (1,85 km²)
- Nestelbach (4,97 km²)
- Nestelberg (0,85 km²)
- Neudorf (4,83 km²)
- Reigersberg (2,05 km²)

Im nachfolgenden wird auf die einzelnen Sachbereiche und Themenfelder gem. Leitfaden zum ÖEK des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung näher eingegangen.

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Juni 2016) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan und in zugehöriger Bestandsliste näher dokumentiert.

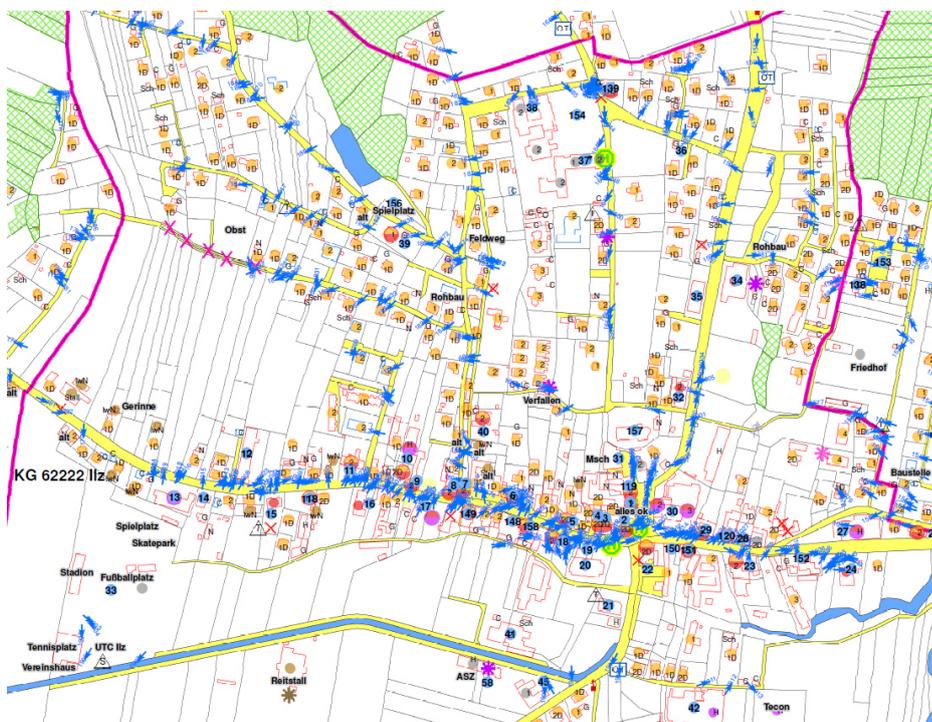


Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Juni 2016 (unmaßstäblich)



Abbildung 3 – Schrägluftaufnahme vom 30.03.2011 (unmaßstäblich)

1.2.1 Beschreibungen der einzelnen Siedlungsräume

Ehem. Marktgemeinde Ilz:

Hauptort Ilz



Der Hauptort Ilz umfasst das Ortszentrum, ausgehend vom Kreuzungsbereich (Hauptplatz) der Landesstraßen B 65 und B 66 sowie die im Osten vorhandenen Landesstraßen L 404 und L 441 und gliedert sich räumlich in einen von wirtschaftlichen, öffentlichen sowie sozialen Funktionen und Einrichtungen geprägten Siedlungsraum in teilweiser Gemengelage mit zum Teil dichter Gebäudenutzung. Entlang der überregionalen Verkehrsträger befinden sich die historisch angesiedelten Gewerbebetriebe (Handel, Dienstleistung, Produktion) sowie die zugehörigen Wohngebiete. Im Süden des Hauptortes bestehen Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen. Nördlich des Hauptplatzes ist eine zusammenhängende Wohnnutzung, bestehend überwiegend aus Einfamilienwohnhäusern mit zugehörigen Nebengebäuden, vorhanden. Folgende Betriebe befinden sich innerhalb des Zentrumsbereiches des Hauptortes Ilz:

Raumausstattung Frad, Lebensmittelmarkt Hofer, Schneiderei Wagner, Photographie Mayr, Egger Glas, Ing. Büro Donner, Tischlerei Friedheim, Gasthaus Gradwohl, Jacobus Apotheke, Autohaus Mager, Arzt, Elektro, Psychologin, Physio, Polizei, Raiffeisenbank, Bäckerei Mild, Fleischerei Turza, Elektro, Trafik, Bäckerei Hütter, Lebensmittelmarkt Spar, Mode Isabella, Musikschule und Musikverein, Secondhand Laden, Fotograf Posch, Friseur, Sparkasse, Kulturhaus, Nah & Frisch Baronigg, ehem. Gasthaus, Bäckerei, Putzerei Peritsch, Bestattung Taucher, Physio-therapie, Lebenshilfe, Installation Janisch, Bestattung Großschädl, Friseur Gosnik, Marktgemeindeamt, Graf Carello, Rettung, Tankstelle, „I-Park“ mit Cafe, Fahrschule, Zahnarzt, Büros und Friseur, Gasthaus Zebra, Friseurbedarf Stremplf sowie Möbelhaus Fürst Creativ.

Ortsteile/Siedlungsansätze

Die in der ehem. Marktgemeinde Ilz vorhandenen Ortsteile bzw. Siedlungsbereiche weisen aufgrund der vorhandenen topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) iVm der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur teilweise historisch tradierte Bebauungsformen auf. Der Süden und Norden des ehem. Gemeindegebietes wird durch die vorhandenen unterschiedlichen Tal- und Riedellängen geprägt und sind daraus die langgestreckten Bandstrukturen sowie dörflichen Weiler entstanden. Die meist in peripherer Lage gelegenen Industriegebiete sind aufgrund bestehender Gewerbebetriebe und der damit verbundenen Betriebsstandortsicherung entstanden.

Im Ortsteil Kalsdorf wird neben der Nachverdichten der bestehenden dörflichen Struktur gleichsam die mittel- bis langfristige Betriebsstandortsicherung (Schalkmühle) auf Basis der bereits vorliegenden Wasserrechtlichen Bewilligungen des neuen Betriebsareales iVm einer Verlegung der Gemeindestraße angestrebt.

Östlich des Hauptortes Ilz befindet sich der Örtliche Siedlungsschwerpunkt Neudorf bei Ilz, welcher durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (teilweise mit Tierhaltung) im Ortszentrum sowie die am jeweiligen Ortsrand entstandene Wohnsiedlungsstruktur geprägt wird. Im Nordosten ist eine untergeordnete gewerbliche Nutzung vorhanden. Östlich des ggst. Ortsteiles befindet sich die großräumig zusammenhängende Vorrangzone für Industrie, Gewerbe gem. REPRO Oststeiermark, gemeindeübergreifend mit der Gemeinde Großwilfersdorf.

Die im Süden des Gemeindegebietes angestrebte touristische Entwicklung erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Ottendorf an der Rittschein, da eine entsprechende infrastrukturelle Erschließung iVm einer Siedlungsentwicklung bzw. Bebauung von Innen nach Außen, nur ausgehend von der Landesstraße L 442 iVm dem bestehenden Gemeindestraßennetz, umzusetzen ist.

Ehem. Gemeinde Nestelbach im Ilztal:

Nestelbach (Ortszentrum)



geschlossenen Zentrumsbereich.

Der ehem. Hauptort befindet sich nördlich und südlich der Landesstraße B 65 beidseits des Nestelbaches. Das eigentliche Ortszentrum mit dem Gemeindeamt liegt östlich des Nestelbaches und bildet dort gemeinsam mit einer Grundausstattung (Gemeindeamt, Kindergarten und Volksschule) an zentralen Einrichtungen einen

Der Hauptort bildet den siedlungsmäßigen Schwerpunkt innerhalb der Gemeinde, speziell für die nicht bäuerliche Bevölkerung und beherbergt darüber hinaus auch sämtliche vorhandene öffentlich-soziale bzw. privatgewerbliche Einrichtungen. Neben dem geschlossenen Ortskern, welcher derzeit noch überwiegende landwirtschaftliche Funktion bei gleichzeitiger Wohnnutzung aufweist, befinden sich die heterogenen Ergänzungsbereiche im Westen und Osten in einer funktionellen Durchmischungs- bzw. Umstrukturierungsphase, wobei verstärkt Wohnnutzung hinzukommt.

Größere Entwicklungspotenziale für die zukünftige Ortserweiterung bzw. Verdichtung der bestehenden Bebauung bestehen speziell entlang der Landesstraße B 65 nördlich des geschlossenen Ortskernes. Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung sind durch einen ersichtlich gemachten Hochwasserüberflutungsbereich entlang des Nestelbaches sowie die vorhandenen Lärmemissionen entlang der Landesstraße B 65, gegeben.

Südlich der Landesstraße B 65, direkt gegenüber dem Zentrumsbereich, befinden sich Sportflächen, welche einen Großteil der derzeit vorhandenen Sporteinrichtungen (Fußball, Tennis) aufnehmen. Daran anschließend folgt das großflächig zusammenhängende, teilweise bereits bebaute, Industrie- und Gewerbegebiet. Bereits ausgewiesene, größere, potenzielle Erweiterungsflächen im Anschluss nach Süden zum Ilzbach sowie nach Osten bieten sowohl aus lokaler als auch aus regionaler Sicht gute Standortvoraussetzungen, wenngleich zu deren Realisierung eine Verlagerung des derzeitigen Schwerverkehrs aus dem Ortsbereich zur A2-Südautobahn, durch den Bau eines Autobahnvollanschlusses im Bereich der derzeitigen Notausfahrt Hofing, unerlässlich ist. Folgende Betriebe befinden sich innerhalb des Zentrumsbereiches des Ortsteiles Nestelbach im Ilztal:

Kindergarten, Volksschule, Gemeindezentrum, Fa. Wandtracht Fliesen, öffentlicher Parkplatz inkl. WC-Anlage, Fa. Profi Floors und Liebshaar (Friseur), Fa. E-Striche Maier, AWZ und Bauhof Nestelbach, Fa. Royaldent – Zahnarzt, Zahntechnik Wiedrich Dental und Fa. Lagerboxx.at – WhyNot Immo GmbH.

Ortsteil Wolflauf



Der bestehende Ortsteil nördlich des Ortszentrums weist im südlichen Bereich verdichtete und im nördlichen Verlauf eine aufgelockerte, lückige Bebauung (überwiegend Wohnbebauung) auf, welche sich in einer geländemorphologisch markanten und darüber hinaus gebietstypischen Riedellage befindet.

Ortsteil Nestelberg



Aufgrund der Steilheit des Geländes und der vorhandenen Rutschhänge beschränkt sich die Bebauung auf die sehr schmalen Kammlagen entlang der Gemeindestraßen und die zentralen Flächen. Aufgrund der klimatischen Situation ist ein Vorrangstandort für Erwerbsobstbau sowie Spezialkulturen gegeben.

Im Süden ist eine Erweiterung des bestehenden kleinräumigen Siedlungsansatzes nördlich der Landesstraße B 65 an der Gemeindegrenze zu Sinabelkirchen unter Berücksichtigung der Bestandssituation vorgesehen.

Ortsteil Hochenegg



Nähe zur A2-Südautobahn bzw. geländebedingt eine zwischenzeitlich eine Lärmschutzwand errichtet wurde.

Geschlossener Dorfcharakter mit einem funktionell wenig durchmischten, alten, landwirtschaftlich dominierten Dorfansatz sowie einem Richtung Süden anschließenden jüngeren Wohngebiet. Der nördliche Abschnitt im Bereich der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Gehöfte weist aufgrund der starken Lärmbelastung auf, wobei

Die zum öffentlichen Gewässer hin abfallenden Hangbereiche im Südosten des Wohngebietes weisen kleinräumig eine Erdrutschgefährdung auf. Besonders im Osten dieses Ortsteiles befindet sich aufgrund seiner klimatischen Gunstlage ein Erwerbsobstgürtel.

Der nach Südwesten an den Ortsteil Hochenegg anschließende Siedlungszug stellt eine gebietstypische Riedelbebauung dar. Der überwiegende Anteil des gesamten Riedels weist Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung auf, die sich in lockerer, meist ein- bis zweizeiliger Anordnung entlang der Gemeindestraße orientiert.

Der westliche Teilbereich weist bereits eine überwiegende Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern auf und reicht an diese nahe der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf. Lokalklimatisch bzw. aus bodenmechanischer Sicht gesehen herrschen gute Voraussetzungen für eine Besiedelung vor. Die angestrebte Siedlungsentwicklung durch Verdichtung (Lückenschluß) und Baulandabrundung stellt aus der Sicht des Orts- und Landschaftsbildes eine durchaus orts- bzw. gebietstypische Bebauungsform dar.

Ortsteil Hofing



Der südlich der Autobahn gelegene und ehemals ausschließlich landwirtschaftlich strukturierte Weiler hat sich durch Neubautätigkeit (Einfamilienwohnhäuser) nach Süden hin in Form eines aufgelockerten heterogenen Siedlungsgefüges ausgeweitet. Während die derzeit noch intakten Landwirtschaften im Bereich des geschlossenen Weilers im unmittelbaren Emissionsbereich der A2-Südautobahn liegen, weist der südliche Siedlungsbereich deutlich bessere Standortvoraussetzungen auf. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes ist eine bauliche Verdichtung nach Süden hin anzustreben und ergeben sich natürliche Siedlungsgrenzen aufgrund des vor Ort vorhandenen Waldbestandes bzw. des vorhandenen Erwerbsobstbaues iVm der bestehenden Siedlungsstruktur.

Ortsteil Eichberg-Dorf



(Schattenlage, Kaltluftabfluss, etc.)

Eichberg-Dorf stellt einen derzeit noch intakten landwirtschaftlichen Weiler mit einigen Voll- bzw. Nebenerwerbslandwirten dar. Die Entwicklungsdynamik (Neubautätigkeit) ist aufgrund der weitaus überwiegenden Wirtschaftsfunktion kaum gegeben. Aus geländeklimatischer Sicht besitzt Eichberg-Dorf gegenüber den umliegenden Riedellagen eine deutlich geringere Standortgunst

Ortsteil Obereichberg



Die gebietstypische Riedelbebauung in sehr dezentraler Lage direkt an der Gemeindegrenze zu Ottendorf i.R. weist noch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung auf, wobei innerhalb des Bestandes (bestehende bzw. ehemalige Gehöfte) zahlreiche Altenteile bzw. Wohngebäude errichtet wurden.

Die derzeitige Siedlungsstruktur ist zum überwiegenden Teil einzeilig und tritt vom Süden herkommend aufgrund der Steilheit der Riedelflanken stark sichtexponiert in Erscheinung. Der in Zukunft zu erwartende, weilerbezogene Baulandbedarf durch weichende Erben kann durch Lückenschluss bestehender Baulücken in überwiegend abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten erfolgt jedoch eine geringfügige Erweiterung Richtung Westen, wobei jedoch die angestrebte Siedlungsentwicklung die Bestandssituation sowie die unterschiedlichen, kleinräumigen Gegebenheiten berücksichtigt.

Ferienwohngebiet Eichberg

Aufgrund der geländebedingten Verhältnisse bzw. der peripheren Randlage innerhalb des Gemeindegebietes ist eine über das bestehende Ausmaß hinausreichende Entwicklungsfähigkeit nur geringfügig gegeben. Gegenständliches Ferienwohngebiet ist durch die Errichtung von Ferien- bzw. Wochenendhäusern bereits überwiegend konsumiert und soll nur geringfügig erweitert werden.

Ortsteil Mutzenfeld



Dieser Ortsteil stellt mit den landwirtschaftlichen Betrieben und ihren zahlreichen Nebengebäuden einen in sich geschlossenen, dörflichen Weiler mit ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung dar. Folglich ist derzeit eine funktionelle Durchmischung mit „nicht landwirtschaftlicher“ Wohnnutzung nicht erkennbar.

Die Standortgunst für eine Wohnnutzung ist aufgrund der angrenzenden Waldflächen (Schattenlage, Feuchtigkeit, etc.) eher gering. Dazu kommt, dass der gesamte Siedlungsstandort, bedingt durch die erhöhte Lage oberhalb des verflachten Talbodens des Ilzbaches, aufgrund der Nähe zur Autobahn A2 eine erhöhte Lärmbelastung aufweist, jedoch zwischenzeitlich eine Lärmschutzwand errichtet wurde.

Industriegebiet „Trummer-Mühle“

Kulturhistorisch bedeutsames bauliches Ensemble direkt am Ilzbach (alter Mühlgang, Wehranlage, erhaltenswerter alter Gebäudebestand, etc.). Die derzeit gewerbliche Nutzung soll auch in Hinkunft beibehalten werden. Das gesamte Objekt befindet sich inmitten des Hochwasserüberflutungsbereiches des Ilzbaches.

Industriegebiet „Lehr“

Das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet wird derzeit im Rahmen bestehender gewerblicher Bewilligungen als Lagerplatz genutzt. Die Erreichbarkeit und Anbindung an den Hauptort Nestelbach erfolgt aus südlicher Richtung.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIEENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00

- Verwaltungsgrenzen der Marktgemeinde Ilz
- Brunnen- und Quellschutzgebiete
- Verkehrsinfrastruktur, Bahninfrastruktur, Bushaltestellen, Bahnhof
- Hochspannungsfreileitungen – STEWEAG-STEAG
- Wildbachgefahrenzonen (gem. geltenden Gefahrenzonenplänen)
- Hochwasserlinien (HQ₃₀ und HQ₁₀₀)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler)
- Haltestelleneinzugsbereich (Wohnbauförderungsgesetz)
- Gemeinde-, Katastralgemeindegrenzen
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur - Symboldarstellung)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, und Denkmalschutzgesetz), Bodendenkmale
- Altlastenverdachtsflächen
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (1.000 m)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012)

Gemäß § 2 des LEP 2009 besteht die Oststeiermark aus den politischen Bezirken Weiz, Hartberg und Fürstenfeld.

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:

Gem. rechtswirksamen Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Ilz für keine gesonderten Einstufung festgelegt.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Oststeiermark“¹ (LGBl. Nr. 86/2016)

Legende

Vorrangzonen § 5

-  Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Rohstoffvorrangzonen
-  Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

-  Regionale Zentren
-  Regionale Nebenzentren
-  Teilregionale Zentren
-  Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

-  Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete
-  Kerngebiete und Einkaufszentren
-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Ökologische Korridore
-  Wald
-  Gewässer
-  Fließgewässer
-  Eisenbahn
-  Eisenbahn Projekte
-  Autobahnen, Schnellstraßen
-  Landesstraßen [B]
-  Landesstraßen [L]
-  sonstige Straßen
-  Straßenprojekte
-  Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
-  Bezirksgrenzen
-  Gemeindegrenzen

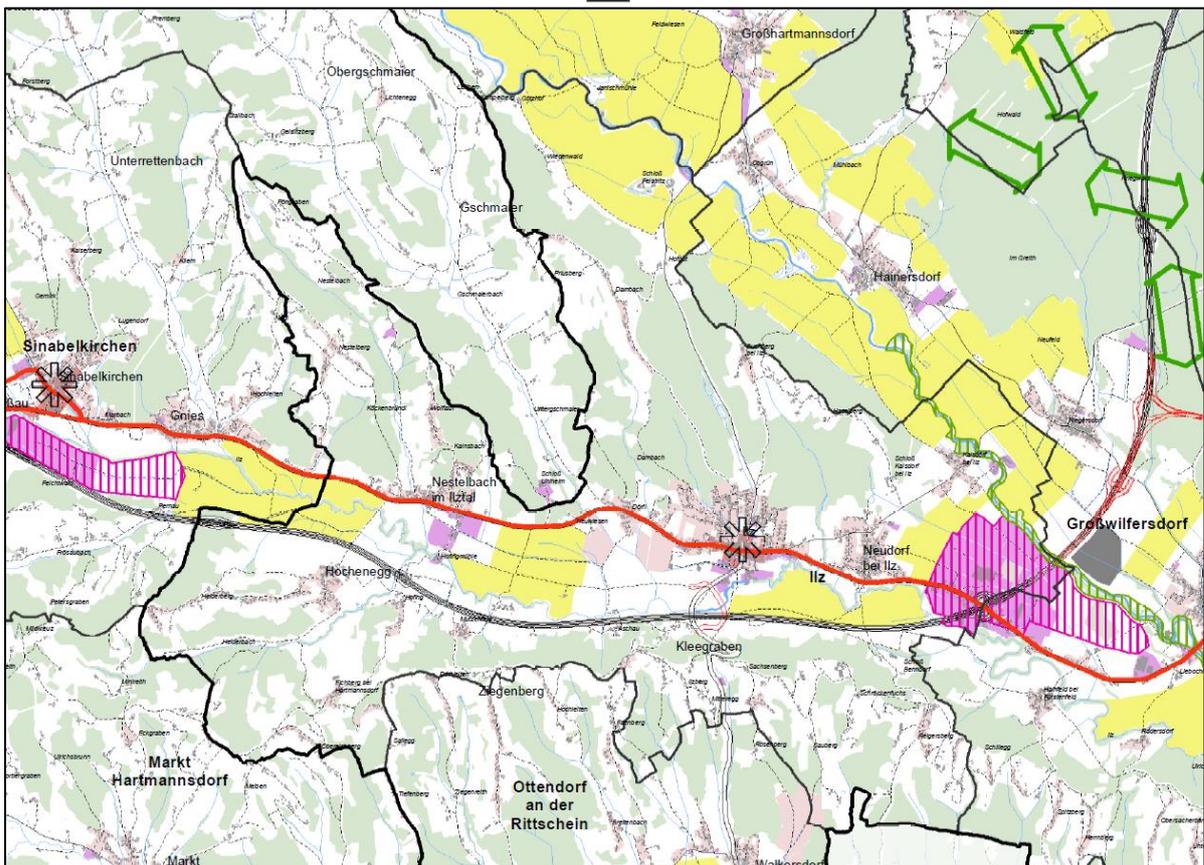


Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

¹ 86. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (RE-PRO) für die Planungsregion Oststeiermark erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

Gemeindefunktionen gemäß § 4 REPRO:

Gem. rechtswirksamem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark ist die Marktgemeinde Ilz als „**Teilregionales Zentrum**“ und als „**regionaler Industrie- und Gewerbestandort**“ festgelegt.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die neue Marktgemeinde Ilz umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO:

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gilt folgende Zielsetzung und Festlegung:

1. Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.
2. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind – einschließlich erforderlicher Abstandsflächen – von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

In der Marktgemeinde Ilz umfasst dies den Bereich östlich des Ortsteiles Neudorf bei Ilz bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Großwilfersdorf.

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaften und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

1. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
2. Bei Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen wie zB: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Raab und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnerereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahme-flächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.

In der Marktgemeinde Ilz umfasst dies den Bereich entlang der Feistritz.

2.1.3.2 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

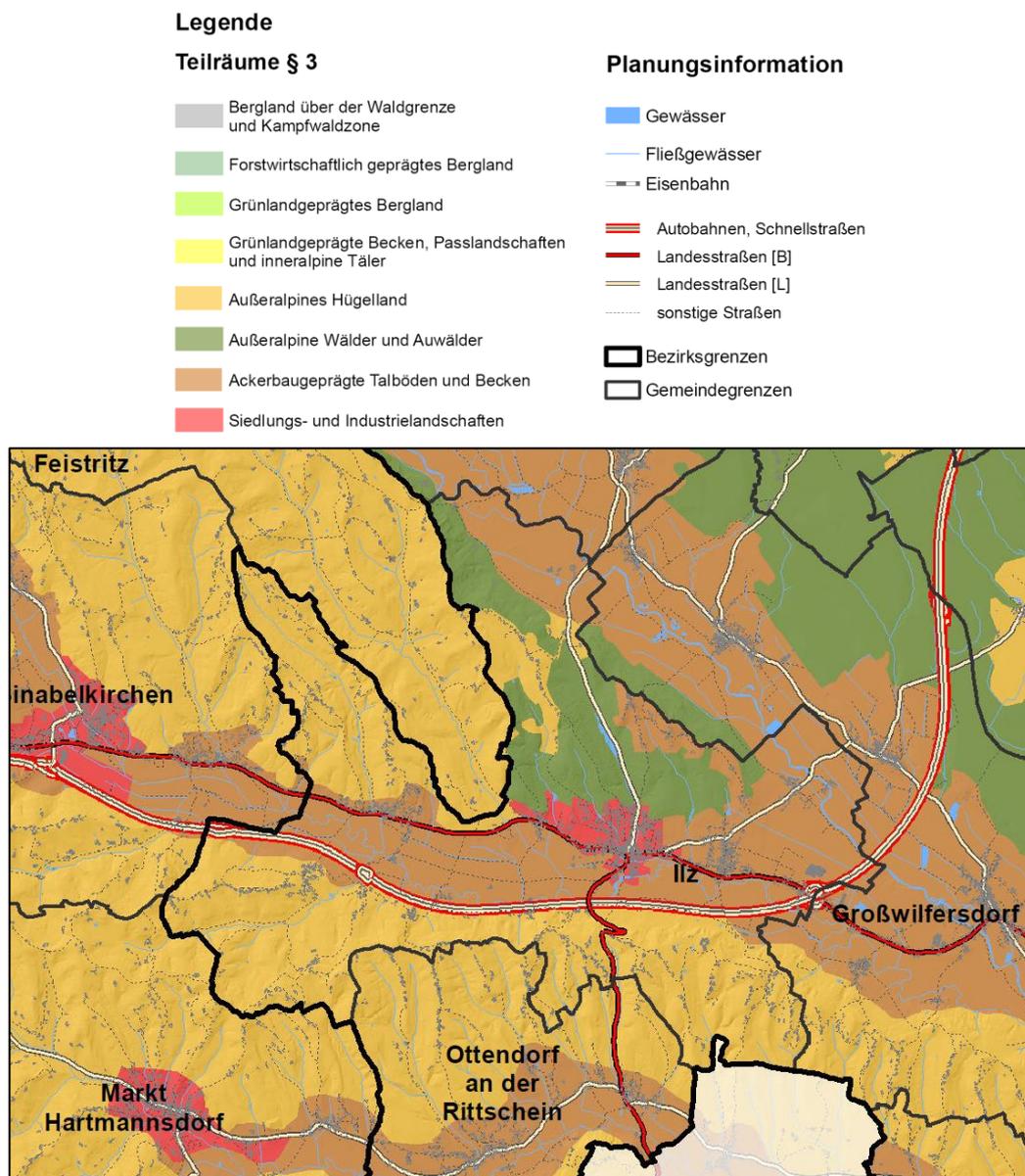


Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Außeralpines Hügelland
2. Außer Alpine Wälder und Auwälder
3. Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
4. Siedlungs- und Industrielandschaften (Zentrum von Ilz)

2.1.3.3 Außeralpines Hügelland (ockerfarben dargestellte Flächen):

Wegen seiner Kleinteiligkeit und des hohen Anteils an Flächen mit sichtexponierter Lage ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

Ziele und Maßnahmen:

- *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*
- *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
 - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete;*
 - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;*
- *Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.*

2.1.3.4 Außeralpine Wälder und Auwälder (dunkelgrün dargestellte Flächen):

Wälder erfüllen vielfältige Funktionen, sowohl in ökologischer und in klimatologischer Hinsicht wie auch als attraktiver Freizeit- und Erholungsraum. Die Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen ist daher von großer Bedeutung in der Raumentwicklung. Rohstoffgewinnung ist aus landwirtschaftlicher wie auch ökologischer Sicht in anderen Landschaftsräumen mit geringeren Eingriffen verbunden und daher mit Ausnahme von Erweiterungen bestehender Abbaugebiete unzulässig.

Ziele und Maßnahmen:

- *Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische kleinklimatologische Ausgleichflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaft zulässig.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.*

2.1.3.5 Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (braun dargestellte Flächen):

In diesem Landschaftsraum konkurrieren mit der ertragreichen Landwirtschaft verschiedenste Nutzungen. Beschränkungen bestehen im Nahbereich der Hauptgewässer aufgrund der Funktion als Retentionsraum, mangels natürlicher Barrieren für die Siedlungsentwicklung besteht jedoch latent die Gefahr fortschreitender Zerschneidung und Segmentierung landwirtschaftlicher Gunstflächen. Zur Vermeidung dieser Effekte dient vorrangig eine kompakte Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz der Vermeidung von Zersiedelung. In vielen Fällen geht mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein Verlust von Strukturelementen in der Landschaft einher. Die vorhandene Strukturausstattung ist daher zu erhalten und zu verbessern.

Ziele und Maßnahmen:

- *Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.*
- *Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z B Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.*

2.1.3.6 Siedlungs- und Industrielandschaften (rot dargestellte Flächen):

Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertiger Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Ziele und Maßnahmen:

- *Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.*
- *Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.*
- *Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.*
- *Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.*

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Oststeiermark sowie Abstimmung der Entwicklungspotenziale und die bestehende Siedlungsstruktur iVm dem vorhandenen ÖPNV.

2.1.4 Einkaufszentrenverordnung

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010, der Stmk. Einkaufszentrenverordnung 2011, LGBl. Nr. 58/2011 und der Planzeichenverordnung 2016 ist eine Herabsetzung bzw. ein Ausschluss von Einkaufszentrumsflächen im Flächenwidmungsplan möglich und bedarf einer rechtlichen Deckung im ÖEK/EP.

Für die Marktgemeinde Ilz ist für EZ 1 und EZ 2 eine Verkaufsfläche von max. 2.000 m², davon 800 m² für Lebensmittel zulässig.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Standortsicherung der bestehenden Betriebe bzw. Einkaufszentren gem. der o. a. Funktion als Teilregionales Zentrum.

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE**2.2.1 Teilregionales Zentrum und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß § 4 REPRO**

Neben der Funktion als **Teilregionales Zentrum** ist Ilz gem. REPRO ebenfalls als **Regionaler Industrie- und Gewerbestandort** festgelegt. Im Rahmen der Örtlichen Raumplanung (im ÖEK Nr. 1.00 – Entwicklungsplan) wird die räumliche Ausprägung des Teilregionalen Zentrums präzisiert.

Das Teilregionale Zentrum „Ilz“ umfasst den Hauptort Ilz einschließlich den Ortsteil Dörfel.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Räumliche Abgrenzung des Teilregionalen Zentrums Ilz im ÖEK 1.00 – Entwicklungsplan Nr. 1.00

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

der nachfolgend festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkt entspricht den Vorgaben des StROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013.

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Marktgemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Marktgemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition der Siedlungsschwerpunkt stellt eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Marktgemeinde dar, im definierten Teilraum (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe) für die Gemeindeentwicklung wichtigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Im Gemeindegebiet werden der ehem. Hauptort der Gemeinde Nestelbach im Ilztal sowie der Ortsteil Neudorf bei Ilz als Örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt.

Siedlungsschwerpunkte sind gem. § 2 Abs 1 Z.31 StROG 2010 planmäßig weiterentwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Sie bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind demnach Siedlungsgebiete, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde langfristig weiterentwickelt werden sollen. Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit, neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des StROG 2010 auch die bestehenden Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen. Dadurch sollen Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte entwickelt, die Versorgungseinrichtungen und der öffentliche Verkehr gestärkt werden, die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen und die Wohnqualität der Siedlungsbereiche gesichert werden sowie großflächige freie Landschaftsräume erhalten bleiben.

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte nach dem Prinzip der „gestreuten Schwerpunktbildung“ in Abstimmung mit der vorhandenen technischen wie sozialen Infrastruktur, im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte sowie der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit des Raumes. Die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes darf nicht dem StROG 2010 widersprechen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Bestimmungen des § 3 Abs 1 (Raumordnungsgrundsätze) und § 28 (Bauland) StROG 2010.

Für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten sind folgende Kriterien gemäß § 22 Abs 5 StROG 2010 heranzuziehen:

- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr
- Gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer
- Ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und technische Infrastruktur
- Geeignete Umweltbedingungen

In der genannten Leitlinie der Abteilung 13 vom Februar 2013 wird ergänzend festgehalten, unter welchen Umständen eine ausreichende Versorgung gegeben ist:

1. Innerhalb des ÖSSP befinden sich mindestens 2 öffentliche und/oder privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen oder
2. Versorgung sichergestellt durch...
 - fußläufige Erreichbarkeit in max. 1.000 m (vgl. Wohnbauförderung)
 - entsprechende ÖV-Anbindung
 - ÖSSP liegt im 500 m Haltestelleneinzugsbereich

In dieser Leitlinie wird hierfür auch folgende Matrix für die Beurteilung beigelegt:

ÖE + PE	Haltestelle	Fußläufigkeit	+/-
≥ 2	ja	ja	+
≥ 2	nein	ja	+
≥ 2	ja	nein	+
≥ 2	nein	nein	+
< 2	ja	ja	+
< 2	Nein	ja	+
< 2	ja	nein	+
< 2	nein	nein	-

Abbildung 6 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

Als **Siedlungsschwerpunkte** in der Marktgemeinde Ilz werden nach Durchführung der Bestandsaufnahme und -analyse (vgl. Kap. 1) daher festgelegt:

Das **Teilregionale Zentrum** Ilz gem. REPRO Oststeiermark besteht wie o. bereits näher ausgeführt aus den zentralen Funktionen entlang der Landesstraße B 65 bzw. der Landesstraße L 404. Hier werden maßvolle und planmäßige Nachverdichtungen gem. vorherrschender städtebaulicher Strukturen mit guter infrastruktureller Ausstattung bzw. geringfügige Arrondierungen des bestehenden Baulandes im Rahmen des Örtlichen Entwicklungsplanes (durch Festlegung zusätzlicher Potenziale) vorgenommen und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 den jeweiligen Baulandkategorien zugeordnet.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt** Nestelbach im Ilztal (Symbol: S) erstreckt sich über den zusammenhängenden Siedlungsbereich Nestelbach im Ilztal einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale entsprechend der unterschiedlichen Funktionen bzw. Nutzungen.

Prüfstufe 1

- 1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur
- ~~1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- 2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung
- 2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung
- 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung
- 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung
- 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude)

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen
- 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches
- 3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- 4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt** Neudorf bei Ilz (Symbol: S) erstreckt sich über den zusammenhängenden Siedlungsbereich Nestelbach im Ilztal einschließlich zugehöriger Entwicklungspotenziale entsprechend der unterschiedlichen Funktionen bzw. Nutzungen. Die räumlich-funktionelle Zuordnung und Abgrenzung erfolgt in einer Beilage im Erläuterungsbericht.

Prüfstufe 1

- 1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur
- ~~1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- 2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung
- 2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung
- 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung
- 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung
- 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude)

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen
- 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches
- 3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- 4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Begründet wird die obige Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten mit der Erfüllung der Voraussetzungen des StROG 2010 sowie der nachfolgend zitierten Mindestvoraussetzungen gem. der o. g. Leitlinie vom Februar 2013 und StROG 2010:

- a. Ein Siedlungsansatz (kleinräumiges, zusammenhängend bebautes Gebiet im Bauland, auf dem Bauwerke stehen, die dem Wohnen oder Öffentlichen Funktionen dienen) mit sozialer Mindestinfrastruktur (Schule, Rathaus, Seelsorgeeinrichtung, Lebensmittelhändler mit Vollsortiment) ist vorhanden, oder ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mind. 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohneinheiten ist vorhanden oder die bestehenden Siedlungsschwerpunkte sind aufgrund besonderer Gegebenheiten oder fehlender Möglichkeiten nicht erweiterbar und ein Ersatzstandort wird benötigt.
- b. Die Anzahl der insgesamt pro Gemeinde festgelegten Siedlungsschwerpunkte darf ein der Struktur der Gemeinde angepasstes Ausmaß nicht überschreiten.
- c. Die Mindestanbindung an den öffentlichen Personennahverkehr soll berücksichtigt werden (Darstellung der Bushaltestellen mit fußläufigem Einzugsbereich im Entwicklungsplan).
- d. Ist das betroffene Gebiet im Flächenwidmungsplan ausschließlich als Dorfgebiet ausgewiesen, ist die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes unzulässig (gegebene Nutzungsdurchmischung).

Die im Entwicklungsplan Nr. 1.00 zum ÖEK Nr. 1.00 festgelegten **Örtlichen Siedlungsschwerpunkte** erfüllen zur Gänze die o. genannten Kriterien bzw. die Mindestanforderungen gemäß den Bestimmungen des StROG 2010.

Die geforderte Nutzungsdurchmischung ist in jedem dieser Örtlichen Siedlungsschwerpunkte gegeben und besteht eine ausreichende Anzahl von betriebsunabhängigen Wohneinheiten. Weiters sind die Entwicklungsmöglichkeiten sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten gegeben und sind die Mindestanbindungen an den öffentlichen Verkehr vorliegend und werden diese in Zukunft hinsichtlich des Angebotes verstärkt werden.

Die Ausweisung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte wird im nachfolgenden Kapitel des Erläuterungsberichtes dargestellt und begründet. Die detaillierte räumliche Abgrenzung wird im Wortlaut unter § 3 näher festgelegt.

Siedlungsschwerpunkte/ Entwicklungspriorität:

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Nestelbach im Ilztal:

Es liegen unterschiedliche Nutzungsarten vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen vorgesehen.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Neudorf bei Ilz:

Es liegen unterschiedliche Nutzungsarten vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen vorgesehen.

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 1.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung der wiederverlautbarten Entwicklungspläne/Siedlungsleitbild der ehemaligen Gemeinden auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation hin angepasst. Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen, wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (zB Spiel- und Sportplätze) sowie öffentlicher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von bestehenden gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/ Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in 8 Sitzungen des zuständigen Fachausschusses geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung + Zusatz	
<p>a)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 127 - 0</p>	<p>Bestand: Solid orange (30) mit Transparenz 50% (wenn notwendig Farbabstufungen in Orange-/Gelbtönen möglich) Potential: Punktraster orange (30)</p>	bew	<p>W + + B - P R S T</p>	<p>WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential</p>
<p>b)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 0 - 0</p>	<p>Bestand: Solid rot (1) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rot (1)</p>	bew	<p>Z + + B - P R S T</p>	<p>ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)</p>
<p>c)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>127 - 0 - 255</p>	<p>Bestand: Solid violett (190) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster violett (190)</p>	bew	<p>I + + B - P R S T</p>	<p>INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)</p>
<p>d)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 127 - 127</p>	<p>Bestand: Solid rosa (11) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rosa (11)</p>	bew	<p>E + + B - P R S T</p>	<p>EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)</p>
<p>e)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>38 - 19 - 0</p>	<p>Bestand: Solid braun (38) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster braun (38)</p>	bew	<p>L + + B - P R S T</p>	<p>LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)</p>
<p>f)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 0 - 255</p>	<p>Bestand: Solid magenta (6) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster magenta (6)</p>	bew	<p>T + + + B - e P R ef S f T</p>	<p>TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet f = nur Ferienwohngebiet</p>
<p>g)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p> 	<p>Bestand: Solid 45° mit Transparenz 50% Potential: Punktraster 45°</p>	bew	<p>W+Z + + B - P R S T</p>	<p>BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)</p>

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

Abbildung 7 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktueller Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, welche im Vergleich zu dem Siedlungsleitbild der Altgemeinde Neudorf bei Ilz (äußere Siedlungsgrenzen) und Entwicklungsplänen der anderen ehem. Gemeinden „flächendeckend“ festzulegen sind, geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen absolute natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (zB wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie zB Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung + Zusatz	
a)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpola + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs- schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
b)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpolr + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe a)
c)  0 - 255 - 0	Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	nata + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH ABSOLUT 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)
d)  0 - 255 - 0	Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	natr + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe c)

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine örtliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden.

Abbildung 8 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Ilz (Gemeindegennzahl: 62271) umfasst eine Katasterfläche von rund 39,3 km² und gehört dem politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld an. Der Hauptort liegt auf einer Höhe von 300 m .ü.A.

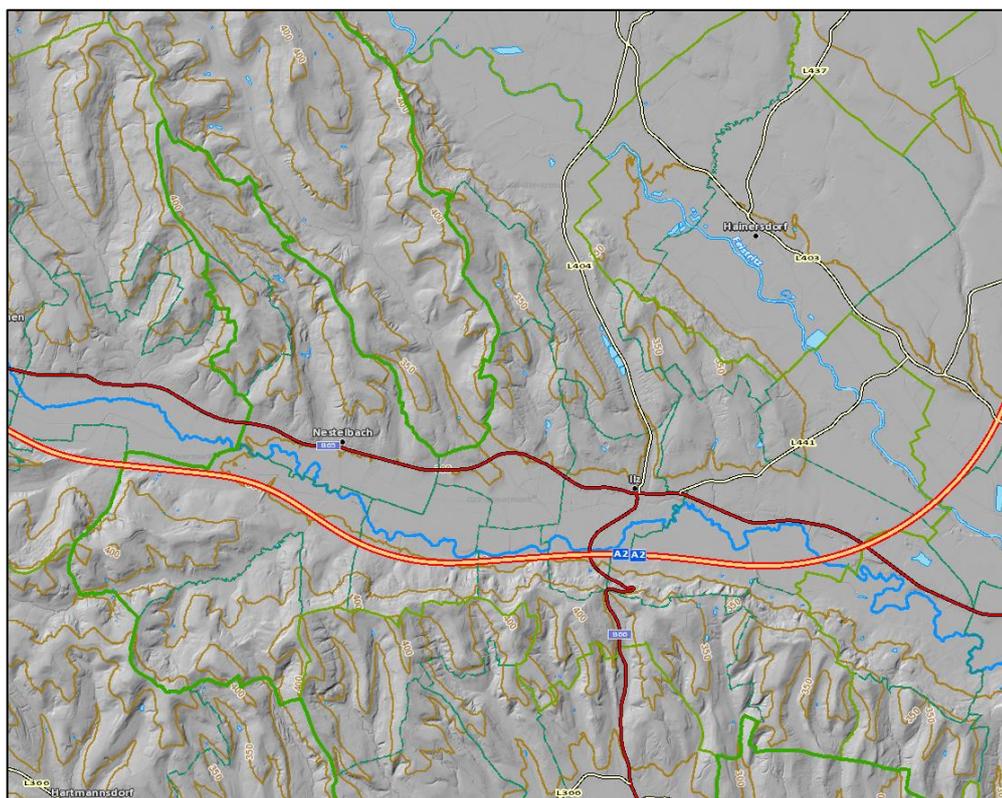


Abbildung 9 - Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

3.1.1.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Das Gemeindegebiet von Ilz befindet sich am Endbereich der Ausläufer des Oststeierischen Hügellandes und seiner Tallandschaften und wird dem politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld (seit 1. Jänner 2013) zugeordnet.

Das Landschaftsbild der Tallagen ist durch intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Produktions-/Ackerflächen geprägt (z.B. Mais und Obstbau).

3.1.1.2 Geologie und Böden

Der Talboden der Feistritz wird aus Schwemmmaterial aufgebaut. Eine quartäre Schichtfolge aus Kiesen und Sanden liegt unmittelbar über der tertiären Grundwasserstufe aus Tonen und Schluffen.

Aufgrund dieses zum Teil erhöhten Grobstoffgehaltes der Böden sind hier auch größere Schottervorkommen zu finden. Die Sand-Kiesfolge wird gleichzeitig als Aquifer. Die Eigenschaften eines jeden Aquifers, konkret dessen Durchlässigkeit und Ergiebigkeit werden sehr stark von der Bodenart geprägt. Im Einzugsbereich der Feistritz gab es nur im Bereich des obersten Feistritztales quartäre Lokalglätscher, im unteren Feistritztal und somit im Gemeindegebiet von Ilz wurden lediglich Sedimente mit sehr hohen Anteilen an Feinsanden mit schluffen abgelagert.

Der Talboden der Ilz wird ebenfalls aus Schwemmmaterial aufgebaut. Die Hügel nördlich des Talbodens der Ilz bestehen aus pleistozänen Terrassen, welche meist mit einer verschieden starken Lehmschicht bedeckt sind, während die nördliche Hangseite der südlich gelegenen Hügelkette aus einer mächtigen Sedimentschicht aus Lehmen und Tonen besteht, nach Süden wiederum gefolgt von pleistozänen Terrassen.

Nördlich über dem Talboden erheben sich 20 bis 30 m hohe eiszeitliche Schotterterrassen, welche zum Talboden hin sanft auslaufen. Diese Terrassen sind zumeist lehmbedeckt und bewaldet. Die Lehmbedeckung der Terrassen erreicht eine Mächtigkeit von bis zu 3 m, während diese Lehmbedeckung in der Nähe des Vorfluters fehlt.

Das für die Oststeiermark charakteristische Hügelland umfasst den Hügelzug von Reigersberg nach Kleegraben, welcher sich südlich über die Ilz erhebt. Das Hügelland von Dammbach ist z.T. kleinräumig und von Nordwest nach Südost verlaufend. Schmale Gräben trennen die langgestreckten Rücken und Riedeln voneinander.

Das Hügelland setzt sich vorwiegend aus Sedimenten des Jungtertiärs/Pannon zusammen. Mehrfache Lagen aus Schottern, Sanden, Lehmen und Tonen bauen das Hügelland auf, im Allgemeinen dominiert dabei das feinere Material.

Aus dieser Wechsellagerung von unterschiedlich durchlässigen Materialien erklärt sich ein wesentliches Formenelement des Hügellandes – die erdrutschgefährdeten Hänge. Diese Hänge werden im Wesentlichen aus vergleyten Lockerbraunerden oder Hangpseudogleyen aufgebaut.

Die schmalen Gräben des Hügellandes sind mit jungem Schwemmmaterial erfüllt, meist von sandig-lehmiger bis lehmig-schluffiger Zusammensetzung. In diesen schmalen Gräben bildeten sich über dem Schwemmmaterial zumeist vergleyte Lockerbraunerden oder Gleyeböden.

Im Gegensatz zum Ilz- und Feistritztal hat sich im Hügelland von Reigersberg eine kleinräumige Kulturlandschaft erhalten. Vielleicht auch deshalb, da aufgrund der topographischen und bodenkundlichen Gegebenheiten eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Hügellandes in den meisten Bereichen nur erschwert möglich ist.

Die klimatisch begünstigte Lage ermöglicht hingegen den Anbau von Wein, Obst und anderen Spezialkulturen. Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen und kleineren Wäldern bestimmen Streuobstgärten, Hecken, Einzelbäume, Uferbegleitvegetation, Wiesen und Tümpel das Landschaftsbild. Die Streusiedlungen und Einzelhöfe, zum Teil von Obstgärten umgeben, fügen sich harmonisch in die Landschaft ein.

3.1.1.3 Alpenkonvention:

Die Marktgemeinde Ilz liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zwischen den Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union. Sie besteht aus einem Rahmenvertrag und 8 Durchführungsprotokollen. Die Vertragspartner haben sich unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen und zur umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen verpflichtet.

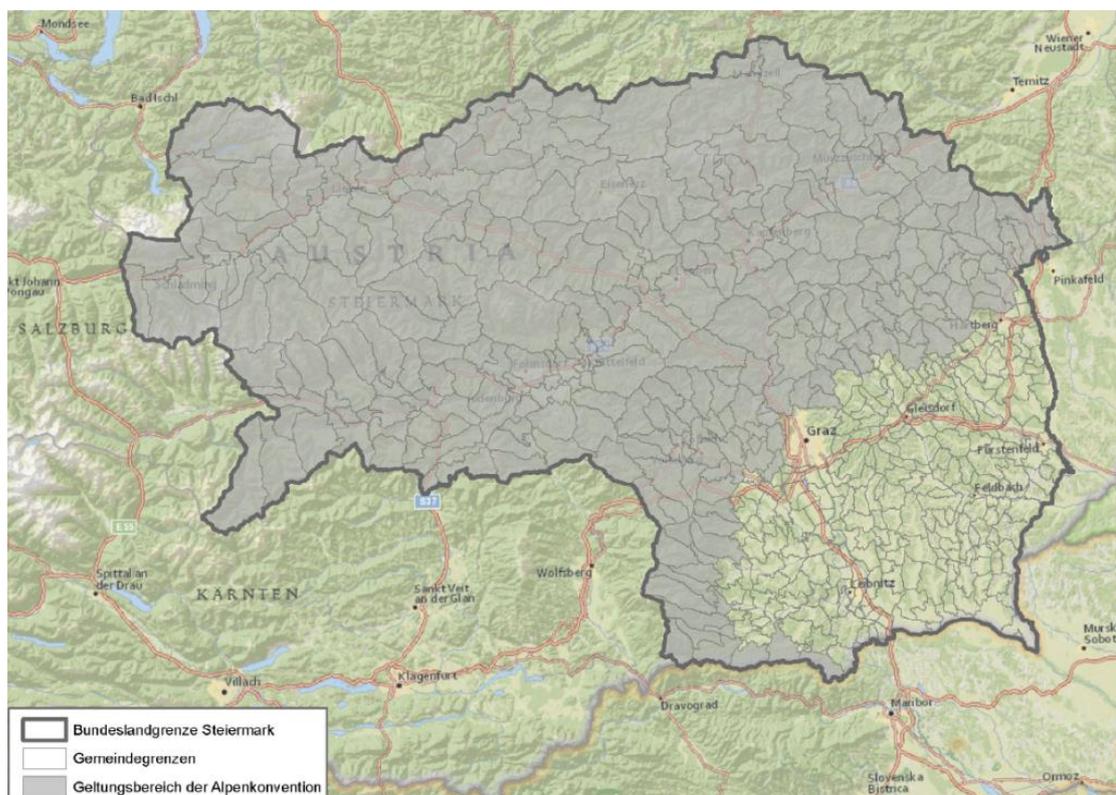


Abbildung 12 - Gemeinden im Geltungsbereich der Alpenkonvention
(Quelle: Leitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung vom September 2012)

3.1.2 Gewässer

Die wichtigsten Fließgewässer im Gemeindegebiet von Ilz sind die Feistritz, der Ilzbach und der Gschmaierbach.

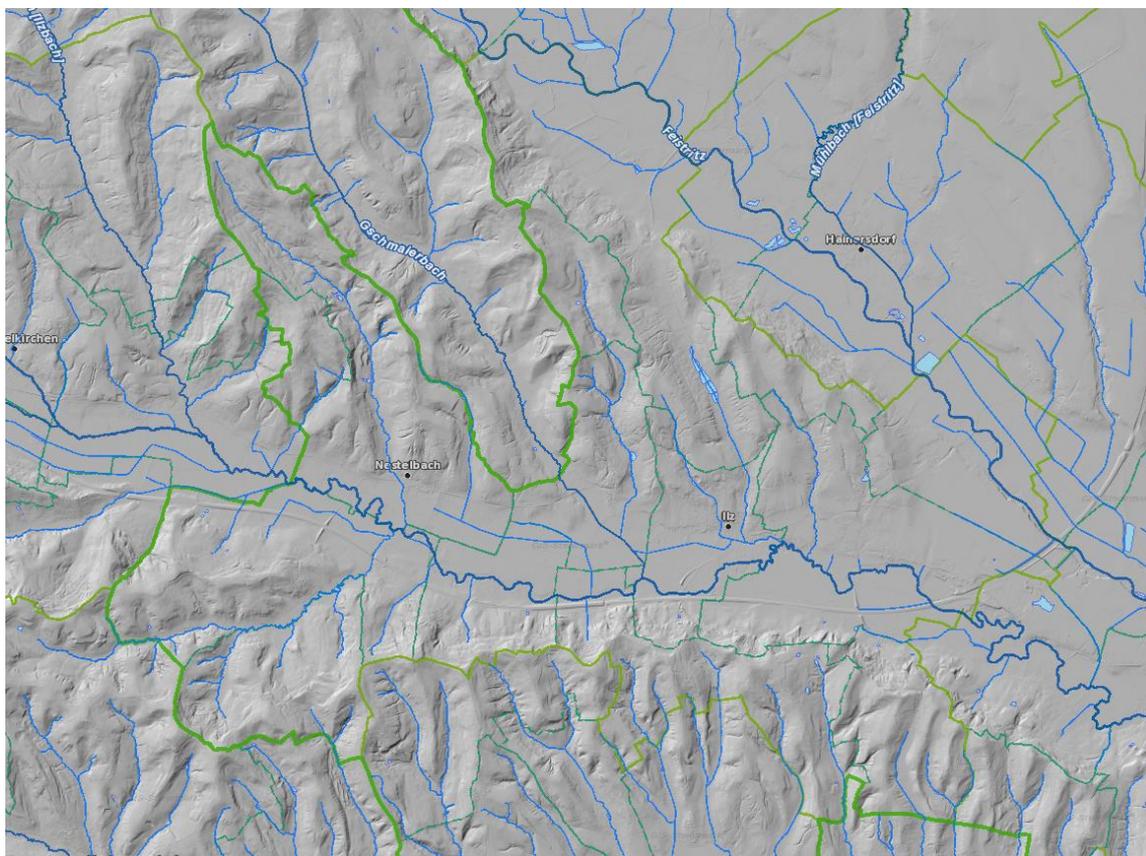


Abbildung 13 - Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ100-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, dh von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen HQ_{30/100}-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser, Festlegung des Anschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung,...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen. Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hoch-

wassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land - und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen. Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. Die Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 ist sicherzustellen. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 29 (1) und (3) ROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (§ 33 ROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie zB Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit. b (§ 33 StROG 2010) freizuhalten:

1. *Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,*
2. *Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne (in der Gemeinde nicht vorliegend) und*
3. *Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).*

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ₁₀₀ unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

Betreuungskompetenz:

Sämtlich Bäche innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Ilz obliegen in ihrer Betreuungskompetenz der Bundeswasserbauverwaltung.

3.1.2.2 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

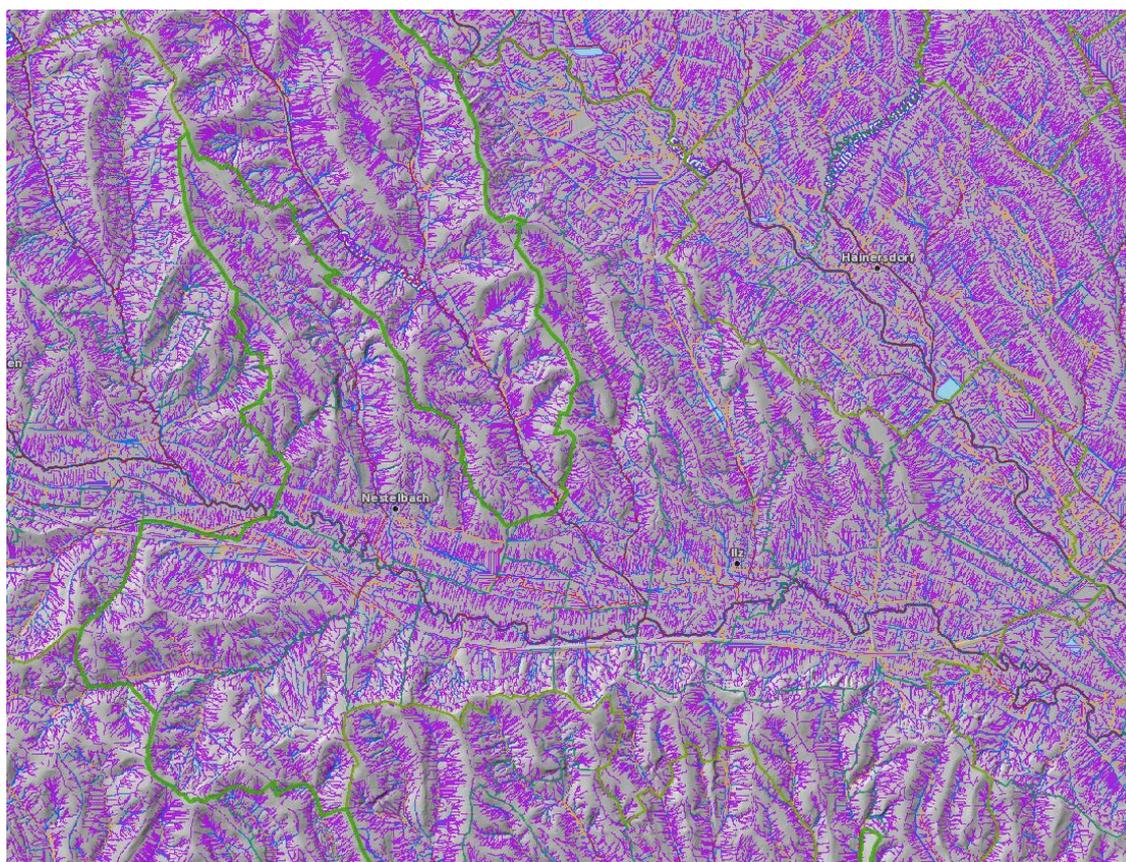


Abbildung 14 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüsse kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- *Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.*
- *Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebenden Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.*
- *Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.*

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Gelände- und Bodenverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwasser einem Vorfluter zugeleitet wird.

Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden.

Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden. Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 bzw. 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden². Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die zB in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Marktgemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Abwasserplan der Marktgemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

² <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/> und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren (Dezember 2008) soweit möglich.
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Festlegung von Freihaltegebieten/ Uferstreifen entlang öffentlicher Gewässer.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

3.1.5 Klima

Das Gemeindegebiet von Ilz zählt laut Steirischen Klimaatlas im Digitalen Atlas Steiermark zu den Klimaregionen „A8 - Feldbacher Riedelland“, „A.9 Riedelland im Raum Hartberg“ und „A.10 Terrassenlandschaft im Raum Fürstenfeld“.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9,2° C und gibt es rund 25,3 Tage im Jahr mit mehr als 1 mm Niederschlag.

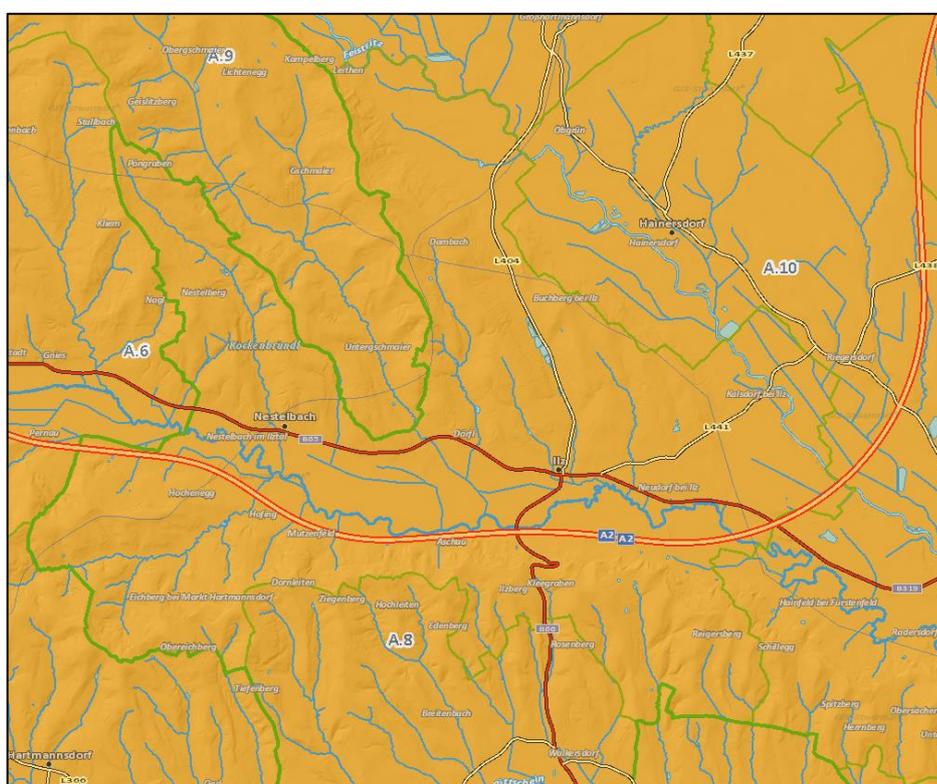


Abbildung 15 – Ausschnitt aus den Klimaregionen gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

3.1.5.1 Klimaregion Feldbacher Riedelland:

Aufgrund der Lage im südöstlichen Alpenvorland verbunden mit der Abschirmung durch die Alpen wird die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln begünstigt. Vergleichsweise ist der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland.

Im Winterhalbjahr herrscht Windarmut und betragen die mittleren Windgeschwindigkeiten im Jänner allgemein nur 0,7 bis 1,3 m/s. Die Kalmenhäufigkeit erzielt in den Seitentälern Werte bis zu 70%.

Im Sommerhalbjahr sind die Taleinwinde durch höhere Einstrahlung wesentlich stärker entwickelt, sodass die Ausbreitungsbedingungen günstig sind. Bodeninversionen fallen geringer aus (150-200 m), im Winterhalbjahr dominieren die abgehobenen Inversionen (200-400 m) und beträgt der Anteil der tagsüber nicht mehr aufgelösten Inversionen etwa 50-60%.

Der Übergang von den frostgefährdeten Talzonen zu den begünstigten Riedeln erfolgt relativ rasch. Dies trifft auch auf Nebel zu (Abnahme von ca. 60 Tagen mit Nebel/Jahr auf ca. 30-40 Nebeltage/Jahr).

Hinsichtlich des Niederschlages bleibt die Zunahme desselben mit der Seehöhe aufgrund der vergleichsweise geringen Reliefenergie von 100 - 150 m in einem nahezu vernachlässigbaren Rahmen. Der Jahresniederschlag bewegt sich zwischen 790 und 840 mm mit einer Dominanz des Sommerniederschlages (insgesamt einem schwach kontinental getöntem Klima entsprechend).

3.1.5.2 Riedelland im Raum Hartberg:

Die Lage im südöstlichen Alpenvorland mit Abschirmwirkung der Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln.

Der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) ist deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland. Hinsichtlich Wind und Inversion gibt es wenig Unterschiede zum Feldbacher Riedelland.

Das wichtigste Abgrenzungskriterium zu den benachbarten Riedelländern stellen die Windverhältnisse tagsüber dar, wobei am Nachmittag modifizierte Gradientwinde bzw. Regionalwinde die Ausbreitung wesentlich beeinflussen. Die Winde kommen aus Süd bis Südwest und haben eine wichtige Rolle, während etwa in der Grazer Bucht der Sektor Süd bis Ost und am Nachmittag der Sektor Südost bis Ost die dominierende Rolle spielt.

Die Klimagunst nimmt allgemein mit der relativen Höhe über den Talsohlen rasch zu, (geringe Kaltluftmächtigkeiten in den eher breiten Sohlentälern). Es überwiegen seichte Nebeltypen und ist insgesamt die Häufigkeit geringer ist als im Raum Fürstenfeld.

3.1.5.3 Terrassenlandschaft im Raum Fürstenfeld:

Eine vorhandene geringe Begünstigung gegenüber den Talsohlen hinsichtlich Inversionen ermöglicht nicht unbedingt den Anbau von Sonderkulturen; denn es vor allem weisen die in die alten Terrassen eingesenkten Muldentälchen eine relativ hohe Frostgefährdung auf. Hinsichtlich der Durchlüftung sind die Terrassenlandschaften benachteiligt und sollte dies vor allem bei der Geruchsausbreitung von Deponien berücksichtigt werden (z.B. St. Johann/Heide). Die entsprechenden Begünstigungen gegenüber den Tallagen liegen in der zweifellos geringen Nebelgefährdung, andererseits liegen dann im Winterhalbjahr Hochnebel mit ihrer Untergrenze auf diesen Terrassen auf.

3.1.6 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses. Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt eine Erhebung, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen.

Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 StROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und im Differenzplan plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern. Im Entwicklungsplan Nr. 1.00 erfolgt in Anlehnung an die Planzeichenverordnung 2016 sowie an das StROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur - Symboldarstellung).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen der Marktgemeinde Ilz in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten mit baulicher Entwicklung in Bereichen, wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft und andererseits der Wohnnutzung besteht.

3.1.7 Wald – Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen. Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975). Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

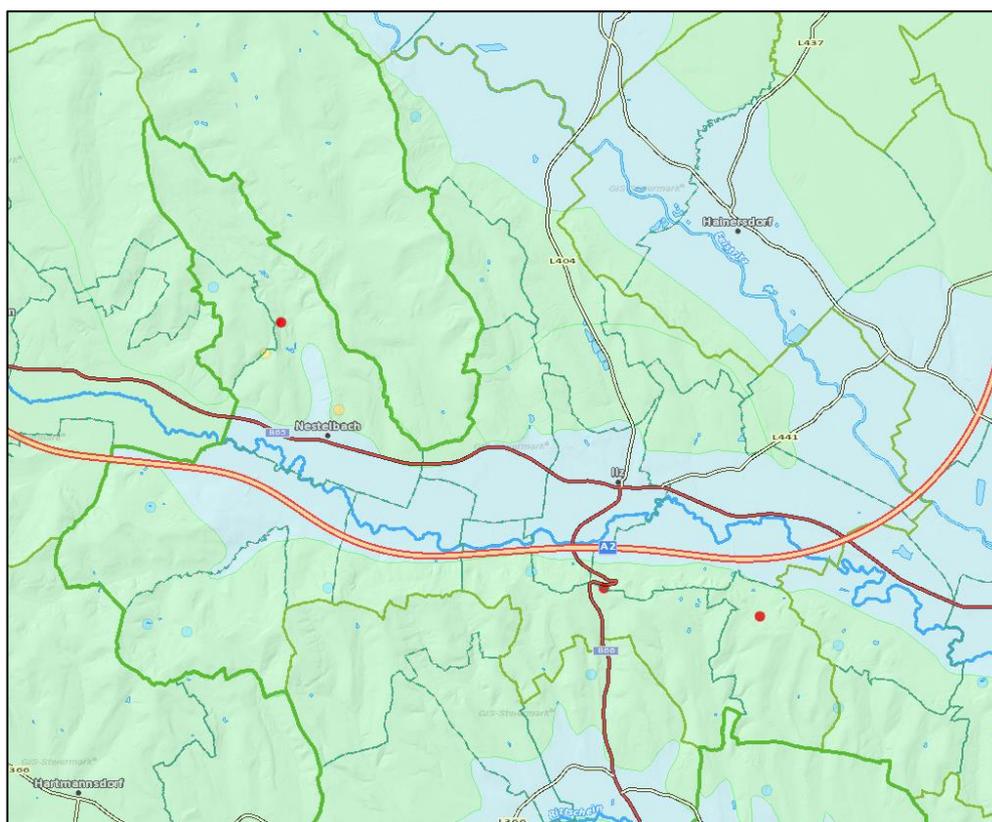
Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteiffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteiffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteiffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteiffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteiffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteiffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.



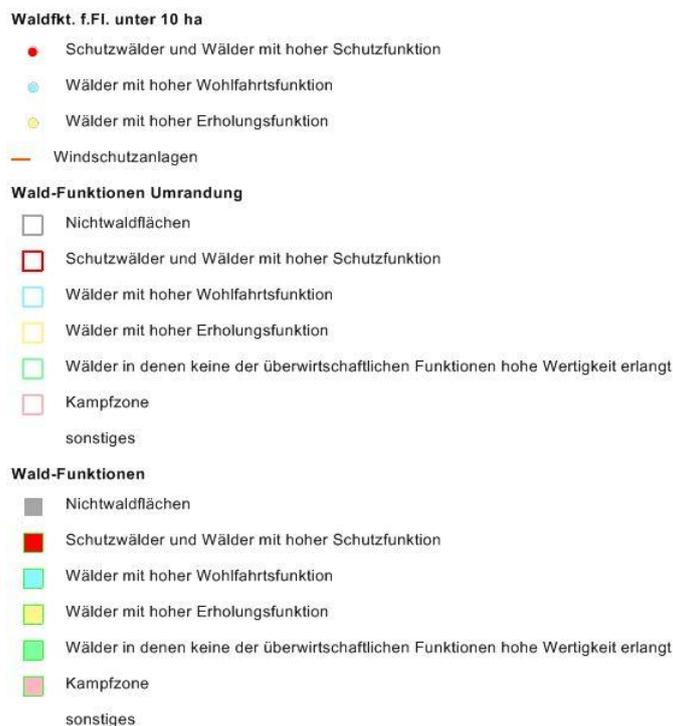


Abbildung 16 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

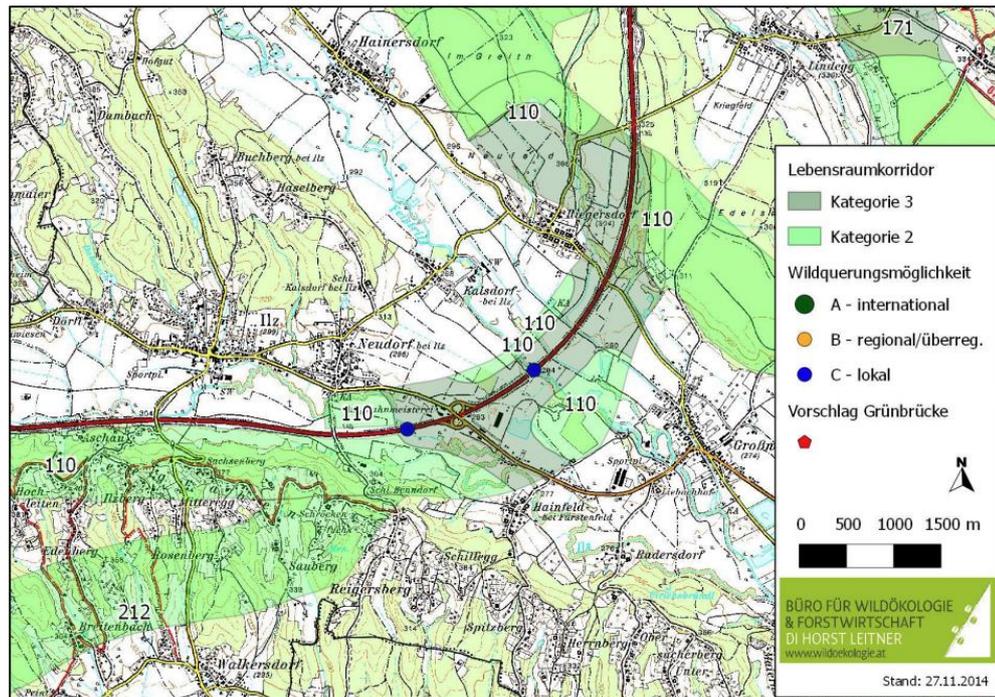
3.1.7.1 Lebensraumkorridor Nr. 110 Ilz

Der Lebensraumkorridor Ilz (Abbildung 3-25) liegt im Süden des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld am Zusammenschluss von Ilztal und Feistritztal. Er dient zugleich mehreren Funktionen, indem er zwei Flusstäler in Nord-Süd-Richtung sowie die Autobahn A 2 in Ost-West-Richtung überquert.

An seinem nördlichen Ende mündet der Korridor beiderseits der Autobahn in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das sich zwischen Feistritz und Safen erstreckt und nur durch einzelne kleinere Siedlungen unterbrochen ist. Dieses vernetzt er über die Autobahn und verbindet es nach Südwesten hin in Richtung des Bezirks Weiz.

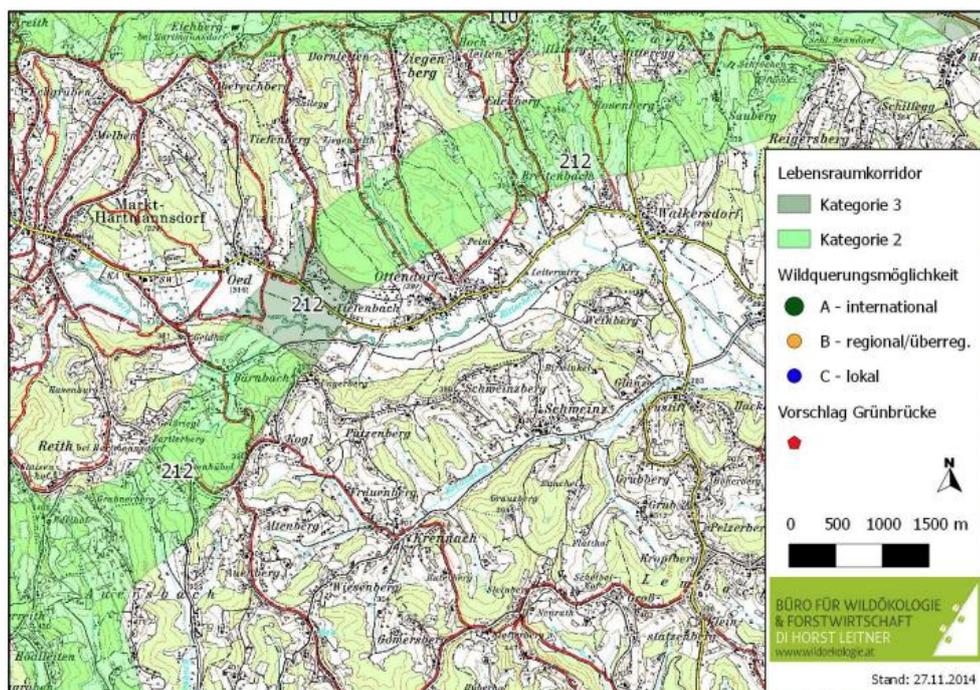
Die Ost-West-Verbindung wird durch eine Reihe von Autobahndurchlässen der Kategorien C, D und E (vgl. VÖLK ET AL. 2001) ermöglicht. Insgesamt ist die Funktion des Korridors eingeschränkt und im Wesentlichen nur auf lokaler Ebene bedeutend. Besonders die Migration in Nord-Süd-Richtung entlang der Autobahn wird von der offenen Landschaft des etwa drei Kilometer breiten Talbodens sowie vom Industriegebiet an der Autobahnabfahrt westlich der Ortschaft Ilz stark beeinträchtigt.

Der lange, südlich der Autobahn gelegenen Korridor-Ast, der sich parallel zum Fluss Ilz bis nach Markt-Hartmannsdorf zieht, verläuft entlang eines wenige bis mehrere hundert Meter breiten linienförmig die Autobahn begleitenden Waldstreifens.



3.1.7.2 Lebensraumkorridor Nr. 212 Ottendorf an der Rittschein

Der Korridor Ottendorf an der Rittschein (Abbildung 3-31) verbindet das Itzal südlich der Ortschaft Ilz im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld mit dem Korridor Nr. 201 im Bezirk Südoststeiermark. Er verläuft durchgehend in bewaldeten Hügellandschaften des oststeirischen Riedlandes, die vereinzelt mit Feldern und kleineren Siedlungsbereichen durchsetzt sind. Eine Ausnahme bildet das Tal der Rittschein, das ca. drei Kilometer östlich von Markt-Hartmannsdorf zwischen Oed und Ottendorf gequert wird. Dies ist der Bereich im Korridor, dem besonders hoher Schutzbedarf zugewiesen ist, da ein Zusammenschluss der beiden Siedlungsgebiete entlang der L 366 Rittscheinstraße den Korridor unterbrechen würde.



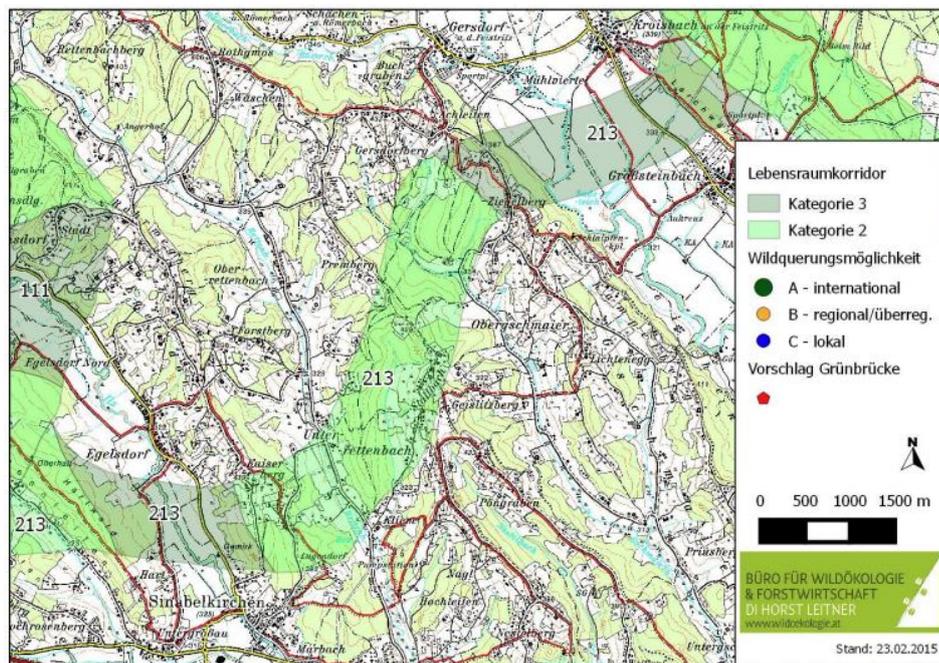
3.1.7.3 Lebensraumkorridor Nr. 213 Sinabelkirchen

Der Lebensraumkorridor Sinabelkirchen im Oststeirischen Hügelland verbindet über die Gemeinden Sinabelkirchen, Gersdorf an der Feistritz und Großsteinbach die Korridore Nr. 111 und 115 im Westen mit dem Korridor Nr. 195 im Osten.

Nördlich der Ortschaft Sinabelkirchen quert der Korridor das Ilztal und die L 360 Ilztalstraße. Die Talquerung ist relativ unproblematisch. Die Landesstraße hat mäßige Barrierewirkung und das Offenland im Talbereich ist nur rund 600 Meter breit. Hinzu kommt die Deckung bietende Uferbegleitvegetation des Ilzbachs, welche die Wechselmöglichkeiten verbessert.

Vom Ilztal Richtung Norden zieht sich der Korridor im Hügelland in einem selten von Feldern unterbrochenen Waldband bis zum Feistritztal. Das Tal wird zwischen Gersdorf an der Feistritz, Kroisbach an der Feistritz und Großsteinbach überquert. Der rund 1,8 Kilometer breite Talboden wird von der L 403 Feistritztalstraße durchschnitten. Die agrarisch geprägte Tallandschaft besteht aus Feldern und ist wenig strukturiert, was die Passage erschwert, aber nicht unterbindet.

Am linken Talrand, dem nordöstlichen Ende des Korridors, mündet der Korridor in geschlossenem Waldgebiet in den Korridor Nr. 195.



Bei künftigen Bauführungen innerhalb der vorhandenen Lebensraumkorridore wird in den nachfolgenden Individualverfahren (Bauverfahren) die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung im Rahmen der Vorfragenabklärung seitens der Marktgemeinde im Anlassfall sowie nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten beigezogen. Bezüglich der jeweiligen Funktion der Lebensraumkorridore wird auf die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere der zwischenzeitlich errichteten Schnellstraße S7, verwiesen.

3.1.8 Lärm

3.1.8.1 Verkehr:

Lärmquellen durch Straßenverkehrsaufkommen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ilz sind durch das bestehende internationale bzw. überregionale Straßenverkehrsnetz, sowie im untergeordneten Ausmaß durch die regionalen Verkehrsverbindungen der Landesstraßen gegeben.

Nachfolgende Auszüge (unmaßstäblich) wurden der Website www.laerminfo.at entnommen. Auf laerminfo.at werden Informationen über Lärmschutz zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten zeigen das Ausmaß der Belastungen entlang hochrangiger Verkehrsinfrastruktur sowie in Ballungsräumen und sind diese eine Grundlage für die Aktionsplanung.

Die vorliegenden Lärmkarten wurden je nach der Lärmquelle im Auftrag von Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium, Umweltministerium oder den Ländern erarbeitet.

Wenn der gesuchte Bereich nicht in einer Lärmzone liegt, so bedeutet das noch nicht, dass keine Lärmbelastung vorliegt! Die Karten enthalten außerhalb der Ballungsräume nur Lärm von hochrangiger Verkehrsinfrastruktur. Die kartierten Strecken sind in den Übersichtskarten (geringe Zoomstufe) als Linien dargestellt.

Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung von Lärmbelastungen in großen Gebieten. Sie sind aber nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und können bedingt auch in anderen Rechtsmaterien wie z.B. der Raumordnung herangezogen werden.

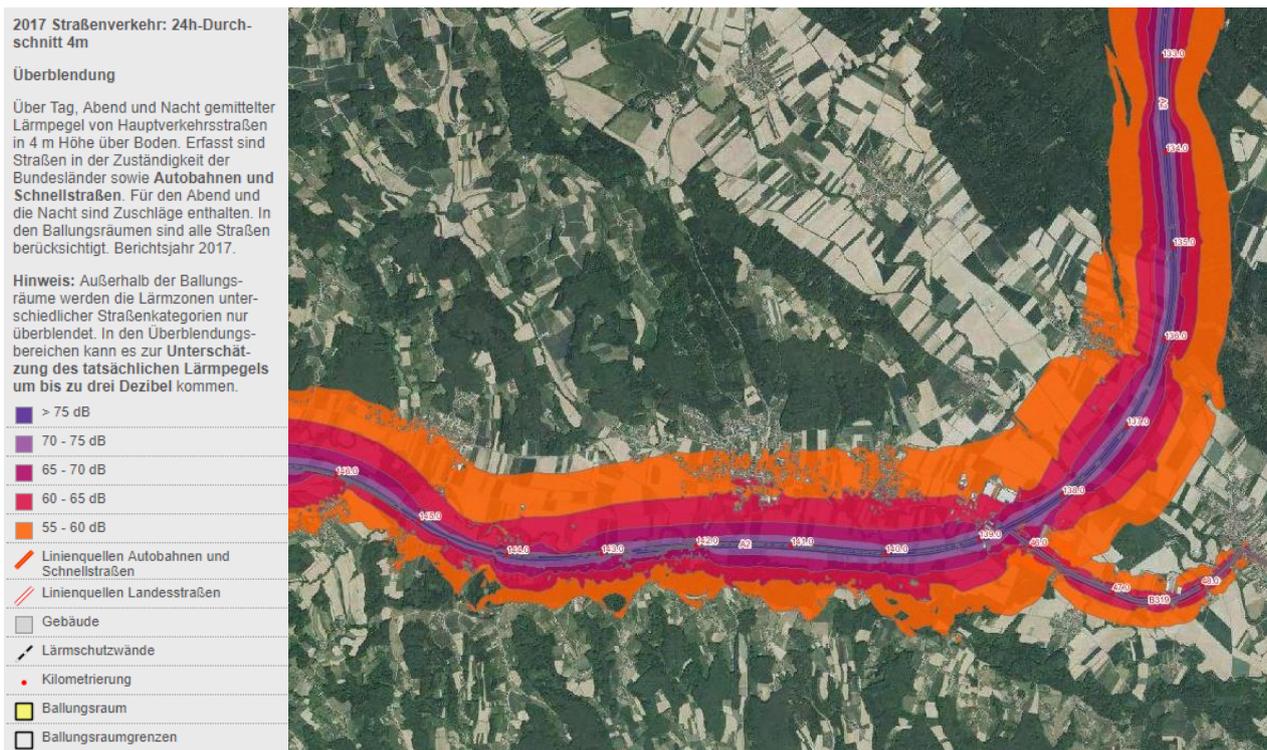


Abbildung 17 – Straßenverkehr: 24h-Durchschnitt 4m (Quelle: www.laerminfo.at)

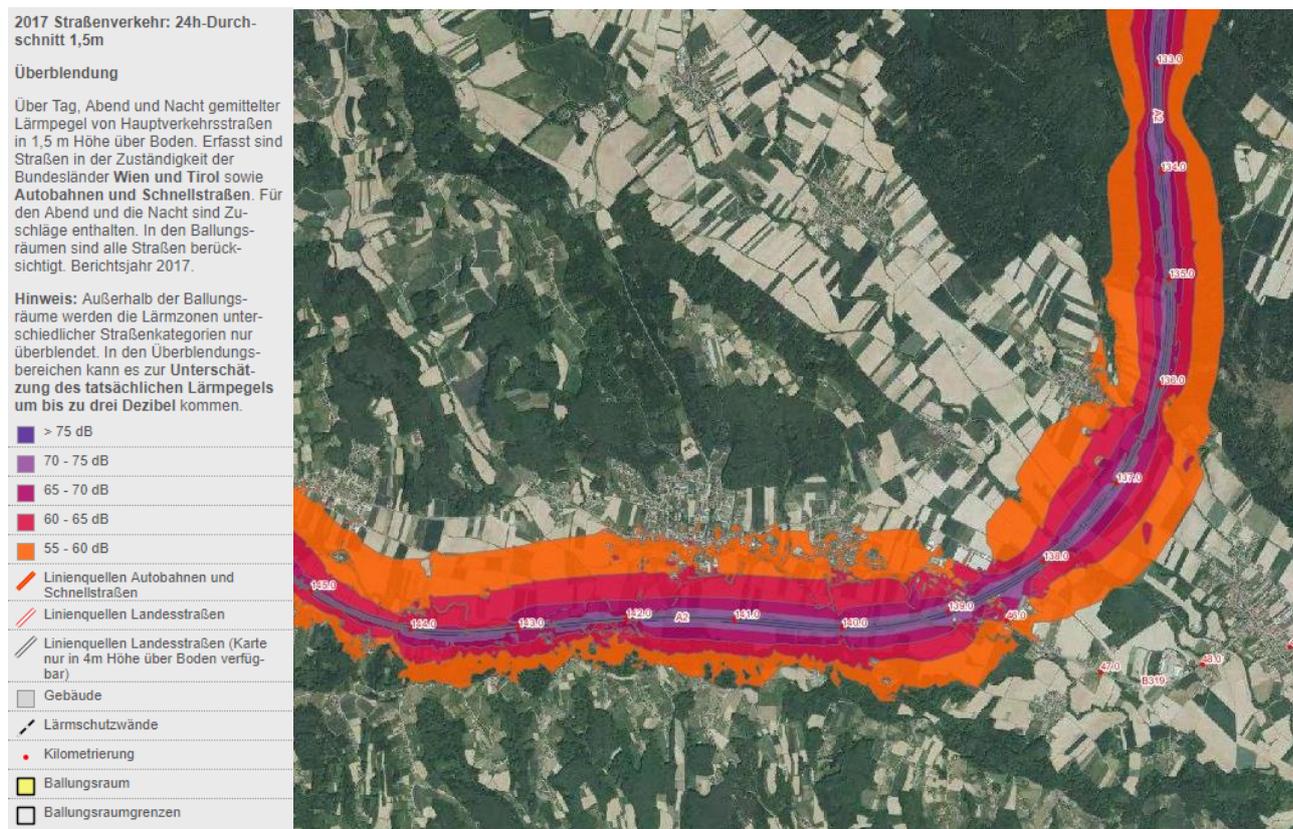


Abbildung 18 – Straßenverkehr: 24h-Durchschnitt 1,5m (Quelle: www.laerminfo.at)

3.1.8.2 Luftsanierungsgebiet:

Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018) liegt der ehem. Bezirk Fürstenfeld innerhalb des Sanierungsgebietes „Außer Alpine Steiermark“. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind einzuhalten.

3.1.9 **Naturräumliche Schutzgebiete**

Die Ersichtlichmachung der naturräumlichen Schutzgebiete im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 erfolgte gemäß Bekanntgabe der Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Naturschutz des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 15.02.2012, GZ: FA13C-5li-3/2012-13 iVm GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung vom 03.06.2016 und 17.02.2020; GZ: ABT17-1653/2016-396 sowie ABT17-2346/2016-175.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Schutz und Erhaltung der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.1.10 **Denkmalschutz/ Bodenfundstätten**

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen **öffentlichen Objekten** kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben. Die o. g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplanänderungen.

Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark:

KG Ilz

Nr.	Gst. Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	180/2	Leberäcker	Gräber	Datierung unbekannt

KG Kleegraben

Nr.	Gst. Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	727/2, 733/1	Hölle	Gräber	Datierung unbekannt

KG Leithen

Nr.	Gst. Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	2	Schloss Feistritz	Gräben und Vorwerke	Mittelalter, Neuzeit
2	321	Häufelteichwiesen	Einzelhügel, Grabhügel?	Datierung unbekannt

Abbildung 19 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz

Mit Antwort des BDA per E-Mail vom 09.05.2016 erfolgten Abstimmungen hinsichtlich planliche Darstellung der o.g. Grundstücke.

3.1.11 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2017 sind 68.569 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AlSaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- § 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.
- § 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.
- § 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

- § 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Ablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Von Ablagerungen und -standorten zu Altlasten

Ablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2017 wurden 288 Altlasten ausgewiesen, davon sind 152 saniert oder gesichert. Im Jahr 2016 wurden sieben neue Altlasten ausgewiesen, fünf Altlasten konnten als saniert oder gesichert beurteilt werden. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2017 insgesamt 1.973 Flächen eingetragen.

Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Ablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (zB Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Mit Bekanntgabe vom 03.03.2017, GZ: A15 43.21-06/2011 wurden nachfolgende Auszüge aus der Verdachtsflächendatenbank des Amtes der Stmk. Landesregierung durch die Abteilung 15 übermittelt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung					
Verdachtsflächendatenbank Steiermark					
Übersicht					
Gemeinde/GemNr.	interne Nr.	VDF-Nr.	Katastralgem.	Parzellen	Status
Ilz 62271	5/22		Ilz	149/1 149/2	AxE
Ilz 62271	5/23		Dörfel	179/2	AxE
Ilz 62271	5/26		Nestelbach	576	AxE

Abbildung 20 - Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der ABT15 v. 03.03.2017

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG + Bezug
		Ebenen - Nr.	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev.mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev.mehrfach)	29	ALTL	ALTABLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	ALTSTANDORT lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 21 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION OSTSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“.

Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebiets-einheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

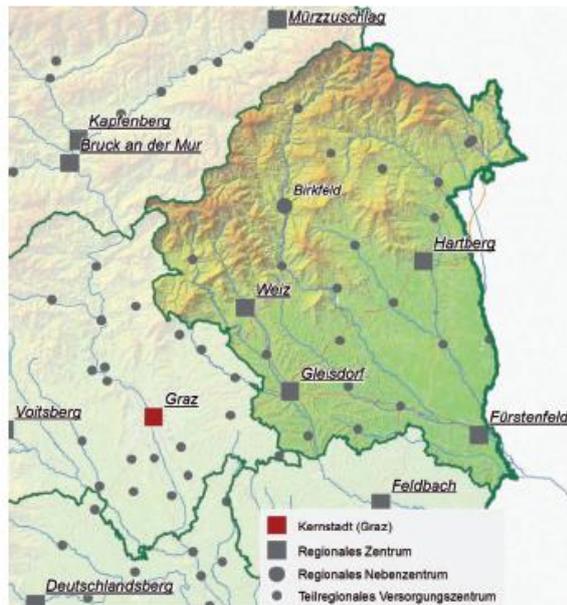
- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Ilz ist Teil der NUTS-III-Region Oststeiermark (politische Bezirke Feldbach, Fützenfeld, Hartberg, Radkersburg, Weiz).

Oststeiermark

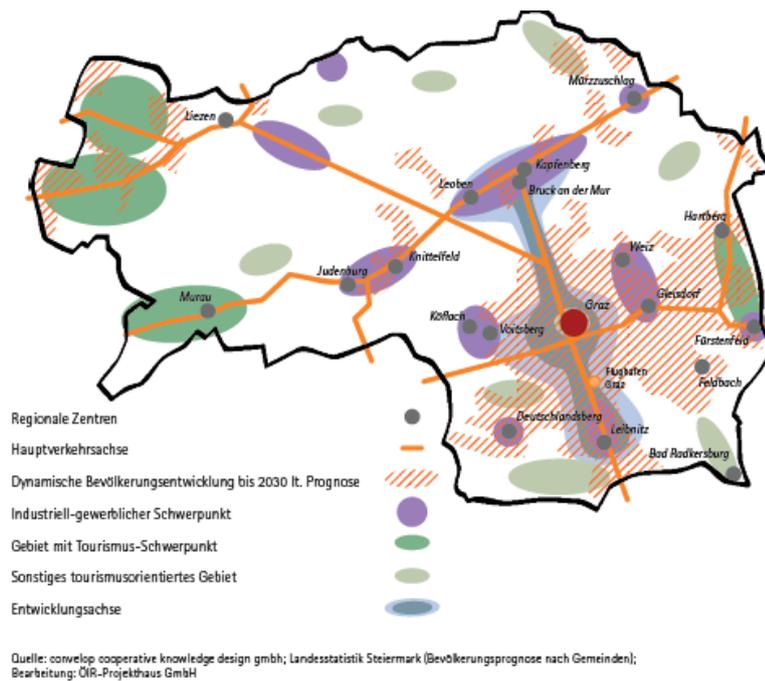
	Oststeiermark	Steiermark	Österreich
EinwohnerInnen am 01.01.2011	177.063	1.210.614	8.404.252
davon Frauen	89.438	618.737	4.308.915
davon Männer	87.615	591.877	4.095.337
Bevölkerungsentwicklung 2002-2011 in %	0,3	1,9	4,2
Bevölkerungsentwicklung 2009-2030 in % (ÖROK-Regionalprognosen)	1,8	3,6	8,1
Katasterfläche (KF) in km ²	2.294	16.401	83.879
Dauersiedlungsraum (DSR) in km ²	1.215	5.192	32.440
Anteil des DSR an der KF in %	53,0	31,7	38,7
EinwohnerInnen pro km ² KF	77	74	100
EinwohnerInnen pro km ² DSR	146	233	259

Quellen: Landesstatistik Steiermark, Statistik Austria, ÖROK



Datengrundlage: GIS Steiermark

Abbildung 22 – Demografische Entwicklungen



Quelle: convelop cooperative knowledge design gmbh; Landesstatistik Steiermark (Bevölkerungsprognose nach Gemeinden); Bearbeitung: ÖIR-Projekthaus GmbH

Abbildung 23 – Darstellung Strukturbild Steiermark

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst die Marktgemeinde Ilz eine Bevölkerung von 3.736 Einwohnern (Höchststand) mit Stand 01.01.2018 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine leicht steigende Tendenz an.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2018	2017	2016	2015	2014
Wohnbevölkerung insgesamt	3.736	3.720	3.719	3.705	3.693
Geschlecht					
Männer	1.879	1.883	1.869	1.863	1.857
Frauen	1.857	1.837	1.850	1.842	1.836
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	19,1%	19,4%	19,6%	19,1%	19,2%
20 bis unter 65 Jahre	62,7%	62,2%	62,1%	62,5%	62,5%
65 Jahre und älter	18,3%	18,4%	18,4%	18,3%	18,3%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	3.582	3.588	3.586	3.573	3.585
Ausländer	154	132	133	132	108
Ausländeranteil (in %)	4,1%	3,5%	3,6%	3,6%	2,9%

Abbildung 24 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Wohnbevölkerung					Veränd.
	2015	2011	2001	1991	1991/2015
Wohnbevölkerung insgesamt	3.703	3.678	3.760	3.530	4,9%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	94	94	96	90	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	25	-82	230	85	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	1	70	56	62	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	24	-152	174	23	

Abbildung 25 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark)

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Ilz zeigt eine beinahe gleichbleibende Tendenz in den letzten Jahren an. Während der letzten 25 Jahre zeigt sich eine stetig schwankende und leicht steigende Entwicklung und verzeichnete die Marktgemeinde 2019 ihren Einwohnerhöchststand.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	3.218	100	70.501	100	720.809	100
1880	3.264	101	73.082	104	777.453	108
1890	3.373	105	74.236	105	828.375	115
1900	3.350	104	74.751	106	889.017	123
1910	3.316	103	78.264	111	957.610	133
1923	3.278	102	77.875	110	978.816	136
1934	3.162	98	80.399	114	1.014.920	141
1939	3.163	98	78.408	111	1.015.054	141
1951	3.415	106	80.989	115	1.109.335	154
1961	3.241	101	81.900	116	1.137.865	158
1971	3.339	104	86.107	122	1.195.023	166
1981	3.445	107	87.659	124	1.186.525	165
1991	3.530	110	89.674	127	1.184.720	164
2001	3.760	117	91.415	130	1.183.303	164
2011	3.678	114	90.117	128	1.208.575	168
2019	3.762	117	90.622	129	1.249.352	173

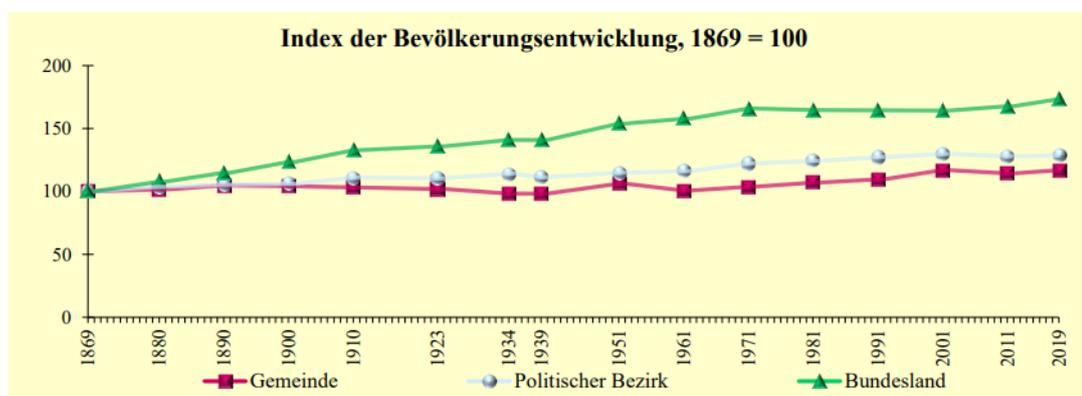


Abbildung 26 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2019 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Marktgemeinde Ilz verfügt trotz der o.g. Bevölkerungsschwankung über eine insgesamt negative Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2001 bis 2011.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	85	2,5	2.015	2,3	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	62	1,8	3.150	3,6	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	23	0,7	-1.135	-1,3	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	230	6,5	1.741	1,9	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	56	1,6	2.008	2,2	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	174	4,9	-267	-0,3	-2.319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-82	-2,2	-1.298	-1,4	25.272	2,1
durch Geburtenbilanz	70	1,9	-52	-0,1	-13.594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-152	-4,0	-1.246	-1,4	38.866	3,3

Abbildung 27 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

Familien und Haushalte					
	2015	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2015
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	1.088	1.083	1.085	950	14,5%
davon: Familien mit Kindern (in %)	65,9%	68,1%	72,9%	77,9%	
Ehepaare (in %)	65,6%	67,4%	70,6%	78,7%	
Lebensgemeinschaften (in %)	18,1%	15,2%	10,8%	5,1%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	16,3%	17,4%	18,6%	16,2%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,57	1,54	1,66	1,86	-15,5%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	1.457	1.406	1.282	1.008	44,5%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	28,6%	26,7%	22,2%	15,5%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	28,3%	27,4%	23,6%	18,9%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	19,1%	21,6%	20,7%	18,7%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	14,2%	13,7%	17,6%	21,7%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	9,7%	10,6%	15,9%	25,2%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,54	2,62	2,93	3,50	-27,3%

Abbildung 28 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	1.530	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	1.090	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	469	30,7	Paarfamilie	909	83,4
zwei Personen	440	28,8	Ehepaar ohne Kind(er) ²	308	28,3
drei Personen	293	19,2	Ehepaar mit Kind(ern) ²	403	37,0
vier Personen	198	12,9	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	81	7,4
fünf und mehr Personen	130	8,5	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	117	10,7
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familie	181	16,6
Privathaushalt	2,45	.	Vater in Ein-Eltern-Familie	32	2,9
			Mutter in Ein-Eltern-Familie	149	13,7
Bevölkerung insgesamt	3.741	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
In einem Privathaushalt lebende Person	3.741	100,0	kein Kind	389	35,7
in einer Kernfamilie lebend	3.079	82,3	ein Kind	405	37,2
verheiratetes Paar ²	1.422	38,0	zwei Kinder	230	21,1
Lebensgemeinschaft	396	10,6	drei Kinder	54	5,0
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	181	4,8	vier und mehr Kinder	12	1,1
Sohn/Tochter	1.080	28,9			
nicht in einer Kernfamilie lebend	662	17,7	Durchschnittliche Familiengröße		
allein lebend	469	12,5	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,82	.
mit anderen Personen zusammen lebend	193	5,2	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,54	.
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person ³	-	-			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2019. Erstellt am: 30.07.2019.

Abbildung 29 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

Nach Bekanntgabe der Marktgemeinde Ilz befinden sich im Gemeindegebiet mit Stand 2021 1.609 Haushalte, welche für die Wohnbaulandflächenbilanz herangezogen wurden.

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Marktgemeinde (4.000 Einwohner/-innen) bis zum Jahr 2036 (Planungshorizont ÖEK Nr. 1.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und der gegebene landschaftliche Schönheit (Steirisches Vulkanland)
- vorhandene Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen,
- sehr gutes Bildungs- und Kulturangebot
- etc.

Gem.- Nr.	Gemeinde Bezirk	Volkszählungs- / Registerzählungsergebnisse				Prognose				Veränderung 2015 - 2030	
		VZ 1981	VZ 1991	VZ 2001	RZ 2011	1.1.2015	1.1.2020	1.1.2025	1.1.2030	absolut	in %
622	Hartberg-Fürstenfeld	87.659	89.674	91.415	90.117	90.364	89.474	88.696	87.854	-2.510	-2,8
62271	Ilz	3.445	3.530	3.760	3.678	3.705	3.595	3.521	3.452	-253	-6,8

Abbildung 30 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden (Prognose) (Quelle: Steirische Statistiken)

3.3.6 Soziale Infrastruktur

3.3.6.1 Bildung/Kultur:

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2016 - Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmale	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	3.198	100,0	1.594	1.604
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule ¹	857	26,8	300	557
Lehrabschluss	1.183	37,0	761	422
Berufsbildende mittlere Schule	520	16,3	218	302
Allgemeinbildende höhere Schule	132	4,1	68	64
Berufsbildende höhere Schule	243	7,6	136	107
Kolleg	14	0,4	SW 5	9
Akademie	63	2,0	16	47
Hochschule	186	5,8	90	96
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademikerquote ²	9,8	.	8,0	11,7
Schüler, Schülerinnen, Studierende				
563	100,0		308	255
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	155	27,5	85	70
Neue Mittelschule, Hauptschule	101	17,9	57	44
Sonderschule	SW 3	0,5	SW 2	SW 1
Polytechnische Schule ³	SW 4	0,7	SW 3	SW 1
AHS-Unterstufe	51	9,1	28	23
AHS-Oberstufe	22	3,9	8	14
Berufsschule/Lehre	47	8,3	35	12
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	9	1,6	SW 3	6
Berufsbildende höhere Schule ⁵	83	14,7	49	34
Gesundheitsschule	7	1,2	SW 3	SW 4
sonstige laufende Ausbildung ⁶	20	3,6	SW 3	17
Kolleg	SW 1	0,2	SW 1	-
Hochschule ⁷	59	10,5	31	28
Schulbesuch unbekannt ⁸	SW 1	0,2	-	SW 1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2019. Erstellt am: 30.07.2019.

Tabelle 1 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Gesundheit:

Die Marktgemeinde Ilz hat eine Gesundheitsplattform mit folgenden Mitwirkenden eingerichtet:

- Rotes Kreuz
- Jakobus-Apotheke
- Dr. Wolfgang Hasenburger, Allgemeinmediziner
- Dr. Martin Musger, Allgemeinmediziner
- Dr. Wilma Brugger, Zahnärztin

Betreuung:

In Ilz bestehen nachfolgende Einrichtungen:

- 2 Kindergärten (Pfarrkindergarten Ilz, Nestelbach)
- Schulische Nachmittagsbetreuung für alle Kindergarten- und Schulkinder in den Räumlichkeiten des Gemeindecindergartens Nestelbach sowie der Volksschule und Mittelschule Ilz.
- Sommerspielgruppe in den Räumlichkeiten der Mittelschule bzw. Volksschule Ilz

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2017“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Marktgemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	3.741	100,0	1.888	1.853
in %	100,0	.	50,5	49,5
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	2.095	56,0	1.108	987
erwerbstätig	2.006	53,6	1.069	937
arbeitslos	89	2,4	39	50
Nicht-Erwerbspersonen	1.646	44,0	780	866
Personen unter 15 Jahre	543	14,5	294	249
Personen mit Pensionsbezug	822	22,0	388	434
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	109	2,9	53	56
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	172	4,6	45	127
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	56,0	.	58,7	53,3
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	81,9	.	84,5	79,1
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	78,3	.	81,5	75,0
Erwerbstätige	2.006	100,0	1.069	937
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	1.742	86,8	903	839
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	264	13,2	166	98
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	119	5,9	59	60
Bergbau	6	0,3	SW 5	SW 1
Herstellung von Waren	366	18,2	275	91
Energieversorgung	SW 4	0,2	SW 4	-
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	10	0,5	9	SW 1
Bau	177	8,8	162	15
Handel	300	15,0	136	164
Verkehr	68	3,4	52	16
Beherbergung und Gastronomie	81	4,0	26	55
Information und Kommunikation	29	1,4	20	9
Finanz- und Versicherungsleistungen	53	2,6	24	29
Grundstücks- und Wohnungswesen	24	1,2	8	16
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	94	4,7	59	35
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	114	5,7	68	46
Öffentliche Verwaltung	107	5,3	57	50
Erziehung und Unterricht	112	5,6	36	76
Gesundheits- und Sozialwesen	257	12,8	46	211
Kunst, Unterhaltung und Erholung	11	0,5	SW 4	7
Sonstige Dienstleistungen	67	3,3	14	53
Private Haushalte	SW 3	0,1	SW 1	SW 2
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	SW 4	0,2	SW 4	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2019. Erstellt am: 17.07.2019.

Tabelle 2 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	1.962
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	226
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	313
AUSPENDLER UND AUSPENDLERINNEN	1.423
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	360
Hartberg <62219>	29
Fürstenfeld <62267>	183
Großwilfersdorf <62269>	55
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	912
<i>Graz(Stadt) <601></i>	401
<i>Graz-Umgebung <606></i>	101
Kainbach bei Graz <60623>	22
<i>Weiz <617></i>	312
Markt Hartmannsdorf <61716>	20
Sinabelkirchen <61748>	53
Gleisdorf <61760>	89
Pischelsdorf am Kulm <61764>	20
Weiz <61766>	36
<i>Südoststeiermark <623></i>	65
Feldbach <62379>	26
in ein anderes Bundesland	148
BURGENLAND	29
OBERÖSTERREICH	34
<i>Linz-Land <410></i>	30
Markt Sankt Florian <41013>	29
WIEN	63
ins Ausland	3
EINPENDLER UND EINPENDLERINNEN	1.424
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	635
Bad Blumau <62202>	33
Großsteinbach <62216>	35
Ottendorf an der Rittschein <62232>	62
Söchau <62252>	35
Bad Waltersdorf <62264>	46
Fürstenfeld <62267>	161
Großwilfersdorf <62269>	57
Loipersdorf bei Fürstenfeld <62273>	32
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	515

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
<i>Graz(Stadt) <601></i>	50
<i>Graz-Umgebung <606></i>	36
<i>Weiz <617></i>	221
Markt Hartmannsdorf <61716>	35
Sinabelkirchen <61748>	42
Gleisdorf <61760>	31
Pischelsdorf am Kulm <61764>	22
<i>Südoststeiermark <623></i>	189
Fehring <62378>	42
Feldbach <62379>	40
Riegersburg <62386>	44
aus einem anderen Bundesland	274
BURGENLAND	249
<i>Güssing <104></i>	69
<i>Jennersdorf <105></i>	120
Deutsch Kaltenbrunn <10501>	23
Jennersdorf <10504>	23
Rudersdorf <10508>	32
<i>Oberwart <109></i>	60
ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	1.963
<i>Index des Pendlersaldos 2)</i>	100,1
<i>Index der Pendlermobilität 3)</i>	145,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2019. Erstellt am: 26.07.2019.

Tabelle 3 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2015
	2015	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	54,8%	54,4%	50,3%	47,6%	
Männer	57,9%	58,9%	59,1%	57,9%	
Frauen	51,7%	49,9%	41,9%	37,2%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	80,4%	78,0%	74,1%	70,6%	
Männer	83,6%	82,4%	83,1%	82,9%	
Frauen	77,0%	73,3%	64,6%	57,3%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	5,1%	3,5%	4,3%	3,5%	
Männer	4,4%	3,3%	4,1%	2,7%	
Frauen	6,0%	3,7%	4,7%	4,7%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	2.030	2.001	1.891	1.679	20,9%
Männer	1.074	1.086	1.084	1.023	5,0%
Frauen	956	915	807	656	45,7%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	5,6%	5,8%	6,6%	14,6%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	27,5%	29,3%	36,0%	40,3%	
Dienstleistungen (tertiär)	66,9%	64,8%	57,4%	45,1%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	1.926	1.931	1.809	1.620	18,9%
Männer	1.027	1.050	1.040	995	3,2%
Frauen	899	881	769	625	43,8%
Arbeitslose					
Insgesamt	104	70	82	59	76,3%
Männer	47	36	44	28	67,9%
Frauen	57	34	38	31	83,9%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	1.607	1.638	1.581	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	284	257	228	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	35	36	-	*	*
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	865	896	908	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	162	150	132	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	0	4	-	*	*
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	742	742	673	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	122	107	96	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	35	32	-	*	*
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	1.891	1.895	1.750	1.565	20,8%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	1.214	1.703	1.031	943	28,7%
Gemeinde-Einpendler	715	1.163	539	*	*
Gemeinde-Auspendler	1.392	1.355	1.258	*	*
Pendlersaldo	-677	-192	-719	*	*
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	58,9%	68,3%	52,3%	*	*
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	73,6%	71,5%	71,9%	*	*
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	1.926	1.931	1.809	1.620	18,9%
Arbeitslose	104	70	82	59	76,3%
Kinder, Schüler und Studenten	657	665	823	849	-22,6%
Haushaltsführende Personen**	-	-	234	318	
Pensionisten, Rentner	820	797	760	640	28,1%
Sonstige**	196	215	52	44	

* Auswertung nach Gebietsstand 2015 noch nicht auf Volkszählungen übertragbar

** kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 4 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Ilz auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²						Beschäftigte ³	
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten					Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr		
Insgesamt	374	313	41	19	-	SW 1	1.853	1.536
A Land- und Forstwirtschaft	118	116	SW 2	-	-	-	172	25
B Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	21	12	SW 5	SW 3	-	SW 1	605	595
D Energieversorgung	SW 2	SW 2	-	-	-	-	SW 4	SW 2
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
F Bau	29	20	SW 5	SW 4	-	-	234	215
G Handel	54	42	10	SW 2	-	-	208	176
H Verkehr	7	SW 2	SW 4	SW 1	-	-	70	68
I Beherbergung und Gastronomie	25	19	SW 5	SW 1	-	-	91	74
J Information und Kommunikation	SW 5	SW 5	-	-	-	-	SW 5	-
K Finanz- und Versicherungsleistungen	6	SW 5	-	SW 1	-	-	35	31
L Grundstücks- und Wohnungswesen	9	9	-	-	-	-	9	SW 1
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	32	30	SW 2	-	-	-	57	31
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	14	8	SW 3	SW 3	-	-	145	139
O Öffentliche Verwaltung	SW 3	SW 1	SW 1	SW 1	-	-	53	53
P Erziehung und Unterricht	10	6	SW 1	SW 3	-	-	89	85
Q Gesundheits- und Sozialwesen	16	14	SW 2	-	-	-	34	19
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 4	SW 4	-	-	-	-	SW 4	-
S Sonst. Dienstleistungen	19	18	SW 1	-	-	-	38	22

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2019. Erstellt am: 07.06.2019.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²	Beschäftigte ³				
		selbständig beschäftigt	Angestellte/ Beamte	Arbeiter	Lehrlinge	Insgesamt
Insgesamt	374	317	560	926	50	1.853
A Land- und Forstwirtschaft	118	147	SW 1	24	-	172
B Bergbau	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	21	10	121	456	18	605
D Energieversorgung	SW 2	SW 2	SW 1	SW 1	-	SW 4
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-
F Bau	29	19	85	117	13	234
G Handel	54	32	107	59	10	208
H Verkehr	7	SW 2	19	49	-	70
I Beherbergung und Gastronomie	25	17	6	67	SW 1	91
J Information und Kommunikation	SW 5	SW 5	-	-	-	SW 5
K Finanz- und Versicherungsleistungen	6	SW 4	28	SW 3	-	35
L Grundstücks- und Wohnungswesen	9	8	-	SW 1	-	9
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	32	26	23	7	SW 1	57
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	14	6	24	111	SW 4	145
O Öffentliche Verwaltung	SW 3	-	48	SW 5	-	53
P Erziehung und Unterricht	10	SW 4	77	8	-	89
Q Gesundheits- und Sozialwesen	16	15	13	6	-	34
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 4	SW 4	-	-	-	SW 4
S Sonst. Dienstleistungen	19	16	7	12	SW 3	38

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2019. Erstellt am: 07.06.2019.

Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Ilz sind gem. Statistik Austria 2016 127 Personen beschäftigt, das sind rund 5,6 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) lediglich in geringem Ausmaß.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	54	78	-24	-30,8%
Nebenerwerbsbetriebe	165	210	-45	-21,4%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	2.930	3.213	-283	-8,8%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1.724	1.938	-214	-11,0%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	1.128	1.202	-74	-6,2%
Sonstige Fläche	78	73	5	6,9%
Viehbestand				
Rinder	267	434	-167	-38,5%
Schweine	2.374	5.479	-3.105	-56,7%
Geflügel	58.870	59.846	-976	-1,6%

Tabelle 6 - Agrarstrukturhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Herstellung von Waren sowie das Baugewerbe. In der Marktgemeinde Ilz arbeiten rund 27,5 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Ilz sind rund 66,9 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig. Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.

Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig „Handel“ (300 Erwerbspersonen) und „Gesundheits- und Sozialwesen“ (257 Erwerbspersonen).

3.4.5 Tourismus

Die Naherholung und der Tourismus haben in der Marktgemeinde Ilz stark zugenommen, welches sich auch in der Zahl der Nächtigungen widerspiegelt. Durch seine Lage und Mitgliedschaft im Steirischen Vulkanland ist die Marktgemeinde Ilz ein idealer Ausgangspunkt für Wanderungen und Ausflüge. Zahlreiche Gasthöfe und Pensionen komplementieren das touristische Angebot der Marktgemeinde.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

3.5.1.1 ENERGIEVERSORGUNG:

Die Stromversorgung in der Marktgemeinde Ilz wird durch mehrere Hochspannungsfreileitungen der Energie Steiermark und Feistritzwerke STEWAG-GmbH bzw. Elektro Gertraud Schafner GmbH

Raumplanerische Entscheidungen haben wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung der Energiewende und den Klimaschutz. Kompakte, funktionsgemischte und maßvoll verdichtete räumliche Strukturen sind für die Energiewende notwendig, bieten eine hohe Lebensqualität und erhöhen die Chancengleichheit von verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen, u.a. durch den verminderten Bedarf an motorisiertem Individualverkehr. Damit sind energetisch optimierte Raumstrukturen aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsperspektive anzustreben.

3.5.1.2 WASSERVERSORGUNG:

Die Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser erfolgt über den Wasserverband Umland Graz bzw. das gemeindeeigene Ortsnetz (Wasserwerk der Gemeinde) und nur noch zum geringen Teil durch Hausbrunnen. Bei Neubauten besteht Anschlusspflicht an die Gemeindegewässerleitung. Diesbezüglich wird auf die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen iVm einer ständigen Erweiterung bzw. Sanierung verwiesen.

3.5.1.3 ABWASSERBESEITIGUNG:

Die Gemeinde ist Mitglied beim Abwasserverband „Fürstenfeld“. Alle Siedlungsbereiche (Bauland) der Gemeinde sind an das Abwassernetz angeschlossen. Die sonstigen baulichen Anlagen insbesondere die bestehenden Wohngebäude im Freiland werden nach Angaben der Marktgemeinde nach dem jeweiligen Stand der Technik entsorgt.

3.5.2 öffentliche Gebäude

Gem. den Angaben der Marktgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- 1 Gemeindeamt
- 1 Gemeindezentrum Nestelbach im Ilztal
- Pfarrkirche Ilz
- Pfarramt und Pfarrsaal
- Kulturhaus
- 4 Feuerwehrgebäude
- Sportzentren
- 2 Bauhöfe, Altstoffsammelzentren
- 1 Musikschule
- 1 Mittelschule
- 2 Volksschulen
- 2 Kindergärten
- 1 Kinderkrippe
- 1 öffentliche Bücherei

3.6 VERKEHR

Die Anbindung der Marktgemeinde Ilz an das übergeordnete/ überregionale Verkehrsnetz erfolgt über die Landesstraße B 65 (Gleisdorfer Straße) bzw. über die Landesstraße B 66 (Gleichenberger Straße) an die A 2 (Süd Autobahn).

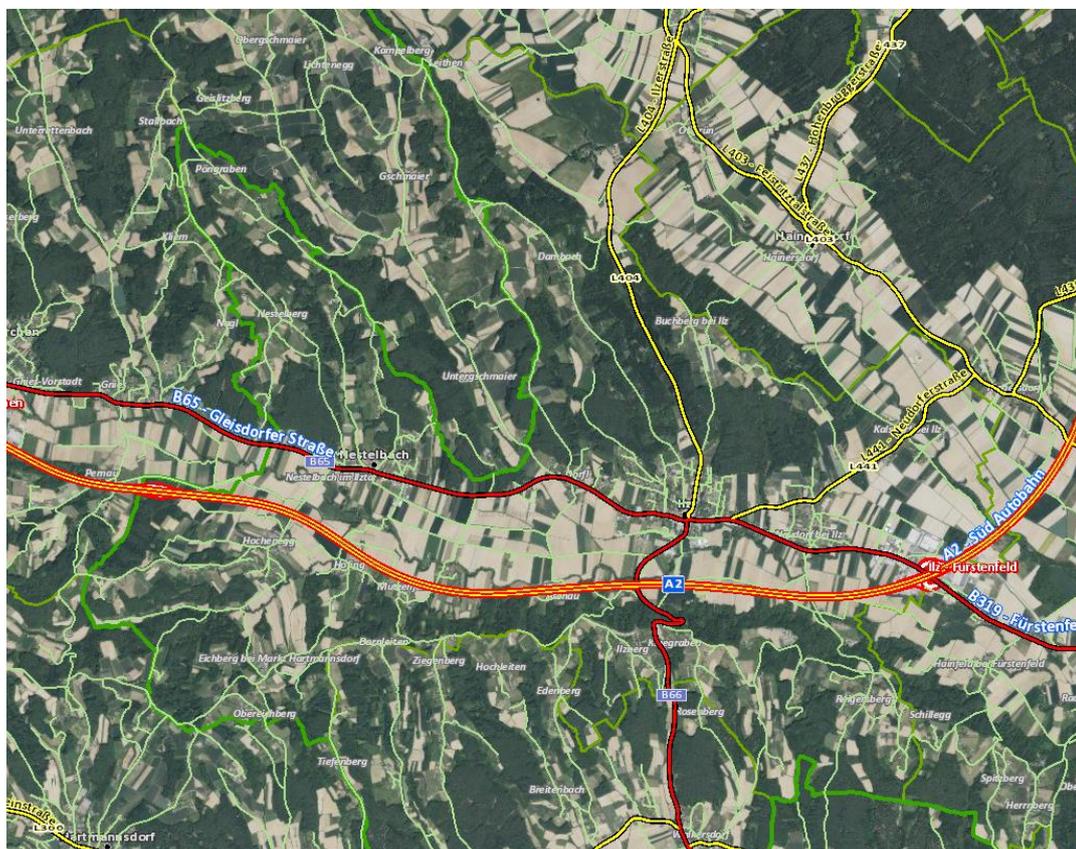


Abbildung 33 – Verkehr, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark (unmaßstäblich)

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die wichtigsten Verkehrsträger sind:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2011	LKW (in %)	DTV 2014	LKW (in %)
A2 Abfahrt Ilz-Fürstenfeld Richtung Graz	33.700	12	17.700 18.100	11 11
A2 Abfahrt Ilz-Fürstenfeld Richtung Wien	29.900	11	15.600 15.800	12 12
B65 Gemeindegrenze bis Hoheneggerstraße	4.400	14	3.900	5
B65 Hoheneggerstraße bis Dorfstraße	4.400	14	3.600	5
B65 Dorfstraße bis Nestelbach im Ilztal	4.400	14	2.700	7
B65 Nestelbach im Ilztal bis Gschmaierweg	4.400	14	3.200	6
B65 Gschmaierweg bis Dörfel	4.400	14	3.300	6

B65 Dörfel bis Schlachthofweg	4.400	14	3.500	5
B65 Schlachthofweg bis Kreuzung B66	4.400	14	3.200	5
B65 Kreuzung B66 bis Kreuzung L404	4.400	14	6.100	7
B65 Kreuzung L404 bis Lagerhausweg	6.700	11	6.300	9
B65 Lagerhausweg bis Kreuzung L441	6.700	11	5.900	9
B65 Kreuzung L441 bis Reichlweg	6.700	11	5.500	10
B65 Reichlweg bis Neudorf Ortsweg	6.700	11	5.600	9
B65 Neudorf Ortsweg bis Magnaweg	6.700	11	6.900	10
B65 Magnaweg bis Auf-/Abfahrt Ilz-Fürstenfeld	6.700	11	6.800	9
B65 Auf-/Abfahrt Ilz Fürstenfeld bis Gdegrenze	12.900	16	11.200	10
B66 Kreuzung B65 bis Aschauweg Dörfel	4.500	12	4.600	9
B66 Aschauweg Dörfel bis Gemeindegrenze	4.500	12	4.200	10
L404 Kreuzung B65 bis Kirchfeldweg	1.600	6	3.400	8
L404 Kirchfeldweg bis Leitenweg	1.600	6	2.800	9
L404 Leitenweg bis Gemeindegrenze	1.600	6	2.700	10
L441 Kreuzung B65 bis Reichlweg	900	11	1.300	4
L441 Reichlweg bis Ortsweg Neudorf	900	11	1.400	3
L441 Ortsweg Neudorf bis Gemeindegrenze	900	11	1.800	10

Tabelle 7 – DTV-Werte 2011- 2014³

Für die Darstellung der freien Schallausbreitung im Deckplan zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 (Differenzplan) wurden die aktuellen DTV-Werte 2019 herangezogen.

Raumordnungsfachliche Konsequenz:

- Aufgrund des wachsenden Versaufkommens kann es zu Überschreitung der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärm-situation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV):

Ilz wird durch Betriebe innerhalb des Verkehrsverbundes (Regionalbusse) mit der Landeshauptstadt Graz bzw. mit Fürstenfeld sowie Gleisdorf verbunden.

³ Quelle: GIS Steiermark, Abfragedatum Oktober 2018.

3.7 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUPPRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage der bisher geltenden Entwicklungspläne der vier Altgemeinden, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

3.7.1 Vergleich der wiederverlautbarten Entwicklungspläne der ehemaligen Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal mit dem neuem Entwicklungsplan Nr. 1.00 der neuen Marktgemeinde Ilz

Die wiederverlautbarten und bisher geltenden Entwicklungspläne (in der jeweils geltenden Fassung) der ehemaligen Gemeinden beinhalten großteils siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungs- und Orts-/Stadtentwicklung. Aufgrund der mit 01.01.2015 umgesetzten Gemeindegemeinschaft sind teilweise geänderte Planungsvoraussetzungen eingetreten und wird der neue erste Entwicklungsplan zum ersten Örtlichen Entwicklungskonzept der neuen Marktgemeinde Ilz darauf aufbauend ergänzt. Für die bisher in den vier Altgemeinden nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete mit baulicher Entwicklung und die diesbezüglichen Entwicklungsgrenzen überarbeitet.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen in den bisherigen Entwicklungskonzepten – Entwicklungsplänen übereinstimmen – Veränderungen werden aufgrund der Neuerstellung in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet. Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet.

3.7.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

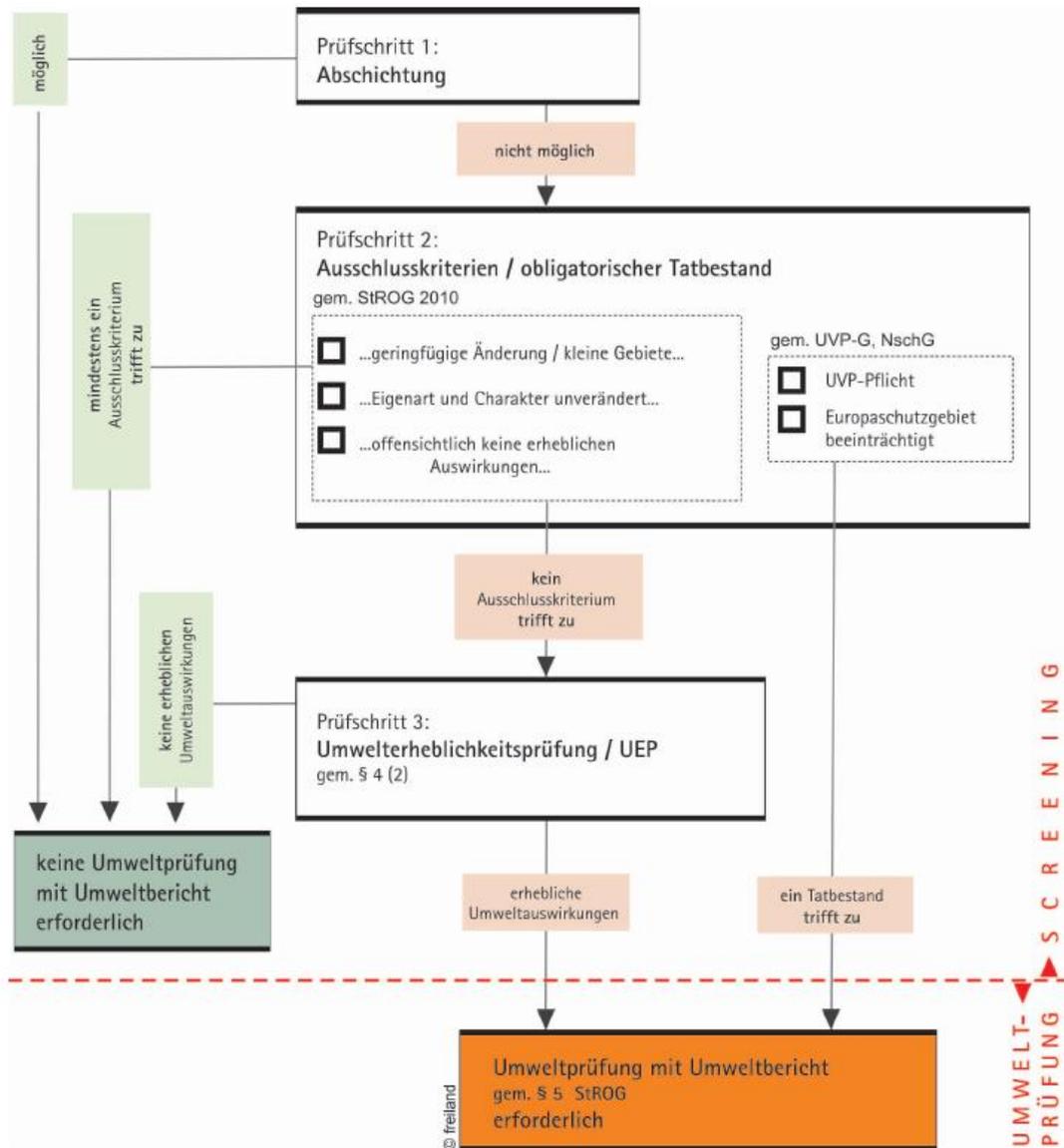


Abbildung 34 - Ablaufschema Prüfung Umweltherheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG

4.1 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN:

4.1.1 Steiermärkische Gemeindestrukturreform

Im Zuge der mit 01.01.2015 wirksam gewordenen Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurden die ehem. Gemeinden Ilz und Nestelbach im Ilztal zur „neuen“ Marktgemeinde Ilz fusioniert. Im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Ilz erfolgt auch eine Evaluierung, Anpassung und Prüfung bzw. Neuausrichtung der bisher festgelegten Zielsetzungen mit Bezug auf die neue Gemeindestruktur. Dabei werden die bisher festgelegten Ziele und Maßnahmen sowie die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungspotenziale geprüft und zur Stärkung des Teilregionalen Zentrums Ilz teilweise neu festgelegt bzw. in peripheren Lagen aufgrund fehlender raumordnungsfachlicher Voraussetzungen zurückgenommen.

4.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Oststeiermark (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Teilregionales Zentrum:

Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist die Marktgemeinde Ilz weiterhin als Teilregionales Zentrum im geltenden REPRO Oststeiermark festgelegt.

Vorrangzonen:

Die bisher im REPRO Fürstenfeld festgelegte Grünzone im Bereich des öffentlichen Gewässers Feistritz in der ehem. Marktgemeinde Ilz wurde im REPRO Oststeiermark übernommen und wird diese im Entwicklungsplan Nr. 1.00 wiederum ersichtlich gemacht.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Oststeiermark wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Ilz übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ilz befinden sich die Teilflächen der ehem. Gemeinden Arzberg und Neudorf bei Ilz innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Oststeiermark sind nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Oststeiermark maßgeblich.

4.1.3 Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Neuerstellung des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016.

4.1.4 Bauwunscharfrage

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der neuen Marktgemeinde Ilz erfolgte eine Bauwunscharfrage durch weitestgehende Einbindung der Gemeindebevölkerung. Zusätzlich wurde im Rathaus Ilz ein Informationsabend für die Gewerbebetreibenden am 01.03.2017 abgehalten und die Ergebnisse dieser Veranstaltung eingearbeitet. Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und, soweit diese den rechtlichen Vorgaben entsprechen, im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Entwicklungsplan im Rahmen von insgesamt 8 Fachausschusssitzungen fachlich wie rechtlich diskutiert, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

4.1.5 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 wurde im Juli 2016 eine Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der neuen Marktgemeinde Ilz durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

4.1.6 Stmk. Raumordnungsgesetz

Im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist. Diese Legaldefinitionsänderungen werden berücksichtigt.

4.2 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN:

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der zwei ehemaligen Gemeinden wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und gemäß der siedlungspolitisch angestrebten Struktur des neuen Gemeindegebietes daraufhin ausgerichtet und teilweise neu festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche an die neue Gemeindestruktur in insgesamt 8 Fachausschusssitzungen seitens der Kommunalpolitik eingehend analysiert, siedlungspolitisch abgewogen, beurteilt und entsprechend eingearbeitet.

4.3 BESTANDSANPASSUNGEN:

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung der Planungsinstrumente zB ehem. Gemeinde Neudorf bei Ilz - Siedlungsleitbild oder aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Planwerk aufgrund der tatsächlich, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgenommen.

Folgende Betriebe befinden sich innerhalb des Zentrumsbereiches des Hauptortes Ilz:

Raumausstattung Frad, Lebensmittelmarkt Hofer, Schneiderei Wagner, Fotografie Mayr, Egger Glas, Ing. Büro Donner, Tischlerei Friedheim, Gasthaus Gradwohl, Jacobus Apotheke, Autohaus Mager, Arzt, Elektro, Psychologin, Physio, Polizei, Raiffeisenbank, Bäckerei Mild, Fleischerei Turza, Elektro, Trafik, Bäckerei Hütter, Lebensmittelmarkt Spar, Mode Isabella, Musikschule und Musikverein, Secondhand Laden, Fotograf Posch, Friseur, Sparkasse, Kulturhaus, Nah & Frisch Baronigg, ehem. Gasthaus, Bäckerei, Putzerei Peritsch, Bestattung Taucher, Physiotherapie, Lebenshilfe, Installation Janisch, Bestattung Großschädl, Friseur Gosnik, Marktgemeindeamt, Graf Carello, Rettung, Tankstelle, „I-Park“ mit Cafe, Fahrschule, Zahnarzt, Büros und Friseur, Gasthaus Zebra, Friseurbedarf Strempl sowie Möbelhaus Fürst Creativ.

Folgende Betriebe befinden sich innerhalb des Zentrumsbereiches des Ortsteiles Nestelbach im Ilztal:

Kindergarten, Volksschule, Gemeindezentrum, Fa. Wandtracht Fliesen, öffentlicher Parkplatz inkl. WC-Anlage, Fa. Profi Floors und Liebeshaar (Friseur), Fa. E-Striche Maier, AWZ und Bauhof Nestelbach, Fa. Royaldent – Zahnarzt, Zahntechnik Wiedrich Dental und Fa. Lagerboxx.at – WhyNot Immo GmbH.

4.4 DIFFERENZPLAN / DIFFERENZLISTE / BEGRÜNDUNGEN - ERLÄUTERUNGEN/ SUP-PRÜFUNG:

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009, LGBl. Nr. 75/2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, ausgehend von der neuen Gemeindestruktur und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme vom Juli 2016 und der darauf aufbauenden Problemanalyse die Entwicklungsziele und Maßnahmen evaluiert, neuerlich geprüft, analysiert, angepasst bzw. neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen näher ausgeführt und begründet.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen ROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der neuen Marktgemeinde Ilz erfolgt für alle Ortsteile die Evaluierung/Überprüfung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan Nr. 1.00. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 für die kommenden 15 Jahre und allenfalls darüber hinaus.

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Marktgemeinde Ilz – Differenzliste:

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen/Siedlungsleitbild der Altgemeinden zum Entwicklungsplan Nr. 1.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich.

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 62205 Buchberg							
B1	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,4ha bzw. 0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie in Abstimmung mit den technischen Infrastruktureinrichtungen iVm der angestrebten Betriebsstandortsicherung; Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen Nr. 5 in Richtung Norden und Westen zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bzw. zur Schaffung einer visuellen Einheit der bestehenden Siedlungsstruktur. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Westen unter Berücksichtigung des Baulandbedarfes bzw. der Entwicklung von innen nach außen zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung westlich der bestehenden Gemeindestraße im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Osten aufgrund der angrenzenden Waldflächen bzw. zur Sicherstellung der Erhaltung eines Pufferstreifens.		x		Nein
B2	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie in Abstimmung mit den technischen Infrastruktureinrichtungen iVm der angestrebten Betriebsstandortsicherung; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in Richtung Osten zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur bzw. einer durchgehenden einzeiligen Bebauung östlich der Gemeindestraße.		x		Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
B3	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,2 ha) des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie in Abstimmung mit den technischen Infrastruktureinrichtungen iVm der angestrebten Betriebsstandortsicherung; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 5 bzw. Heranrücken an die bestehende Zufahrtsstraße, welche eine eindeutige Strukturlinie bildet und langfristig zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht überschritten werden soll.		x		Nein
B4	x	x	Fortführung des Potenziales für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsstruktur in Richtung Süden und Erweiterung um 0,5 ha aufgrund der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur (Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden für weichende Erben zur Vermeidung der Abwanderung der Bevölkerung), jedoch unter derzeitiger Berücksichtigung der im Osten noch vorhandenen landwirtschaftlichen Intensivnutzung (Obstbau), wobei der Gebäudebestand westlich der Gemeindestraße aufgrund der langfristig nicht weiter vorgesehenen Siedlungsentwicklung nicht aufgenommen wird, da mit Hinweis auf den Bestand mit den geltenden Freilandbestimmungen im Sinne der Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur ein Auslangen gefunden wird.			X	Nein
B5		x	Festlegung einer kleinflächigen Eignungszone/Vorrangzone für Sportzwecke zur mittel- bis langfristigen Absicherung der vorhandenen Sportnutzung.			x	Nein
KG 62207 Dambach							
Da1	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,1ha und 0,2ha) der bestehenden Siedlungsstruktur in Abstimmung mit den topografischen Gegebenheiten (Richtung Südwesten abfallende Hangzone) und zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung südlich der Gemeindestraße sowie geringfügige Erweiterung in Richtung Osten (0,2 ha) unter Berücksichtigung der Bestandsituation (nicht mehr vorhandener Pufferstreifen zum Biotop nach Ortsaugenschein der zuständigen Baubezirksleitung) iVm einer Änderung des Funktionsbereiches (künftig Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete) auf-				Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			grund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen und der weiterhin gegebenen lockeren Einfamilienwohnhausbebauung; Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 5 in Richtung Süden unter Berücksichtigung der Bestandsgebäude und zur Schaffung einer zusammenhängenden Bebauung zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Südosten unter Berücksichtigung des Baulandbedarfes bzw. der Bestimmungen des REPRO Oststeiermark (20%-Regelung) in geeigneter Lage bzw. zur Fortführung der Bebauung entlang der Gemeindestraße. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Osten aufgrund der angrenzenden Waldflächen bzw. zur Sicherstellung der Erhaltung eines entsprechenden Abstandes zu den Gehölzen. In diesem Zusammenhang wird auf die bestehende bandartige Siedlungsstruktur entlang des nordwest-südost verlaufenden Riedelrückens, vielfach in Richtung Norden begrenzt durch die vorhandenen Waldflächen, verwiesen.				
Da2		x	Festlegung einer örtlichen Vorrang/- Eignungszone für Fischzucht (fsz) aufgrund vorliegender rechtlicher Rahmenbedingungen (Wasserrecht) sowie der angestrebten mittel- bis langfristigen Standortsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Fortführung der Vereinsnutzung (Fischerverein Damberg) im öffentlichen Interesse. Zur Vermeidung der Errichtung von zusätzlichen Gebäuden wird ein Ausschluss von baulichen Anlagen (ba) gem. PLZVO 2016 in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten festgelegt, wobei der Gebäudebestand bzw. die künftige Errichtung eines Vereinsobjektes berücksichtigt wird.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
Da3		x	Geringfügige Arrondierung (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches in Richtung Westen sowie gleichzeitiger Änderung des Funktionsbereiches von landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) zur Fortführung der einzeiligen Bebauung.			x	Nein
Da4	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches in Richtung Westen sowie gleichzeitiger Änderung des Funktionsbereiches von landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen zur Fortführung der einzeiligen Bebauung westlich der Gemeindestraße zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung bzw. einer kompakten, zusammenhängenden Siedlungsstruktur bzw. um ein Überschreiten der vorhandenen Strukturlinie (Straße) hintanzuhalten.			x	Nein
Da5	x	x	Arrondierung (0,4ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur sowie Änderung des Funktionsbereiches in künftig Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der bereits vorhandenen Wohnnutzung; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Westen zur Fortführung der einzeiligen Bebauung entlang der Gemeindestraße zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung bzw. einer kompakten, zusammenhängenden Siedlungsstruktur.		x		Nein
Da6	x	x	Geringfügige Arrondierung (0,2ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur sowie Änderung des Funktionsbereiches in künftig Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der bereits vorhandenen Wohnnutzung; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Westen zur Fortführung der einzeiligen Bebauung entlang der Gemeindestraße zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung bzw. einer kompakten, zusammenhängenden Siedlungsstruktur.	x			Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 62209 Dörfli							
Dö1	x	x	Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Fischzucht unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie der geltenden Planzeichenverordnung 2016 zur mittel- bis langfristigen Standortsicherung sowie zur Fortführung der vorhandenen Vereinsnutzung im öffentlichen Interesse (Sportfischerverein Ilz) unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten.				Nein
Dö2	x	x	Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft in Richtung Norden unter Berücksichtigung der in Richtung Osten teilweise steil abfallenden Hang-zone sowie der vorhandenen Siedlungsstruktur entlang der Gemeindestraße unter Aufnahme von Gebäudebeständen iVm der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Nordwesten aufgrund einer angestrebten Siedlungsentwicklung von innen nach außen und noch ausreichend vorhandenen Potenzialflächen innerhalb eines zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes. Die Festlegung der siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in Richtung Nordwesten erfolgt, da weder eine in der Natur erkennbare Geländekante vorliegt noch durch die Lage im Anschluss an ein bebautes Gebiet von einem Naturraum gesprochen werden kann; Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Norden bzw. lfde. Nr. 3 in Richtung Osten aufgrund der angrenzenden Waldflächen sowie zur Sicherstellung der Erhaltung eines entsprechenden Pufferstreifens bzw. aufgrund der vorhandenen topografischen Gegebenheiten (steile Hanglage).		x		Nein
Dö3	x	x	Geringfügige Baulandarrondierung (0,2 ha) in Richtung Osten aufgrund der zwischenzeitlich geänderten landwirtschaftlichen Betriebsnutzung iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen unter Aufnahme von Bestandsgebäuden innerhalb eines zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes sowie Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung; Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Osten zur Schaffung einer langfristigen Er-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			weiterungsmöglichkeit unter Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze (Entwicklung von innen nach außen).				
D64	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,2ha und 0,2ha) und teilweise Rücknahme (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen und in Abstimmung mit der aktuellen Hochwasserabflussuntersuchung iVm dem zusammenhängenden landwirtschaftlich geprägten Kulturraum iVm aktueller Abflussuntersuchung. Die Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung in Richtung Westen hin zum öffentlichen Gewässer dient der Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur bzw. zur Abrundung des Siedlungsbestandes beidseits der Gemeindefraße in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des SAPRO Hochwasser im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.			x	Nein
D65	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,1ha) sowie Änderung der langfristigen Entwicklungsgrenze durch Festlegung einer relativen siedlungs-politischen Entwicklungsgrenze aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur in Abstimmung mit der süd-östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung in einem zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Kulturraum. Die Festlegung einer siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt, da weder eine in der Natur erkennbare Geländekante vorliegt noch durch die Lage innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes von keinem Naturraum gesprochen werden kann. Diesbezüglich wird auf die ausschließlich landwirtschaftliche Betriebsnutzung ohne erkennbare naturräumliche Zäsuren (Gehölzreihe, Hecke) sowie die seitens der Marktgemeinde Ilz bereits errichteten Zufahrtsstraße, welche keinesfalls als naturräumlich angesehen werden kann, hingewiesen. Weiters ist aufgrund der o.a. Betriebsnutzung und der jedenfalls gegebenen Inanspruchnahme der o.a. Zufahrtsstraße von einem niveau-gleichen Gelände auszugehen und ist dahingehend keine Geländestufe im Sinne			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			einer Böschungskante udgl. nachzuweisen bzw. zu begründen. Der gegenständlichen Bereich ist 4-seitig bereits von baulichen Anlagen umgeben (teilweise Bestand im Freiland) und wird mit der angestrebten Verwertung der Flächen eine auf die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen abgestimmte mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung sichergestellt. Somit erfolgt nunmehr eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Festlegung der Entwicklungsgrenzen, wobei die bestehende Siedlungsentwicklung berücksichtigt wird.				
Dö6	x	x	Änderung des festgelegten Funktionsbereiches für Tourismus in ein Gebiet mit Überlagerung Örtlicher Eignungs-/Vorrangzone für Sportzwecke aufgrund der mittel- bis langfristig angestrebten Erweiterung des Sportzentrums Ilz sowie Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Tourismus in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Tourismus und Wohnen (Überlagerung) aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur südlich entlang der Landesstraße B65 im Westen des Teilregionalen Zentrums Ilz; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in Richtung Osten zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten aufgrund der im Osten angrenzenden Sportnutzung.				x
Dö7	x	x	Änderung des Funktionsbereiches Tourismus in Tourismus und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der angestrebten Änderung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der mittel- bis langfristig angestrebten Erweiterung des bestehenden Sportzentrums Ilz; Festlegung eines Funktionsbereiches für Wohnen (1,4ha) mit vierseitigem Baulandanschluss aufgrund der angestrebten Nachverdichtung des Siedlungsbestandes iVm den bestehenden technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung beidseits der Landesstraße B65 im Westen des Hauptortes Ilz im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde; Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 in Richtung Norden aufgrund der angrenzenden Landesstraße bzw. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Osten hin zum Dambach unter Einhaltung der Bestimmungen des SAPRO				x

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			Hochwasser. Betreffend der bisher festgelegten naturräumlichen Siedlungsgrenze kann festgehalten werden, dass weder in der Natur eine erkennbare Geländekante vorliegt noch durch die Lage im Anschluss an ein bebautes Gebiet im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Ilz mit vierseitigem Baulandanschluss von einem Naturraum gesprochen werden kann.				
D68	x	x	Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft (0,6 ha) unter Aufnahme von Gebäudebeständen sowie vorhandener aktueller Hochwassergefährdung unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten nach erfolgter Verlegung der Hochspannungsfreileitung im Sinne der angestrebten Schaffung eines kompakten vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebietes (Änderung des Funktionsbereiches in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen). Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 5 in Richtung Süden zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur und visuellen einheitlichen Wirkung nach außen im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde. Die Festlegung einer siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt, da weder eine in der Natur erkennbare Geländekante vorliegt noch durch die Lage im Anschluss an ein bebautes Gebiet von einem Naturraum gesprochen werden kann.			x	Nein
D69	x	x	Rücknahme (2,5 ha) des festgelegten Funktionsbereiches Tourismus einschließlich Entwicklungsmöglichkeit Richtung Westen aufgrund der angestrebten Änderung der bestehenden Siedlungsstruktur im Südwesten des Hauptortes Ilz iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.		x		Nein
D610	x	x	Rücknahme (2,1 ha) des festgelegten Funktionsbereiches für Tourismus aufgrund aktueller Hochwassergefährdung sowie der angestrebten Änderung der bestehenden Siedlungsstruktur im Westen des Hauptortes Ilz.			x	Nein
D611	x	x	Rücknahme des festgelegten Sportplatzes aufgrund aktueller Hochwassergefährdung sowie der mittel- bis langfristig angestrebten Erweiterung des bestehenden Sportzentrums Ilz in Richtung Westen.				

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 62211 Eichberg							
E1	x	x	Geringfügige Erweiterungen (0,4ha) sowie gleichzeitige Rücknahme (0,4ha) eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der bisher festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur Schaffung eines kompakten dörflich geprägten Siedlungsgebietes; Festlegung einer absoluten			x	Nein
E2	x	x	Geringfügige Arrondierungen des festgelegten Gebietes (0,1ha) für Landwirtschaft aufgrund zwischenzeitlich geänderter Waldflächen bzw. festgelegter relativer siedlungspolitischer Entwicklungsgrenze zur Schaffung eines dörflich geprägten Siedlungsgebietes; Geringfügige Erweiterung (0,1ha) in Richtung Südosten und Änderung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze in eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 5 aufgrund der gegebenen topografischen Gegebenheiten und der in der Natur nicht eindeutig ersichtlichen Geländekante sowie zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur iVm den angrenzenden Waldflächen im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.			x	Nein
E3	x	x	Geringfügige Rücknahme im Süden (0,3ha) aufgrund der vorhandenen topografischen Gegebenheiten (steile Hangzone) iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen. Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) im Südosten aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung und damit angestrebter Betriebsstandortsicherung.			x	Nein
E4	x	x	Geringfügige Arrondierung (0,1 ha) des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) unter Berücksichtigung der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze bzw. der Bestandsgebäude			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			und teilweise Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches (0,3 ha) sowie Schaffung eines kompakten Siedlungsabschlusses in Richtung Südwesten durch Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5; Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung und damit angestrebter Betriebsstandortsicherung.				
E5	x	x	Geringfügige Arrondierungen bzw. Rücknahme (0,1ha, 0,1ha und 0,3ha) des festgelegten Gebietes für Tourismus bei gleichzeitiger Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung auf Wohnen aufgrund der vorhandenen Wohnsiedlungsstruktur iVm der angestrebten Errichtung von 2 Hauptwohnsitzen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen im Siedlungsbereich. Die in Richtung Süden bisher festgelegte naturräumliche Entwicklungsgrenze wird durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 ersetzt, da in der Natur eine eindeutige Geländekante nicht erkannt werden kann bzw. um eine durchgehende Bebauung zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde sicherzustellen. Zu den bestehenden Waldflächen werden absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 2 teilweise neu festgelegt um eine Entwicklung in Richtung Norden hintanzuhalten.			x	Nein
KG 62221 Hochenegg							
H1	x	x	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Norden unter Berücksichtigung des Baulandbedarfes, um eine Entwicklung von innen nach außen gem. Raumordnungsgrundsätze sicherzustellen sowie zur Sicherstellung künftiger baulicher Maßnahmen (Zubauten beim Bestand) sowie der Bedachtnahme auf den teilweise vorhandenen Intensivobstbau.			x	Nein
H2	x	x	Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete iVm den bedarfsorientierten Arrondierungen bzw. Erweiterungen (0,1ha, 0,1ha und 0,3ha) und Änderung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze (aufgrund			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			gegebener Geländekonfiguration bzw. erfolgte Rutschhangsanierung) in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 aufgrund der in der Natur nicht eindeutig erkennbaren Geländekante zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur unter teilweisen Berücksichtigung der Bestandsgebäude zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie den technischen Infrastruktureinrichtungen und der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Fortführung der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Südwesten aufgrund des rechnerisch ermittelten Baulandbedarfes iVm der Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 1 bzw. 5 im ggst. Ortsteil und der vorhandenen Baulandreserven innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur sowie zur Einhaltung der Bestimmungen der 20%-Regelung gem. REPRO Oststeiermark. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung werden die teilweise bestehenden bauliche Anlagen aus der Landwirtschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für Zubauten beim Bestand miteinbezogen.				
H3	x	x	Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) und Festlegung von siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 1 zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).			x	Nein
H4		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches für Wohnen unter Aufnahme von Gebäudebeständen unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen als vorhandene naturräumliche Zäsur zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der Schaffung von einheitlichen rechtlichen Grundlagen für künftige bauliche Maßnahmen beim Bestand und der durch die absoluten Entwicklungsgrenze ausgeschlossenen Erweiterungen in Richtung Norden. Gegenüber dem gelt. Entwicklungsplan Nr. 4.00 idgF der ehem. Gemeinde Nestelbach im Ilztal ist aufgrund der erfolgten Betriebsstilllegung (ehem. Hofstelle) nunmehr keine weitere Betriebsstandortsicherung im Sinne der Beibehaltung der Freilandlage erforderlich.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
H5		x	<p>Bedarfsorientierte Erweiterung der festgelegten Funktionsbereiche Wohnen und Landwirtschaft (0,5ha) unter teilweiser Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Gemeindestraße. Die Erweiterung des Funktionsbereiches erfolgt außerhalb von Nutzungskonflikten (keine Beeinträchtigung durch Geruchsemissionen) und stellt die Fortführung der bandartigen Siedlungsstruktur im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz dar. Die nunmehr angestrebte geringfügige Erweiterung bzw. Änderung der Entwicklungsgrenze erfolgt nach zusätzlicher Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Sinne einer Präzisierung der Entwicklungsgrenzen und der für den gegenständlichen nicht vorhandenen Hangkante.</p> <p>Teilweise Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der Nahelage des bestehenden Tierhaltungsbetriebes unter Berücksichtigung allfälliger Nutzungskonflikte. Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen und Landwirtschaft (0,5ha) unter teilweiser Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und Schaffung einer durchgehenden Bebauung südlich der Gemeindestraße. Die in Richtung Süden bisher festgelegte naturräumliche Entwicklungsgrenze wird durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 ersetzt, da in der Natur eine eindeutige Geländekante nicht erkannt werden kann bzw. um eine durchgehende Bebauung zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde sicherzustellen.</p>			x	Nein
H6		x	<p>Erweiterung der festgelegten Funktionsbereiche Wohnen und Landwirtschaft (0,9ha) unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und der bereits im Westen und Osten festgelegten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze unter Aufnahme von Bestandsgebäuden. Durch die Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches soll eine zusammen-</p>			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			hängende, durchgehende Bebauung, südlich der Gemeindestraße sichergestellt werden, welche bereits eine visuell zusammenhängende Bebauung darstellt. Der ggst. Bereich ist bereits überwiegend konsumiert und sollen sämtliche Gebäudebestände, welche bereits eine visuelle Einheit bilden, nach einheitlichen Bestimmungen im Sinne der Gleichbehandlung beurteilt werden (Einhaltung einer Bebauungsdichte für sämtliche Gebäudebestände). Gegenüber dem gelt. Entwicklungsplan Nr. 4.00 idgF der ehem. Gemeinde Nestelbach im Ilztal ist aufgrund der erfolgten Betriebsstilllegungen (ehem. Hofstellen) nunmehr keine weitere Betriebsstandortsicherung im Sinne der Beibehaltung der Freilandlage erforderlich.				
H7	x	x	Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 zur Schaffung einer langfristigen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten außerhalb von Nutzungskonflikten nach überwiegender Konsumation der bereits bestehenden Entwicklungspotenziale im Ortsteil Hochenegg unter Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze (Entwicklung von innen nach außen).			x	Nein
H8	x	x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches für Landwirtschaft (0,2ha) aufgrund bereits festgelegter relativer siedlungspolitischer Entwicklungsgrenze zur Betriebsstandortsicherung sowie Lückenschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur (1,3ha) aufgrund erfolgter Verlegung bzw. Verkabelung der Hochspannungsfreileitung und der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur im zentralen Bereich des Ortsteiles Hochenegg bei gleichzeitiger Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete.				x
H9	x	x	Bedarfsorientierte Erweiterung (0,4ha und 0,2ha) bzw. teilweise Rücknahme (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter geringfügiger Aufnahme von Gebäudebeständen, der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze und der zwischenzeitlich erfolgten Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn A2. Der ggst. Bereich ist bereits überwiegend konsumiert und sollen sämtliche Gebäudebe-				

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			<p>stände im Freiland, welche bereits eine visuelle Einheit bilden, nach einheitlichen Bestimmungen im Sinne der Gleichbehandlung beurteilt werden (Einhaltung einer Bebauungsdichte für sämtliche Gebäudebestände).</p> <p>Festlegung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 8 (Stilllegung des landwirtschaftlichen Betriebes) in Richtung Nordosten um ein weiteres Vordringen der Siedlungsentwicklung in diese Richtung, ausgenommen eine Überschreitung um 1 Bauplatztiefe unter Einbeziehung des Gebäudebestandes, zu vermeiden. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in Richtung Südosten bzw. Nordwesten zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur bzw. aufgrund der zahlreichen unbebauten Potenzialflächen innerhalb des Siedlungsgefüges.</p>				
H10		x	<p>Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Fischzucht (fsz) unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser) und der angestrebten mittel- bis langfristigen Absicherung der Vereinsnutzung (Fischerverein Nestelbach im Ilztal) im öffentlichen Interesse als zusätzliche Erholungsnutzung im gegenständlichen Ortsteil. Zur Vermeidung der Errichtung von zusätzlichen Gebäuden wird ein Ausschluss von baulichen Anlagen (ba) gem. PLZVO 2016 in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten festgelegt, wobei der Gebäudebestand bzw. die künftige Errichtung eines Vereinsobjektes berücksichtigt wird.</p>				Nein
H11	x	x	<p>Geringfügige Erweiterung (0,2 ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft aufgrund der zwischenzeitlich errichteten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn A2, der teilweisen Aufnahme des Bestandes sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen iVm einer teilweisen Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft und Wohnen in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der angestrebten Schaffung eines kompakten dörflichen Siedlungsbereiches. Der ggst. Bereich ist bereits überwiegend konsumiert und sollen sämtliche Gebäudebestände im Freiland, welche</p>				

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			<p>bereits eine visuelle Einheit bilden, nach einheitlichen Bestimmungen im Sinne der Gleichbehandlung beurteilt werden (Einhaltung einer Bebauungsdichte für sämtliche Gebäudebestände).</p> <p>Festlegung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 8 (Stilllegung des landwirtschaftlichen Betriebes) in Richtung um ein weiteres Vordringen der Siedlungsentwicklung in diese Richtung, ausgenommen eine Überschreitung um 1 ortsübliche Bauplatztiefe unter Einbeziehung des Gebäudebestandes, zu vermeiden. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 im Osten aufgrund der bestehenden Verkehrsfläche, welche eine eindeutige Strukturlinie bildet, und langfristig von keiner Bebauung übersprungen werden soll.</p>				
H12	x	x	<p>Geringfügige Arrondierung (0,2ha und 0,2ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen aufgrund der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Osten zur Erhaltung des zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes östlich der Gemeindestraße; Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen (Überlagerung) aufgrund der angestrebten Schaffung eines dörflich geprägten Siedlungsbereiches unter Hinweis auf die überwiegend vorhandene landwirtschaftliche Betriebsnutzung. Änderung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in die lfde. Nr. 1 im Süden zur Sicherstellung einer Entwicklung von innen nach außen bzw. der Konsumation der bereits bestehenden Entwicklungspotenziale. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Westen aufgrund der angrenzenden Waldflächen sowie zur Sicherstellung der Erhaltung eines entsprechenden Pufferstreifen.</p>			x	Nein
H13	x	x	<p>Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe sowie der zugehörigen Entwicklungsgrenzen aufgrund geänderter Hochwassergefährdung iVm der bereits festgelegten relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze (0,1 ha).</p>			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 62222 Ilz							
11	x	x	Geringfügige Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen (0,1ha) durch Anpassung an den aktuellen Katasterstand sowie Rücknahme der südlich vorhandenen Erweiterungsmöglichkeit (1,1 ha) und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 aufgrund mangelnder Bauplatzeignung (vorhandene topografische Gegebenheiten - teilweise steile Hanglage und Oberflächenwasserabfluss).			x	Nein
12	x	x	Geringfügige Erweiterung (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie Festlegung einer Örtlichen Eignungszone für Verkehr aufgrund der Anpassung an den Bestand.			x	Nein
13	x	x	Geringfügige Rücknahme (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund mangelnder Bauplatzeignung (steile Hanglage).		x		Nein
14	x	x	Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm einer geringfügigen Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und Industrie und Gewerbe sowie Wohnen und Industrie in Wohnen und Zentrum aufgrund der teilweise vorhandenen Gemengelage (unterschiedliche Nutzungen) sowie der Lage im Teilregionalen Zentrum Ilz. Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) (1,1 ha - davon bebaut ca. 0,76 ha) nördlich der Landesstraße B65 zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung beidseits der Landesstraße B65 unter Berücksichtigung des bestehenden Tierhaltungsbetriebes. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in Richtung Norden zur Schaffung einer langfristigen Erweiterungsmöglichkeit in Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen (Entwicklung von innen nach außen)			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			und dem gegebenen Baulandbedarf im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz im Westen des Hauptortes Ilz. Diesbezüglich wird einerseits auf die Lage südlich der Landesstraße B65 sowie westlich der nord-süd verlaufenden Gemeindestraße und der Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur im Norden in Richtung Osten im Teilregionalen Zentrum Ilz gem. REPRO Oststeiermark verwiesen. Der gegenständliche Bereich weist iVm der im Wortlaut festgelegten Prioritätenreihung eine Standortgunstlage auf und ist dieser keinesfalls mit anderen Tierhaltungsbetrieben in peripherer Lage vergleichbar.				
15	x	x	Geringfügige Änderung des Funktionsbereiches Tourismus in Örtliche Vorrang-/ Eignungszone für Sportnutzung aufgrund der angestrebten Erweiterung des bestehenden Sportzentrums Ilz sowie Änderung des Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe in Industrie und Gewerbe und Zentrum aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur (Gemengelage). Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 4 zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten zur südlich angrenzenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke (spo).			x	Nein
16	x	x	Festlegung einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone für Reitsport (rsp) aufgrund erfolgter Hochwasserfreistellung und angestrebter mittel- bis langfristiger Betriebsstandortsicherung und vorhandenem Rechtsbestand im Freiland im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.			x	Nein
17	x	x	Bedarfsorientierte Erweiterung (0,5ha und 0,2ha) der Funktionsbereiche Zentrum und Gewerbe aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen innerhalb des Ortszentrums. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 1 in Richtung Westen zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung von innen nach außen unter Berücksichtigung des langfristigen Baulandbedarfes im Regionalen Siedlungsschwerpunkt Ilz.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
18		x	Änderung der Sondernutzung im Freiland in künftig Örtliche Eignungszone/Vorrangzone gem. Planzeichenverordnung 2016 iVm einer geringfügigen Anpassung an den Naturbestand zur Präzisierung der tatsächlichen Nutzung.		x		Nein
19		x	<p>Erweiterung um ca. 1,4 ha des festgelegten Funktionsbereiches Gewerbe bzw. Zentrum und Gewerbe (Überlagerung) zur mittel- bis langfristigen Standortsicherung der bestehenden Betriebe im Teilregionalen Zentrum Ilz unter Berücksichtigung der aktuellen Hochwassergefährdung sowie der teilweise bereits bestehenden dichten Bebauung durch öffentliche Einrichtungen (Feuerwehr, Wirtschaftshof). Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 entlang der unmittelbar angrenzenden Landesstraße. In Richtung Westen wird eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 festgelegt, welche mittel- bis langfristig nach überwiegender Bebauung der noch unbebauten Potenzialflächen überschritten werden kann. Dies liegt aufgrund der Lage im Zentrum des Hauptortes im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz. Zusätzlich wird auf die unterschiedlichen Nutzungen entlang der Landesstraße B66 verwiesen. Weiters werden die vorhandenen Rechtsbestände iVm den Festlegungen in den Flächenwidmungsplänen Nr. 1.00 bzw. 2.00 der ehem. Marktgemeinde Ilz der Änderung zu Grunde gelegt, wodurch die nunmehr geplante Baulandfestlegung die seit Jahrzehnten vorhandene Wohnnutzung berücksichtigt. Somit dient die festgelegte Überlagerung der angestrebten Fortführung bzw. Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.</p> <p>Zusätzlich soll im gegenständlichen Bereich im Süden des Hauptortes Ilz vorwiegend eine gewerbliche Nutzung, Festlegung als Bauland – Gewerbegebiet (GG) erfolgen und wird in diesem Zusammenhang auf die jedenfalls angestrebte und auch seitens der Stmk. Landesregierung festgelegten Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. REPRO Oststeiermark im</p>				x

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			Osten der Marktgemeinde Ilz (Nahelage zum Autobahnanschluss A2), gemeindeübergreifend mit der Gemeinde Großwilfersdorf, verwiesen. Basierend auf den o.a. Rechtsbeständen und der zuvor beginnend im Südwesten des gegenständlichen Bereiches festgelegten Sondernutzung im Freiland – Erwerbsgärtnerei (ewg), daran angrenzend Industrie- und Gewerbegebiet 1 (J/1) und anschließend Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) soll iVm den öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehr) der Gebäudebestand iVm der jeweiligen Nutzung mittel- bis langfristig abgesichert werden.				
I10	x	x	Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe (0,5ha) als Überlagerung der Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone Lagerplatz zur mittel- bis langfristigen Betriebsstandortsicherung in Abstimmung mit der aktuellen Hochwassergefährdung. In Richtung Südosten wird eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Wahrung eines ausreichenden Abstandes zum Ilzbach in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des SAPRO Hochwasser festgelegt. Im Südwesten wird eine siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 aufgrund der geplanten Verkehrsanbindung an die Autobahn A2 zur langfristigen Sicherstellung der übergeordneten Planung gem. REPRO Oststeiermark festgelegt.			x	Nein
I11	x		Löschung der Sondernutzung Lagerplatz aufgrund der Beendigung der Betriebsnutzung sowie der aktuellen Hochwassergefährdung iVm der angestrebten Siedlungsentwicklung im Hauptort Ilz.			x	Nein
I12	x	x	Änderung der Funktionsbereiche von Wohnen und Gewerbe in Industrie, Gewerbe und Zentrum unter Berücksichtigung der vorhandenen unterschiedlichen Wohnnutzungen und geänderter betrieblicher Nutzungen sowie der angestrebten Stärkung des Ortszentrums Ilz (= Teilregionales Zentrum). Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Eignungsstandortes Gewerbe (0,8ha, 0,4ha und 0,3ha) unter Berücksichtigung der technischen Infrastrukturein-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			richtungen sowie in Abstimmung mit der bestehenden unterschiedlichen Siedlungsstruktur. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Wahrung eines ausreichenden Abstandes zum Ilzbach in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des SAPRO Hochwasser.				
I13	x		Änderung der Funktionsbereiche Gewerbe in Industrie, Gewerbe und Zentrum sowie Wohnen und Gewerbe in künftig ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen und Zentrum zur Stärkung des Teilregionalen Zentrums Ilz aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen sowie der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.			x	Nein
I14	x		Geringfügige Änderungen der Funktionsbereiche von Wohnen in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung mit Zentrum und Industrie, Gewerbe bzw. Zentrum zur Stärkung des Hauptortes Ilz (= Teilregionalen Zentrum gem. REPRO Oststeiermark). Diesbezüglich wird auf den vorhandenen Gebäudebestand mit der entsprechenden Nutzungsdurchmischung (Büro bzw. Dienstleistung, Wohnen und Gewerbe) iVm der Nähe zum Hauptplatz sowie der westlich bestehenden bereits dichten Wohnbebauung (Parksiedlung) verwiesen. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses des gegenständlichen Bereiches an die Landesstraße B65 im Süden ist iVm der bereits vorhandenen Zufahrt eine Standortgunstlage nachgewiesen.			x	Nein
I15	x		Geringfügige Änderungen des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in künftig ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen und Zentrum bzw. nur Zentrum zur Stärkung des Ortszentrums Ilz (= Teilregionales Zentrum gem. REPRO Oststeiermark).			x	Nein
I16		x	Bedarfsorientierte Überlagerung der bisher festgelegten Verkehrsfläche in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe zur mittel- bis langfristigen Betriebsstandortsicherung sowie teilweise Änderung der festgelegten Funktionsbereiche von Industrie, Gewerbe in Zentrum bzw. Wohnen zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur und Stärkung des Hauptortes Ilz als Teilregionales Zentrum gem. REPRO Oststeiermark aufgrund			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			der vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen (Gemengelage). Kleinflächige Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches Gewerbe aufgrund der Nahelage zum vorhandenen Gerinne und tw. Lage innerhalb der ersichtlich gemachten Hochwassergefährdungsbereiche und der damit nicht gegebenen Bebaubarkeit.				
I17	x		Rücknahmen des festgelegten Funktionsbereiches Gewerbe (0,1ha und 0,2ha) aufgrund aktueller Hochwassergefährdung gem. den Bestimmungen des SAPRO Hochwasser sowie Änderung der Funktionsbereiche Industrie, Gewerbe und Einkaufszentren in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum aufgrund der angestrebten Stärkung des Hauptortes Ilz (= Teilregionales Zentrum). Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 in Richtung Süden aufgrund der Nahelage zum ersichtlich gemachten Gewässer bzw. aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Böschungskante bzw. steile Hanglage).			x	Nein
I18		x	Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen (0,1ha und 0,8ha) in Richtung Norden im Teilregionalen Zentrum Ilz zur mittel- bis langfristigen Erweiterung bzw. Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung beidseits der Landesstraße. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 aufgrund des zu erwartenden langfristigen Baulandbedarfes im Norden des Teilregionalen Zentrums Ilz unter Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze (Entwicklung von innen nach außen). Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 im Osten zur Erhaltung der angrenzenden Waldflächen.			x	Nein
KG 62223 Kalsdorf							
Ka1	x		Geringfügige Rücknahme der festgelegten Sondernutzung für Sportzwecke aufgrund Anpassung an die aktuelle Katastralmappe (DKM) bzw. der Bestandssituation.		x		Nein
Ka2	x		Rücknahme der festgelegten Sondernutzung im Freiland aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Beendigung der jeweiligen Nutzung im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Ilz.		x		Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
Ka3	x		Geringfügige Rücknahme (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie gleichzeitiger Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 6 aufgrund der derzeit mangelhaften Infrastruktur bzw. Verkehrserschließung.			x	Nein
Ka4		x	Bedarfsorientierte Arrondierungen (0,3ha und 0,5ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur sowie den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Schaffung einer langfristigen Erweiterungsmöglichkeit nach Prüfung etwaiger Nutzungskonflikte in ebener Lage nach überwiegender Konsumation der bereits festgelegten Entwicklungspotenziale innerhalb des Ortsteiles Kalsdorf bei Ilz zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung von innen nach außen.			x	Nein
Ka5	x	x	Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft (0,2ha) aufgrund der Anpassung an die aktuelle Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes und zur Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Südosten im Ausmaß von einer Bauplatztiefe entlang der vorhandenen Verkehrsfläche sowie Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der bereits vorhandenen Wohnnutzung. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 in Richtung Südosten zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur iVm dem gegebenen Baulandbedarf.			x	Nein
Ka6	x	x	Geringfügige Arrondierung (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft aufgrund der Aufnahme des Bestandes und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Abrundung des Siedlungsbestandes bzw. zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Ilz.	x			Nein
Ka7	x	x	Geringfügige Anpassungen der Funktionsbereiche an die aktuelle Hochwassergefährdung (Löschung des Werkskanals). Festlegung von relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenzen	x			Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			Nr. 3 aufgrund derzeit fehlender naturräumlicher Voraussetzungen iVm den ersichtlich gemachten Hochwasseranschlaglinien.				
Ka8	x		Zwischenzeitlich rechtskräftige ÖEK-Änderung Nr. 0.03.				Nein
Ka9	x		Zwischenzeitlich rechtskräftige ÖEK-Änderung Nr. 0.03.				
62224 Kleegraben							
KI1	x	x	Geringfügige Arrondierung (0,2ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen aufgrund der Anpassung an die aktuelle Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Westen aufgrund der angrenzenden bzw. zu erhaltenden Waldflächen in Abstimmung mit der Siedlungsstruktur in der Nachbargemeinde Ottendorf an der Rittschein.			x	Nein
KI2	x	x	Kleinflächige Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen (0,5ha) einschließlich zugehörigem Entwicklungspotenzial aufgrund der Aufnahme des Bestandes zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 im Nordosten zur langfristigen Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit nach überwiegender Konsumation der bestehenden Entwicklungspotenziale innerhalb des Siedlungsgebietes zur Fortführung der Bebauung beidseits entlang der Gemeindestraße unter Einhaltung der Bestimmungen des REPRO Oststeiermark (20%-Regelung). Festlegung einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone für Sportzwecke aufgrund der Anpassung an den Bestand zur mittel- bis langfristigen Absicherung der Vereinsnutzung. Bezüglich des festgelegten Entwicklungspotenziales wird auf die angestrebte Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der östlich vorhandenen, im öffentlichen Interesse ge-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			legenen Sportnutzung verwiesen. Mit der Potenzialerweiterung wird an der bisherigen Zielsetzung weiterhin festgehalten und erfolgt dahingehend ausschließlich eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung. Hinsichtlich der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entlang der vorhandenen Gemeindestraße wird auf die angestrebte Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der im Südosten vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung und der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Baulandfestlegung südlich der Gemeindestraße hingewiesen.				
KI3	x	x	Festlegung einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone aufgrund der Anpassung an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes zur mittel- bis langfristigen Absicherung der Betriebsnutzung im öffentlichen Interesse.			x	Nein
KI4	x	x	Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur mittel- bis langfristigen Absicherung des Betriebsstandortes („Bergmannshöhe“), Erweiterungsmöglichkeiten sind aufgrund der angrenzenden Landesstraße B66 im Westen, der Waldflächen im Süden sowie des bestehenden Gerinnes im Nordosten ausschließlich in nördliche Richtung gegeben und liegt es jedenfalls im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde eine mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeit für den bestehenden Betrieb zu schaffen; bedarfsorientierte Erweiterung (0,3ha und 0,6ha) sowie teilweise Rücknahme (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnsiedlungsstruktur sowie der Siedlungsentwicklung in der Nachbargemeinde Ottendorf an der Rittschein. Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 5 zur Nachverdichtung des Siedlungsraumes bzw. zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur sowie Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des REPRO Oststeiermark (20%-Regelung) im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KI5	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund der Anpassung an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes zur besseren Nutzung der Flächen für die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden iVm einer Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung. Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 5 zur Nachverdichtung des Siedlungsraumes bzw. zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur einschließlich der angestrebten Betriebsstandortsicherung sowie Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des REPRO Oststeiermark (20%-Regelung) im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.			x	Nein
KI6	x	x	Geringfügige Anpassung der Sondernutzung für Sportzwecke (künftig Örtliche Vorrang-/ Eignungszone für Stocksport) aufgrund der Anpassung an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes zur mittel- bis langfristigen Betriebsstandortsicherung im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde iVm einer Präzisierung der o.a. Örtlichen Vorrang-/Eignungszone. Bezüglich der Waldflächen wird auf die aktuellen Nutzungen lt. o.a. rechtlicher Grundlage iVm dem verwendeten Luftbild verwiesen. Bei der gegenständlichen Festlegung wird einerseits die dem Stocksport zugehörige Manipulationsfläche im Sinne einer geschotterten Abstellfläche mitaufgenommen sowie andererseits eine Richtigstellung der Abgrenzung in Bezug auf die bereits bestehende bauliche Anlage vorgenommen, wodurch eine teilweise Rücknahme gegenüber dem Auflageentwurf bzw. Endbeschluss erfolgt. Bei der derzeitigen Festlegung wurde die bereits bestehende Gemeindestraße miteinbezogen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Waldfläche wird diese auf den tatsächlichen Bestand bzw. Bedarf reduziert. Mit der o.a. Stocksportanlage erfolgt durch die nunmehr geplante Situierung westlich der Gemeindestraße, abseits der bestehenden Wohn-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			gebäude, die mittel- bis langfristige Standortsicherung im öffentliche Interesse der Marktgemeinde Ilz.				
KI7	x	x	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entlang der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ottendorf an der Rittschein gem. Planzeichenverordnung 2016. Diesbezüglich wird die gegenständliche Baulandfestlegung ausschließlich in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Ottendorf an der Rittschein durchgeführt bzw. vorgenommen. Dementsprechend erfolgt eine Umsetzung ausschließlich in Abstimmung mit der o.a. Gemeinde und ist im gegenständlichen Bereich keinesfalls eine eigenständig touristische Verwertung der Flächen vorgesehen.			x	Nein
KG 62228 Leithen							
L1		x	Bedarfsorientierte Erweiterung (0,6ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der im Norden vorhandenen Waldflächen und den vorhandenen landwirtschaftlich geprägten, zusammenhängenden Kulturraum sowie zur Fortführung der vorhandenen Waldgrenze im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 1 im Osten unter Berücksichtigung des derzeit vorhandenen Baulandbedarfes im Norden des Teilregionalen Zentrums Ilz.			x	Nein
L2		x	Geringfügige Erweiterung der festgelegten Sondernutzung für Sportzwecke und Festlegung künftig als Örtliche Eignungszone/Vorrangzone für Fischzucht (fsz) aufgrund der Anpassung an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes zur besseren Nutzung der Flächen im öffentlichen Interesse.		x		Nein
L3	x	x	Geringfügige Erweiterung (0,1ha) des Funktionsbereiches in Gewerbe aufgrund der Löschung des öffentlichen Wassergutes (ehem. Werkskanal).			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
L4	x		Löschung der Sondernutzung im Freiland private Parkanlage (ppa) aufgrund zwischenzeitliche vorhandener landwirtschaftlicher Betriebsnutzung sowie dem vorliegenden Interesse des Grundeigentümers.			x	Nein
KG 62233 Nutzenfeld							
M1	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,1ha, 0,1ha und 0,2ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen iVm den bereits festgelegten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen. Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 3 im Norden aufgrund der Nahelage zur Autobahn A2 bzw. den Nutzungsbeschränkungen aufgrund der Immissionen in Abstimmung mit der Planzeichenverordnung 2016.			x	Nein
M2	x	x	Festlegung einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone für Hundeabrichteplatz (hap) zur mittel- bis langfristigen Absicherung des Betriebsstandortes bzw. Vereinsnutzung im gegenständlichen Bereich nach erfolgter Standortprüfung in Abstimmung mit dem Gebäudebestand im Freiland (teilweise vorhandene Wohnnutzung). Diesbezüglich wird auf die Standortgunstlage im Süden des Gemeindegebietes mit der im Westen vorhandenen Waldfläche, einer in Richtung Südosten abfallenden Hanglage, eingeschlossen durch vorhandenen Intensivobstkulturen (derzeit Hollunder) und weiteren Waldflächen im Norden und Nordosten verwiesen. Der in Nahelage vorhandene Gebäudebestand ist gleichsam dem Betreiber des Hundeabrichteplatzes eigentumsrechtlich zuzuordnen. Somit ist von keinem Nutzungskonflikt hinsichtlich der künftigen Inanspruchnahme der Fläche auszugehen. Die sonstigen Bestände befinden sich ebenfalls im Freiland in einer entsprechenden Entfernung zu der geplanten Sondernutzung im Freiland.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 62235 Nestelberg							
Nb1	x	x	Geringfügige Erweiterung (0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen aufgrund der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur Fortführung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Nordwesten aufgrund der angrenzenden bzw. zu erhaltenden Waldflächen		x		Nein
Nb2	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,1ha, 0,1ha, 0,1ha und 0,1ha) der festgelegten Funktionsbereiche iVm einer Änderung der Funktionsbereiche von Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete bzw. in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie der angestrebten Nachverdichtung des ehem. Örtlichen Siedlungsschwerpunktes. Fortführung der festgelegten absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in Richtung Nordwesten zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur bzw. Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes. Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 3 im Süden bzw. Nordosten aufgrund der topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) und der damit nicht gegebenen Bebaubarkeit der Flächen (mangelnde Bauplatzeignung).			x	Nein
Nb3	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,1ha) der festgelegten Funktionsbereiche iVm einer geringfügigen Anpassung an den Naturbestand sowie der angestrebten Schaffung eines dörflich geprägten Siedlungsbereiches. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 im Südosten zur Schaffung einer durchgehenden Siedlungsstruktur beidseits der Gemeindestraße zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.			x	Nein
Nb4		x	Geringfügige Rücknahme (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Süden zur Wahrung der Raumordnungsgrundsätze (Entwicklung von innen nach außen) iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen. Schaffung des erforderlichen und			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			ausreichenden Abstandes zum südlich gelegenen Auffüllungsgebiet im Freiland.				
Nb5	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,2ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen aufgrund der Anpassung an den Naturbestand sowie in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur in der Marktgemeinde Sinabelkirchen iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere Zufahrt. Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 5 zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bzw. zur Vermeidung einer Weiterentwicklung in den peripheren Siedlungsrandlagen.		x		Nein
Nb6	x		Zwischenzeitlich rechtskräftige ÖEK-Änderung Nr. 0.04.				
KG 62236 Neudorf							
Nd1		x	Festlegung der Örtlichen Vorrang-/ Eignungszone für Verkehr im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Friedhof sowie in Abstimmung mit der im Süden angrenzenden Wohnsiedlungsstruktur aufgrund des Naturbestandes. Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 5 im Bereich des Friedhofes zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde.			x	Nein
Nd2	x		Änderungen der festgelegten Funktionsbereiche von Wohnen und Gewerbe in Wohnen und Zentrum aufgrund der Lage im Ortszentrum des Teilregionalen Zentrums Ilz in Nahelage zur Landesstraße B65 sowie der angestrebten Fort-führung der bestehenden Siedlungsstruktur (teilweise Gemengelage).			x	Nein
Nd3	x		Zwischenzeitlich rechtskräftige ÖEK-Änd. 0.02.				x
Nd4		x	Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen (0,8ha und 0,3ha) unter Aufnahme des Bestandes innerhalb eines zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes in flach geneigter Hanglage einschließlich der Aufnahme des Bestandes. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Osten unter Berücksichtigung des Baulandbedarfes im Teilregionalen Zentrum Ilz. Die Festlegung siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt, da weder eine in der Natur			x	x

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			erkennbare Geländekante vorliegt, noch durch die Lage innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes bzw. im Anschluss an ein bebautes Gebiet von einem Naturraum gesprochen werden kann. Diesbezüglich wird auf die ausschließlich landwirtschaftliche Betriebsnutzung ohne erkennbare naturräumliche Zäsuren (Gehölzreihe, Hecke) sowie die seitens der Markt-gemeinde Ilz bereits errichteten Zufahrtsstraße, welche keinesfalls als naturräumlich ange-sehen werden kann, verwiesen. Weiters ist aufgrund der o.a. Betriebsnutzung und der jeden-falls gegebenen Inanspruchnahme der o.a. Zufahrtsstraße von einem niveaugleichen Ge-lände auszugehen und ist dahingehend keine Geländestufe im Sinne einer Böschungskante udgl. nachzuweisen bzw. zu begründen. Der gegenständlichen Bereich ist 3-seitig bereits von baulichen Anlagen umgeben (teilweise Bestand im Freiland) und wird mit der angestrebten Verwertung der Flächen eine auf die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen abgestimmte mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung sichergestellt. Somit erfolgt nun-mehr eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Festlegung der Entwicklungs-grenzen, wobei die bestehende Siedlungsentwicklung berücksichtigt wird.				
Nd5		x	Änderung des Funktionsbereiches von Industrie, Gewerbe in Wohnen unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungs-struktur und Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 1 in Richtung Osten aufgrund der Lage im Teilregionalen Zentrum Ilz im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Ilz.			x	x
Nd6		x	Änderung bzw. Erweiterung der festgelegten Sondernutzung für Sportzwecke in eine Örtliche Vorrang-/Eignungszone für Fischzucht (fsz) aufgrund der Anpassung an den Bestand zur mittel- bis langfristigen Absicherung der Vereinsnutzung (Sportfischerverein Neudorf) im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktural-einrichtung insbesondere Zufahrt.			x	Nein
Nd7	x	x	Geringfügige Arrondierung (0,4ha) des festgelegten Funktionsbereiches innerhalb eines zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes in Abstimmung mit der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur sowie der angestrebten Siedlungsentwicklung außer-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			halb der ersichtlich gemachten Tierhaltungsbetriebe im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Neudorf bei Ilz. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Norden und Westen zur Sicherstellung einer Entwicklung von innen nach außen unter Berücksichtigung des Baulandbedarfes. Die Festlegung einer siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt, da weder eine in der Natur erkennbare Geländekante vorliegt, noch durch die Lage innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes bzw. im Anschluss an ein bebautes Gebiet von einem Naturraum gesprochen werden kann.				
Nd8		x	Geringfügige Arrondierung (0,1ha, 0,2ha und 0,1ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen unter Aufnahme des Bestandes zur Schaffung eines zusammenhängenden Wohnsiedlungsgebietes im Westen des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Neudorf bei Ilz unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in Richtung Westen zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bzw. zur Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung einer siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze erfolgt, da weder eine in der Natur erkennbare Geländekante vorliegt, noch durch die Lage innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes bzw. im Anschluss an ein bebautes Gebiet von einem Naturraum gesprochen werden kann.			x	Nein
Nd9	x		Änderungen der Funktionsbereiche Wohnen und Landwirtschaft in Wohnen bzw. Landwirtschaft in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur bzw. der angestrebten Erhaltung des dörflichen Ortskerns Neudorf bei Ilz.			x	Nein
Nd10		x	Geringfügige Arrondierung (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur im Westen und Osten sowie der Lage innerhalb eines landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes zur Nachverdichtung der be-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			stehenden Siedlungsstruktur. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 3 im Süden hin zur Landesstraße B65 aufgrund der Schaffung einer durchgehenden Siedlungsstruktur iVm den vorhandenen Immissionen.				
Nd11	x	x	Geringfügige Rücknahme (0,3ha) des festgelegten Funktionsbereiches für Wohnen aufgrund der Nahelage zur Landesstraße B65 sowie Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur Verdichtung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur im Osten des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Neudorf bei Ilz.	x			Nein
Nd12	x		Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 1 bzw. 2 aufgrund fehlender Nutzungskonflikte (außerhalb der Schutzabstände von Tierhaltungsbetrieben) durch die jedenfalls sicherzustellende Siedlungsentwicklung von innen nach außen iVm einer Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund Nahelage zu landwirtschaftlichen Betrieben.			x	Nein
Nd13	x	x	Änderung der Funktionsbereiche Landwirtschaft in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen bzw. Gewerbe in Gewerbe und Wohnen (jeweils Überlagerung) und Festlegung eines Entwicklungspotenziales (0,2ha und 0,2ha) für einen Bereich mit zwei Funktionen (Überlagerung Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete) iVm der angestrebten Schaffung eines zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereiches unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen betrieblichen Nutzung.			x	Nein
Nd14	x		Rücknahme (ca. 0,8 ha) des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen iVm der Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze aufgrund der mittel- bis langfristig angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Regenwasserkanal).			x	Nein
Nd15		x	Festlegung einer Örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Fischzucht (fsz) aufgrund der Anpassung an den Bestand sowie der mittel- bis langfristig angestrebten Absicherung der Betriebsnutzung im Eigentum des Landes Steiermark. Diesbezüglich wird auf das bereits vorliegende			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			Gutachten von Fischereimeister Helfried Reimoser, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Fischerei und Aquakultur vom 10.10.2017 verwiesen, wodurch unter Hinweis auf die Nutzung für Schulzwecke für die Fachschule Hatzendorf keine zusätzlichen Festlegungen erforderlich sind.				
Nd16	x	x	Löschung der Sondernutzung für Sportzwecke aufgrund zwischenzeitlicher Beendigung der Nutzung.			x	Nein
Nd17	x		Löschung der Sondernutzung für Sportzwecke aufgrund zwischenzeitlicher Beendigung der Nutzung.			x	Nein
Nd18		x	Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe (1ha bzw. 1,5ha) unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtung sowie der angestrebten Fortführung der vorhandenen industriell-gewerblichen Nutzung innerhalb der ersichtlich gemachten Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. REPRO Oststeiermark im Regionalen Industrie- und Gewerbestandort (Abschichtung aufgrund vorhandener Landesplanung). Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 zur mittel- bis langfristigen Erhaltung der vorhandenen Waldfläche.			x	Nein
KG 62234 Nestelbach							
Ne1	x	x	Geringfügige Arrondierung (0,1ha) bzw. Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe bzw. der festgelegten Entwicklungsgrenzen aufgrund der Anpassung an die Bestandssituation (aktuelle Waldflächen).			x	Nein
Ne2	x	x	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in Richtung Norden zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten aufgrund des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes (ohne Tierhaltung).			x	Nein
Ne3	x	x	Geringfügige Arrondierungen (0,1ha) bzw. Rücknahmen (0,2ha) der festgelegten Funktionsbereiche iVm einer Änderung der festgelegten Funktionsbereiche von Wohnen und Landwirtschaft in Wohnen bzw. in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiet (Über-		x		Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			lagerung) aufgrund der teilweise vorhandenen Betriebsnutzung sowie der angestrebten Schaffung eines zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereiches. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 im Osten aufgrund der Berücksichtigung bzw. Erhaltung der angrenzenden Waldflächen. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in Richtung Westen zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung bzw. kompakten Siedlungsstruktur entlang der Gemeindestraße im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.				
Ne4	x	x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches (0,1 ha und 0,2 ha) aufgrund der Anpassung an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes zur besseren Nutzung der Flächen iVm der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung und geänderter Verkehrserschließung zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung westlich der Gemeindestraße im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde. Mit der nunmehr festgelegten Entwicklungsgrenze wird der bisherigen Zielsetzung entsprochen und an der Beibehaltung der bereits bestehenden Siedlungsstruktur festgehalten. Somit werden nur jene Gebäude, die der bisherigen Siedlungsstruktur zuzuordnen sind, in den Entwicklungsplan Nr. 1.00 aufgenommen, wodurch eine Fortführung der bisher bestehenden Siedlungsstruktur sichergestellt wird.		x		Nein
Ne5	x	x	Geringfügige Erweiterungen (0,1ha und 0,1ha) der festgelegten Funktionsbereiche aufgrund der teilweise festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen sowie aufgrund der Anpassung an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) bzw. Aufnahme des Bestandes. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 im Osten aufgrund der Berücksichtigung bzw. Erhaltung der angrenzenden Waldflächen.		x		Nein
Ne6	x	x	Festlegung der Örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Fischzucht (fsz) aufgrund der Aufnahme des Bestandes sowie der angestrebten mittel- bis langfristigen Absicherung der Nutzung im öffentlichen Interesse auf Grundlage des Rechtsbestandes im Flächenwidmungsplan Nr.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			4.00 der ehem. Gemeinde Nestelbach im Ilztal sowie der erforderlichen Darstellung gem. Planzeichenverordnung 2016. Zur Vermeidung der Errichtung von zusätzlichen Gebäuden wird ein Ausschluss von baulichen Anlagen (ba) gem. PLZVO 2016 in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten festgelegt, wobei der Gebäudebestand bzw. die künftige Errichtung eines Vereinsobjektes berücksichtigt wird.				
Ne7	x	x	Festlegung einer durchgehenden absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Ifde. Nr. 1 im Osten unter Berücksichtigung des langfristigen Baulandbedarfes sowie Gewährleistung einer Entwicklung von innen nach außen im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde sowie Festlegung einer Örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Spielzwecke gem. Planzeichenverordnung 2016.			x	Nein
Ne8	x		Rücknahme (ca. 0,7 ha) des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen im zentralen Bereich aufgrund der angestrebten Erhaltung des zusammenhängenden Naturraumes durch Festlegung einer Freihaltezone. Die bestehenden Gehölzstreifen bzw. Waldflächen sollen langfristig erhalten werden bzw. dienen diese der Schaffung von Grünräumen für Erholungszwecke im teils dicht bebauten Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Nestelbach im Ilztal. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Ifde. Nr. 5 hin zur festgelegten Freihaltezone im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Ifde. Nr. 2 im Bereich der Waldflächen aufgrund deren Berücksichtigung bzw. Erhaltung. Durch die o.a. festgelegte Freihaltezone werden einerseits die örtlichen Gegebenheiten (Senke) sowie andererseits die Erhaltung des Kaltluftabflusses iVm einer etwaigen Erhöhung des Oberflächenabflusses sichergestellt. Der gegenständliche Bereich stellt aufgrund der bereits umgebenden Siedlungsstruktur und der in Richtung Nordwesten bzw. Südosten anschließenden Waldflächen ein sog. „Trittsteinbiotop“ bzw. eine „Grünbrücke“ dar.			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
Ne9	x		Änderung der festgelegten Funktionsbereiche von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete sowie Wohnen und Zentrum aufgrund der teilweise vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung sowie Gemengelage und der angestrebten Stärkung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Nestelbach im Ilztal.		x		Nein
Ne10	x	x	Erweiterung (0,2 ha und 0,9 ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft aufgrund der Lage im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Nestelbach im Ilztal, den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen iVm der Aufnahme von Beständen und der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Norden unter Berücksichtigung der vorrangigen Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten sowie zur Deckung des langfristigen Baulandbedarfes.				x
Ne11	x	x	Bedarfsorientierte Erweiterung (0,2 ha, 0,7 ha, 0,5 ha und 0,6 ha) des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund der Aufnahme von Beständen zur besseren Nutzung der Flächen iVm der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Nestelbach im Ilztal und der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 in Richtung Norden unter Berücksichtigung der Gebäudebestände sowie zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und der nicht konsumierten Baulandflächen innerhalb des Siedlungsgefüges zur Gewährleistung einer Entwicklung von innen nach außen. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in Richtung Norden aufgrund der Berücksichtigung bzw. Erhaltung der angrenzenden Waldflächen.			x	x
Ne12	x	x	Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere Zufahrt zur Landesstraße B65 iVm der angestrebten Schaffung eines zu-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			sammenhängenden dörflich strukturierten Siedlungsbereiches im Westen des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Nestelbach im Ilztal.				
Ne13	x	x	Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen sowie Festlegung einer Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone für Photovoltaikanlagen aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter Flächenwidmungsplan-Änderung, VF lfde. Nr. 0.16 iVm der aktuellen Hochwassergefährdung (Hochwasserfreistellung).			X	Nein
Ne14	x	x	Teilweise Löschung der Örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Ballsport (bsp) iVm einer auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Erweiterung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Zentrum sowie Änderung von Zentrum in ein Gebiet mit Zentrum und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 im Bereich des bestehenden Sportplatzes. Zusätzlich wird südlich der Landesstraße B65 bzw. östlich des Nestelbaches das bisher festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum durch ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) ersetzt, wodurch ein zusammenhängendes Gebiet mit baulicher Entwicklung geschaffen bzw. sichergestellt wird. Ergänzend wird das westlich des öffentlichen Gewässers Nestelbach festgelegte Entwicklungspotenzial für Zentrum im Sinne der vorhandenen Funktionen bzw. Einrichtungen iVm der bestehenden Siedlungsstruktur künftig teilweise als Entwicklungspotenzial mit zwei Funktionen (Überlagerung Zentrum und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete) sowie ausschließlich landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete im Westen festgelegt.			X	Nein
Ne15	x	x	Erweiterung (ca. 2,7 ha) des festgelegten Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe unter Berücksichtigung der aktuellen Hochwassergefährdung sowie der mittel- bis langfristig angestrebten Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbebestandes im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Nestelbach im Ilztal unter Berücksichtigung der bereits festgelegten				x

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Süden und Osten unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze (Entwicklung von innen nach außen) und des langfristigen Baulandbedarfes. Die westlich bzw. nördlich angrenzenden Gewerbepotenziale sind bereits überwiegend konsumiert und besteht daher der Bedarf einer Weiterentwicklung des Gewerbestandes, außerhalb der ersichtlich gemachten Hochwassergefährdungsbereiche.				
KG 62239 Reigersberg							
R1	x		Löschung der Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke aufgrund der zwischenzeitlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung.			x	Nein
R2		x	Festlegung einer Örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Erholungszwecke (Zoo) östlich des Schlosses Benndorf zur mittel- bis langfristigen Absicherung einer betrieblichen bzw. touristischen Nutzung nach erfolgter Standortprüfung in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten insbesondere der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden und einer vorhandenen dreiseitigen Abschirmung durch die vorhandenen Waldflächen nach erfolgter Abstimmung mit einem diesbezüglichen Fachgutachter. Diesbezüglich wird auf das vorliegende Gutachten einschließlich Betriebskonzept des Papageienzoos von Harald Kölbl, Reigersberg 44, 8262 Ilz, verfasst von Dr. rer. nat. Gyula K. Gajdan vom April 2024, verwiesen. Aufgrund des darin enthaltenen Betriebskonzeptes iVm der Standortgunstlage ist jedenfalls das öffentliche Interesse der Marktgemeinde Ilz abzuleiten. Bezüglich der Abgrenzung der Sondernutzung im Freiland wird festgehalten, dass das bestehende historisch tradierte Schloss nicht miteinbezogen wird, da damit der geforderte Ensembleschutz nicht sichergestellt werden kann. Betreffend die unterschiedliche Waldgrenze wird auf die zwischenzeitlich durchgeführten Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde sowie teilweise erfolgten Ersatzaufforstungen verwiesen. Zu dem ersichtlich gemachten Erdbeerschlaggebiet (ER) wird			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			festgehalten, dass jeweils im Anlassfall in Abstimmung mit dem derzeit vorliegenden Betriebskonzept die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen im gegenständlichen Bereich iVm der nachzuweisenden Erforderlichkeit zu prüfen ist. Dahingehend ist ein entsprechendes bodenmechanisches Gutachten der Gemeinde vom Konsenswerber vorzulegen. Hinsichtlich der festgelegten Zusatzbezeichnung (ba) wird festgehalten, dass diese sich ausschließlich auf die Errichtung von Gebäuden bezieht, da auch eine Zufahrt udgl. eine bauliche Anlage darstellt, jedoch diese für den Betriebsablauf erforderlich ist.				
R3	x	x	Geringfügige bzw. bedarfsorientierte Arrondierungen (0,5 ha) des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter Aufnahme des Bestandes unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (teilweise Tierhaltung) iVm einer Änderung des Funktionsbereiches von Landwirtschaft in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen (Überlagerung) aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Wohnnutzung sowie der angestrebten Schaffung einer einheitlichen Siedlungsstruktur im Sinne einer auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte landwirtschaftliche Betriebsnutzung einschließlich der Möglichkeit der Erweiterung der bereits bestehenden Gebäude (Zubauten beim Bestand). Festlegung von relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 8 (Stilllegung des landwirtschaftlichen Betriebes) in Richtung Nordosten um ein weiteres Vordringen der Siedlungsentwicklung in diese Richtung, ausgenommen eine Überschreitung um 1 ortsübliche Bauplatztiefe unter Einbeziehung des Gebäudebestandes, zu vermeiden. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 im Osten aufgrund der bestehenden Verkehrsfläche, welche eine eindeutige Strukturlinie bildet, und langfristig von keiner Bebauung übersprungen werden soll.			x	Nein
R4	x	x	Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) sowie bedarfsorientierte Erweiterung (0,2ha und 0,2ha) in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur und der der Landwirtschaft zugehörigen			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			Manipulationsflächen iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen und der teilweise bereits vorhandenen Wohnnutzung. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Osten bzw. Norden. Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 im Westen unter Berücksichtigung einer Entwicklung von innen nach außen bzw. des gegebenen Baulandbedarfes in Übereinstimmung mit den Festlegungen des REPRO Oststeiermark (20%-Regelung) in geeigneter Lage. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 im Nordwesten zur Schaffung einer durchgehenden Bebauung in Siedlungsrandlage zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde.				
R5	x	x	Teilweise Löschung der Sondernutzung im Freiland – Ballsport (bsp) aufgrund der Anpassung an den Bestand iVm einer teilweisen Rücknahme des Funktionsbereiches Landwirtschaft zur Sicherstellung einer Siedlungsentwicklung von innen nach außen iVm der Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze; Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter Berücksichtigung der im Süden und Südosten (0,2 ha) vorhandenen Erdrutschgefährdung unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Gemeindestraße iVm der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur. Festlegung einer absoluten siedlungs-politischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in Richtung Süden bzw. Westen, wobei der Gebäudebestand westlich und östlich der Gemeindestraße aufgrund der langfristig nicht weiter vorgesehenen Siedlungsentwicklung nicht aufgenommen wird, da mit Hinweis auf den Bestand mit den geltenden Freilandbestimmungen im Sinne der Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur ein Auslangen gefunden wird.			x	Nein
R6			Gelöscht aufgrund von Einwendungen.				
R7	x	x	Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der bestehenden Nutzungen innerhalb des land-			x	Nein

Nr.	Änderung der Siedlungs-/Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (zutreffend: x)			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
			wirtschaftlich geprägten Siedlungssplitters (bestehende bzw. ehem. landwirtschaftliche Hofstellen) zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten.				
RB	x	x	Änderung der Sondernutzung im Freiland – Schießstätte in Örtliche Vorrang-/Eignungszone Schießstätte aufgrund der Anpassung an den Bestand zur mittel- bis langfristigen Absicherung des Betriebsstandortes.			x	Nein

**5 DAS
DIE UMWELTPRÜFUNG****KONTROLLINSTRUMENT:****5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Für alle gegenüber den bisher geltenden Entwicklungsplänen der Altgemeinden (wiederverlautbarte Rechtsbestände) geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011). Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass nur in einzelnen Punkten eine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 Stmk ROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der beiliegenden Differenzliste im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden).

**5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/
ALPENKONVENTION**

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt.

Die Marktgemeinde Ilz liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention).

Prüfschritt 1 – Abschichtung: Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

Prüfschritt 2 gem. UVP-G, NSchG: Die geplanten Änderungen sind dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor. Des Weiteren liegen die Flächen nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁴ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Es trifft hier kein Tatbestand zu, der automatisch die Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. § 5 StROG erforderlich machen würde.

Es treffen jedoch die Ausschlusskriterien „geringfügige Änderung/kleine Gebiete, Eigenart und Charakter unverändert und offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen nicht zu. Es ist daher die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) für die o.g. Bereiche durchzuführen und zu prüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

⁴ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

o = keine Verschlechterung

- = Verschlechterung

-- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.2.1 Änderungspunkt Dö6 – Dörf/Ilz

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Dö6	Aufgrund des Umgebungsraumes mit der vorhandenen Sportnutzung (Sportzentrum Ilz) sowie der teilweise vorhandenen gewerblichen Nutzung entlang der Landesstraße B65 ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich ist aufgrund der bisher festgelegten touristischen Nutzung eine Minderung der Nutzungskonflikte zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	Dö6	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Änderung der Nutzungen dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der derzeit bereits zulässigen Errichtung von touristischen Einrichtungen nicht gegeben.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Dö6	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die östlich verlaufende Zufahrtsstraße sowie bei einer künftigen Sportnutzung über das Sportzentrum Ilz gegeben.	o

Land- und Forstwirtschaft	Dö6	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und stellen einen Übergangsbereich zu dem südlich anschließenden, großräumig zusammenhängenden Freilandbereich im Talraum des Ilzbaches dar.	o
---------------------------	-----	--	---

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Dö6	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner Veränderung von Freiland hin zu einer teilweisen baulichen Nutzung im unmittelbaren Nahebereich des Sportzentrums Ilz auszugehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da der gegenständliche Bereich sich im unmittelbaren Anschluss an das Sportzentrum Ilz befindet und aufgrund der derzeitigen Festlegung eine Verwertung der Flächen für eine Erholungsnutzung zulässig ist.	o
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	Dö6	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Dö6	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Dö6	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Dö6	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Dö6	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass sich gegenständlicher Änderungsbereich im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Sportzentrum Ilz befindet und sich somit an den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich der bestehenden Infrastruktur und einer Entwicklung von Innen nach Außen orientiert. Somit erfolgt statt einer Verwertung des Baulandes in zentraler Lage eine Erweiterung der bereits vorhandenen Sportnutzung im Sinne einer mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung. Aufgrund der bisherigen Festlegung als Erholungsgebiet ist durch die künftige Nutzung für Sportzwecke und damit sichergestellten Reduzierung des Versiegelungsgrades insgesamt von nur einer teilweisen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Dö6	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Dö6	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine Risiken bekannt. Die Örtliche Eignungszone/Vorrangzone liegt teilweise innerhalb des HQ30/HQ100-Abflussbereiches des Ilzbaches und wird durch eine künftige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen die mittel- bis langfristig angestrebte Erweiterung des Sportzentrums Ilz sichergestellt.	-

5.2.2 Änderungspunkt Dö7 – Dörf/Ilz

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Dö7	Aufgrund des Umgebungsraumes mit den vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der teilweise vorhandenen gewerblichen Nutzung entlang der Landesstraße B65 ist von keinen Verschlechterungen der Bestandssituation auszugehen. Bezüglich dem nördlich vorhandenen Wohnsiedlungsbereich sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.	o

Luftbelastung und Klima	Dö7	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Markt-gemeinde eine planmäßig vorausschauende Entwicklung (Lückenschluss) in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur im Umgebungsraum dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund zusätzlicher Wohnnutzung nicht gegeben.	o
-------------------------	-----	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Dö7	Im gegenständlichen Bereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist un bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die östlich gelegene Zufahrtsstraße gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	Dö7	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und stellen einen Lückenschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur dar.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Dö7	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist eine Veränderung von Freiland hin zu einer baulichen Nutzung im unmittelbaren Nahebereich von Bauständen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der angestrebten Nutzungsänderung im Anschluss an das bestehende Sportzentrum Ilz vorgesehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da im Umgebungsbereich eine visuelle Vorbelastung (3-seitig umgebende Siedlungsstruktur) bereits vorliegt. Somit ist von keinem vollständig unberührten Landschaftsbild auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Dö7	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Dö7	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Dö7	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Dö7	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Dö7	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass sich gegenständlicher Änderungsbereich südlich im unmittelbaren Anschluss an die Landesstraße B65 und 3-seitig bereits umgebenden Bauland befindet sowie einen landwirtschaftlich genutzten Kulturraum darstellt. Dieser befindet sich außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Oststeiermark. Aufgrund der Lage innerhalb des Teilregionalen Zentrums Ilz erfolgt keine Ausdehnung in peripheren Lagen unter Segmentierung von Acker/Waldflächen. Somit ist insgesamt von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Dö7	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Dö7	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Risiken bekannt. Das Entwicklungspotenzial liegt außerhalb der aktuellen Hochwassergefährdungsbereiche und werden gleichsam die Bestimmungen des Programmes zur hochwasser-sicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser – 10 m Uferstreifen) eingehalten.	o

5.2.3 Änderungspunkt H8 – Hochenegg (Ortszentrum)

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	H8	Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen und der zwischenzeitlich erfolgten Verlegung der Hochspannungsfreileitung ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur keine Nutzungskonflikte abzuleiten.	o
Luftbelastung und Klima	H8	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine planmäßig vorausschauende Siedlungsentwicklung für die Schaffung von Bauplätzen im Ortszentrum dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der Anbindung an das Gemeindestraßennetz nicht gegeben.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	H8	Im gegenständlichen Änderungsbereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	H8	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Dieser befindet sich im Ortszentrum und wird von der bestehenden Siedlungsstruktur eingeschlossen.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	H8	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland hin zu einer baulichen Nutzung im unmittelbaren Nahbereich von Baubeständen bzw. unter Aufnahme von baulichen Anlagen im ehem. Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Hoehenegg. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund der Bestandsgebäude eine visuelle Vorbelastung vorliegt. Somit ist von keinem unberührten Landschaftsbild auszugehen.</p>	o
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	H8	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	H8	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	H8	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	H8	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	H8	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich sich im ehem. Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Hochenegg im unmittelbaren Anschluss innerhalb des Ortszentrums befindet. Aufgrund der Bestandsituation erfolgt durch die Ausdehnung des Baulandes (Lückenschluss) keine Segmentierung von Acker/Waldflächen. Somit ist insgesamt nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	H8	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	H8	Im gegenständlichen Bereich sind keine Risiken bekannt. Das Entwicklungspotenzial befindet sich im dörflich geprägten Ortskern des ehem. Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Hochenegg außerhalb von Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

5.2.4 Änderungspunkt I9 – Ortszentrum Ilz

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	I9	Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen entlang der Landesstraße B66 ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Bezüglich der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnnutzung sind aufgrund der vorhandenen Lärmemissionen entlang des Regionalen Verkehrsträger keine Nutzungskonflikte zu erwarten.	o

Luftbelastung und Klima	19	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine zukünftige Betriebssicherung iVm Erweiterungsmöglichkeiten dar. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der gegebenen Durchlüftung entlang des Ilzbaches iVm den bereits vorhandenen Emissionen nicht abzuleiten.	o
-------------------------	----	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	19	Im gegenständlichen Änderungsbereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	19	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sollen in Abstimmung mit der aktuellen Hochwassergefährdung mittel- bis langfristig für die Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur in Nahelage von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden. Diese befinden sich weiters räumlich getrennt durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur von dem im Süden angrenzenden großräumig zusammenhängenden Talraum des Ilzbaches.	o

Themencluster Landschaft/Erholung

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	19	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist eine Veränderung von Freiland hin zu einer baulichen Nutzung im Hauptort Ilz im unmittelbaren Anschluss an den Regionalen Verkehrsträger vorgesehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur eine visuelle Vorbelastung vorliegt. Somit ist kein vollständig unberührtes Landschaftsbild vorhanden.	o

Erholungs- und Freizeitqualitäten	19	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o
-----------------------------------	----	---	---

Themencluster Naturraum/Ökologie

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	19	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	19	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	19	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	19	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass der gegenständliche Änderungsbereich sich entlang der Landesstraße B66 im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandene öffentliche Einrichtungen innerhalb des Teilregionalen Zentrums Ilz gem. REPRO Oststeiermark befindet und aufgrund der Lage außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark keine Segmentierung von Acker/Waldflächen erfolgt. Somit ist nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	19	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o

Naturgewalten und geologische Risiken	19	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Risiken bekannt. Das Entwicklungspotenzial liegt innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches des Ilzbaches, wobei eine Hochwasserfreistellung nur durch Setzung von Maßnahmen westlich des Änderungsbereiches umgesetzt werden kann.	o
---------------------------------------	----	---	---

5.2.5 Änderungspunkt Nd4 – Hauptort Ilz (nördlich der Landesstraße B65)

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Nd4	Aufgrund des Umgebungsraumes mit der vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie teilweise vorhandener gewerblicher Nutzung und den vorhandenen Lärmimmissionen entlang der Landesstraße L441 ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Aufgrund der im Westen angrenzenden Siedlungsstruktur im Regionalen Zentrum Ilz (Hauptort) sowie dem teilweise vorhandenen Gebäudebestand im Freiland (Wohnnutzung) sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	Nd4	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine im öffentlichen Interesse gelegene Siedlungsentwicklung dar. Diese stellt eine planmäßig vorausschauende Siedlungsentwicklung in einem landwirtschaftlich genutzten Kulturraum dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der Erweiterung der bereits vorhandenen Wohnnutzung nicht abzuleiten.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Nd4	Im gegenständlichen Änderungsbereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist durch die künftige Anbindung an die Landesstraße L441 sichergestellt.	o

Land- und Forstwirtschaft	Nd4	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Die gegenständlichen Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	o
---------------------------	-----	--	---

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Nd4	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von einer Veränderung von Freiland hin zu einer baulichen Nutzung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnsiedlungsstruktur im Osten des Teilregionalen Zentrums Ilz auszugehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine teilweise visuelle Vorbelastung (bestehende bauliche Anlagen) vorliegt.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Nd4	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Nd4	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Nd4	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Nd4	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Nd4	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass sich gegenständlicher Änderungsbereich an der vorhandenen technischen Infrastruktur orientiert und somit den Raumordnungsgrundsätzen iVm einer Entwicklung von Innen nach Außen erfolgt. Weiters erfolgt keine Ausdehnung in peripheren Lagen unter Segmentierung von Acker/Waldflächen, sondern erfolgt eine planmäßig vorausschauende Siedlungsentwicklung im Hauptort Ilz (= Teilregionales Zentrum gem. REPRO Oststeiermark). Somit ist aufgrund der Lage außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzone nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Nd4	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Nd4	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine Risiken bekannt. Das Entwicklungspotenzial befindet sich auch außerhalb der ersichtlich gemachten Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

5.2.6 Änderungspunkt Ne10 – Industriegebiet Nestelbach im Ilztal

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Ne10	Aufgrund des Umgebungsraumes mit den vorhandenen überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der untergeordneten gewerblichen Nutzungen ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Der gegenständliche Siedlungsbereich stellt eine planmäßig vorausschauende Erweiterung des Ortszentrums des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Nestelbach im Ilztal dar.	o

Luftbelastung und Klima	Ne10	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine zukünftige Betriebssicherung und Erweiterung dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur und der vorhandenen Durchlüftung entlang des öffentlichen Gewässers Nestelbaches nicht abzuleiten.	o
-------------------------	------	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Ne10	Im gegenständlichen Bereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	Ne10	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Der gegenständliche Änderungsbereich grenzt ausschließlich im Nordosten an eine zusammenhängende Waldfläche an. Die sonstigen Flächen sind teilweise bebaut bzw. werden von den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Innerhalb der gegenständlichen Flächen ist die Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden für weichende Erben vorgesehen.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Ne10	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> kommt es aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur und der durch die vorhandene Waldfläche sowie im Westen bestehende Gemeindestraße zu einer Zäsur innerhalb des Ortsteiles. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine visuelle Vorbelastung (bestehende landwirtschaftliche Betriebe) bereits vorliegt und somit von keiner Verschlechterung auszugehen ist.	o

Erholungs- und Freizeitqualitäten	Ne10	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o
-----------------------------------	------	---	---

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Ne10	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Ne10	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Ne10	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Ne10	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich sich innerhalb des Hauptortes Nestelbach im Ilztal befindet und bei der gegenständlichen Festlegung eine Anhebung an den Bestand vorgenommen wird. Somit erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripheren Lagen iVm einer Segmentierung von Acker/Waldflächen, sondern wird überwiegend der Bestand im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Nestelbach im Ilztal im Sinne der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur aufgenommen. Somit ist insgesamt nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen. Weiters befinden sich die gegenständlichen Flächen außerhalb der ersichtlich gemachten landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Oststeiermark sowie im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehende Siedlungsstruktur, wodurch der angestrebten Entwicklung von innen nach außen Rechnung getragen wird.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Ne10	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o

Naturgewalten und geologische Risiken	Ne10	Im gegenständlichen Bereich sind keine Risiken bekannt. Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Ortszentrum Nestelbach im Ilztal und ist für den gegenständlichen Bereich keine Hochwassergefährdung bekannt.	o
---------------------------------------	------	---	---

5.2.7 Änderungspunkt Ne11 – Nestelbach im Ilztal (westlich des Nestelbaches)

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Ne11	Aufgrund des Umgebungsraumes mit den vorhandenen überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der untergeordneten gewerblichen Nutzungen ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Der gegenständliche Siedlungsbereich stellt eine planmäßig vorausschauende Erweiterung des Ortszentrums (= Örtlicher Siedlungsschwerpunkt) Nestelbach im Ilztal dar.	o
Luftbelastung und Klima	Ne11	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine zukünftige Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur und der vorhandenen Durchlüftung entlang des öffentlichen Gewässers Nestelbaches nicht abzuleiten.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Ne11	Im gegenständlichen Bereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o

Land- und Forstwirtschaft	Ne11	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Der gegenständliche Änderungsbereich grenzt ausschließlich im Nordwesten teilweise an eine zusammenhängende Waldfläche an. Die sonstigen Flächen sind teilweise bebaut bzw. werden von den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Innerhalb der gegenständlichen Flächen ist die Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden für weichende Erben vorgesehen.	o
---------------------------	------	--	---

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Ne11	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> kommt es aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur und der durch die vorhandene Waldfläche sowie im Osten bestehende Gemeindestraße zu einer Zäsur innerhalb des Ortsteiles. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine visuelle Vorbelastung (bestehende landwirtschaftliche Betriebe) bereits vorliegt und somit von keiner Verschlechterung auszugehen ist.	o
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	Ne11	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Ne11	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Ne11	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Ne11	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Ne11	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich sich innerhalb des Hauptortes Nestelbach im Ilztal befindet und bei der gegenständlichen Festlegung eine Anpassung an den Bestand vorgenommen wird. Somit erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripheren Lagen iVm einer Segmentierung von Acker/Waldflächen, sondern wird überwiegend der Bestand im Sinne der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur aufgenommen. Insgesamt ist nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Ne11	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Ne11	Im gegenständlichen Bereich sind keine Risiken bekannt. Das Entwicklungspotenzial befindet sich im Ortszentrum Nestelbach im Ilztal und ist für den gegenständlichen Bereich keine Hochwassergefährdung bekannt.	o

5.2.8 Änderungspunkt Ne15 – Industriegebiet Nestelbach im Ilztal

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Ne15	Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen industriell-gewerblichen Nutzungen in der zusammenhängenden Gewerbezone im Südosten des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Nestelbach im Ilztal iVm den bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen.	o

Luftbelastung und Klima	Ne15	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine zukünftige Betriebssicherung und Erweiterung der industriell-gewerblichen Nutzung dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Durchlüftung des Änderungsbereiches in Nahelage zum öffentlichen Gewässer Ilzbach nicht abzuleiten.	o
-------------------------	------	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Ne15	Im gegenständlichen Bereich sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	Ne15	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Dieser schließt unmittelbar an die bereits vorhandene industriell-gewerbliche Nutzung im Südosten des Hauptortes Nestelbach im Ilztal (= Örtlicher Siedlungsschwerpunkt) an. Diese Erweiterung stellt eine planmäßige vorausschauende Entwicklung aufgrund der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen dar.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Ne15	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von einer Veränderung von Freiland hin zu einer baulichen Nutzung auszugehen, wobei die umgebende Siedlungsstruktur bereits industriell-gewerblich geprägt ist und die künftige Nutzung in Abstimmung mit den technischen Infrastruktureinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuellen Hochwassergefährdung erfolgt.	o

Erholungs- und Freizeitqualitäten	Ne15	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o
-----------------------------------	------	---	---

Themencluster Naturraum/Ökologie

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Ne15	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Ne15	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	Ne15	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Ne15	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich sich innerhalb einer zusammenhängenden industriell-gewerblich geprägten Siedlungsstruktur befindet und eine Entwicklung von Innen nach Außen im Sinne der Raumordnungsgrundsätze unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen erfolgt. Bezüglich der Erweiterung des Entwicklungspotenziales wird auf die bereits bisher festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen hingewiesen und befindet sich diese Fläche außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Oststeiermark. Somit ist nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Ne15	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o

Naturgewalten und geologische Risiken	Ne15	Innerhalb der gegenständlichen Fläche sind keine Risiken bekannt. Das Entwicklungspotenzial liegt teilweise innerhalb des HQ100-Abflussbereiches des Ilzbaches und wird diese Fläche durch entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen im Anfall bzw. in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur im Westen freigestellt.	o
---------------------------------------	------	---	---

Zusammenfassende Beurteilung der UEP:

Geringfügige Verschlechterungen können betreffend das Schutzgut „Boden und Altlasten“ für jene Änderungspunkte, die derzeit unbebaute Flächen darstellen, in Bezug auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und der zukünftigen Versiegelung dieser Flächen aufgrund anzunehmender Bebauung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund der erforderlichen und über die im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 festgelegten Bebauungsplanzonierung ist eine Ordnung der Räume unter Bezugnahme auf eine möglichst geringe Versiegelung vorzunehmen.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen für alle Änderungsbereiche in allen Themenclustern aufgrund der obigen Ausführungen und verbalen Begründungen ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes für alle Änderungsbereiche insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist somit keine darüber hinaus gehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen und sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.

Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist daher für die Änderungspunkte nicht erforderlich.

6 ANHANG

6.1 Plandarstellungen zur Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte bzw. des Regionalen Siedlungsschwerpunktes

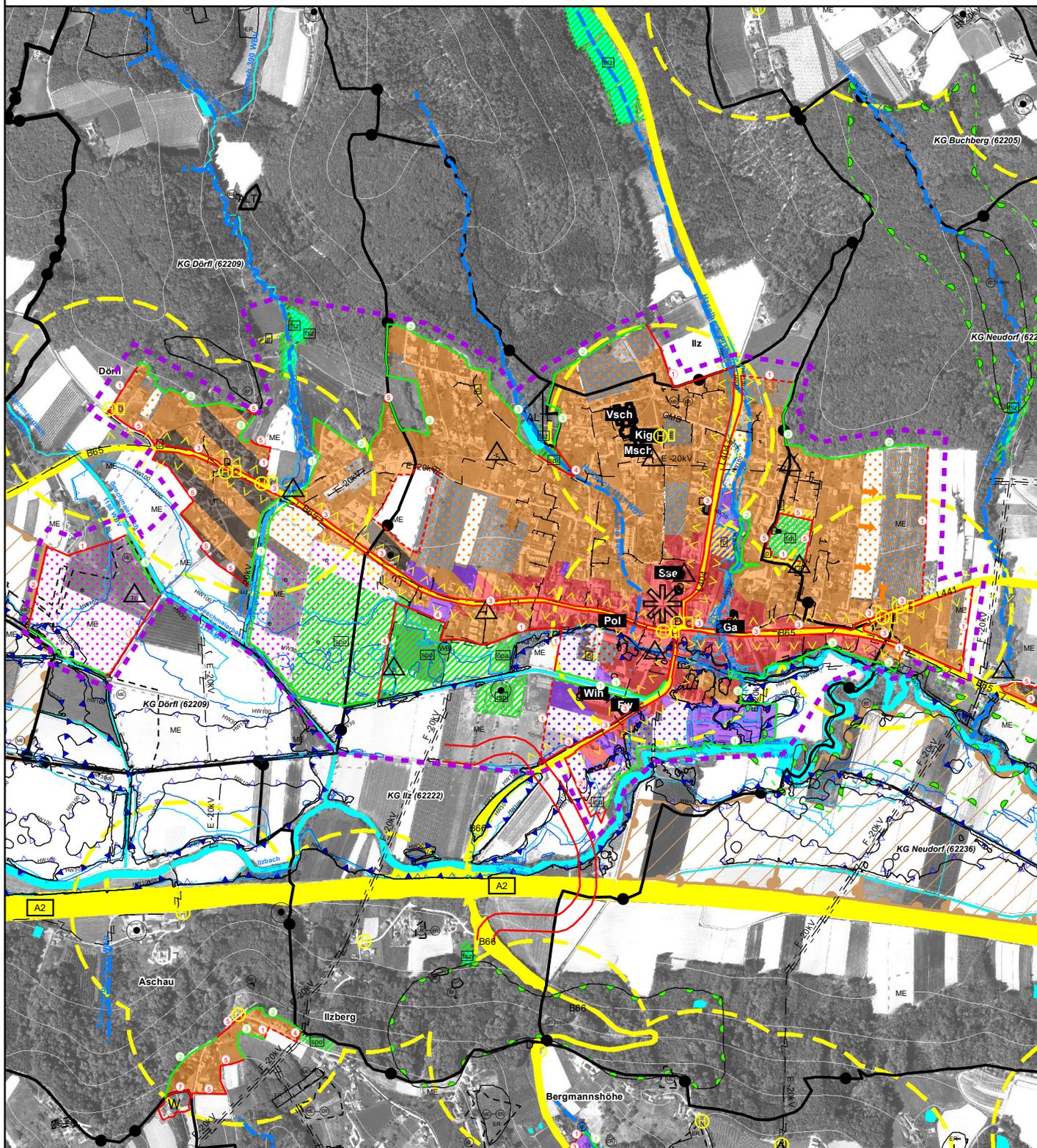
gesondert:

- Entwicklungsplan Nr. 1.00 (Planwerk) als A3-Blattschnitte
- Differenzplan als A3-Blattschnitte

6.1 Plandarstellungen zur Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte bzw. des Regionalen Siedlungsschwerpunktes

Marktgemeinde Ilz

Plandarstellung zur Abgrenzung des
Regionalen Siedlungsschwerpunktes Ilz
gemäß REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beiedete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

 Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt



Stand: 03.06.2024

GZ: 146FR16

Bearb.: Ja/Wü

M = 1:15 000



L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Ilz\
146FR16_ilz_100\Benutzer\AllUsers\Aendbeschluss\Abgrenzung_SSP_ILZ_Aendbeschluss.mxd

Marktgemeinde Ilz

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Nestelbach im Ilztal



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beedete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

 Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt



Stand: 03.06.2024
GZ: 146FR16
Bearb.: Ja/Wü

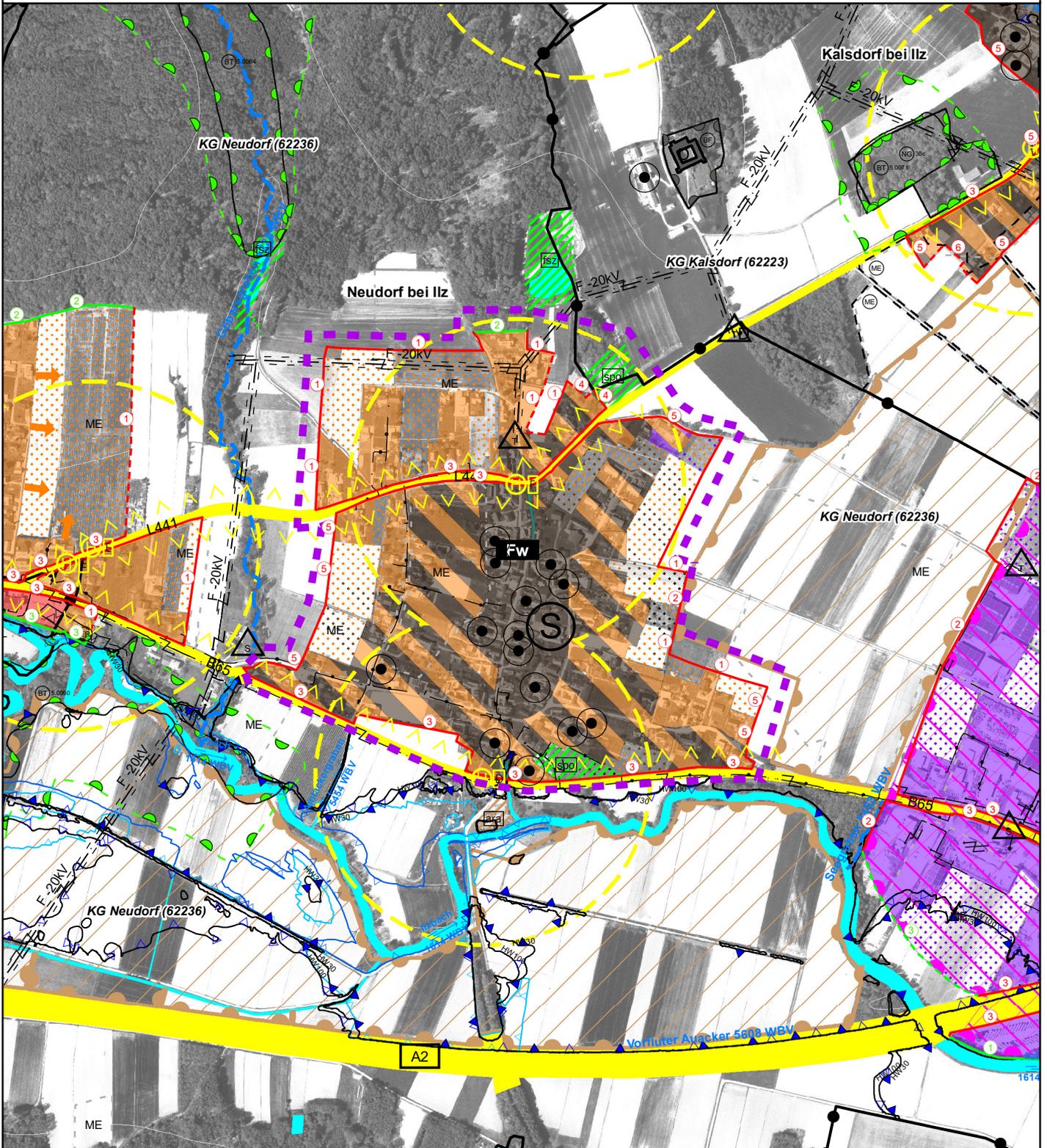
M = 1:10 000



L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Ilz\
146FR16_ilz_100\Benutzer\AllUsers\Aendbeschluss\Abgrenzung_SSP_ILZ_Aendbeschluss.mxd

Marktgemeinde Ilz

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Neudorf bei Ilz



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

 Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt



Stand: 03.06.2024
GZ: 146FR16
Bearb.: Ja/Wü

M = 1:10 000



L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Ilz\
146FR16_ilz_100\Benutzer\AllUsers\Aendbeschluss\Abgrenzung_SSP_ILZ_Aendbeschluss.mxd